

# Bundesblatt

81. Jahrgang.

Bern, den 15. Mai 1929.

Band I.

*Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich  
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.  
Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an  
Stämpfli & Cie. in Bern.*

**2437****Botschaft**

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Besteuerung des Tabaks.

(Vom 4. Mai 1929.)

*Herr Präsident!**Hochgeehrte Herren!***Einleitung.**

Am 6. Dezember 1925 haben das Volk und die eidgenössischen Stände grundsätzlich die Einführung der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung gutgeheissen. Durch diesen Volksentscheid erhielt der Bund ferner die Ermächtigung zur fiskalischen Belastung des Tabaks. Die Verfassungsrevision legte ihm dabei die Verpflichtung auf, vom 1. Januar 1926 an den Ertrag der Tabakbelastung dem Versicherungswerke zuzuwenden. Im weitern bestimmte sie, dass auch der Bundesanteil aus den Reinerträgen der Branntweinbelastung der Sozialversicherung zuzufliessen solle.

Dem Volkswillen ist im ersten Punkt bereits nachgelebt worden, indem der Ertrag der Tabakzölle seit dem 1. Januar 1926 dem Versicherungsfonds zugeführt wird. Am 1. Januar 1929 betrug dieser Fonds 67 Millionen Franken. Es handelt sich nun darum, für die allgemeine Besteuerung des Tabaks die gesetzliche Grundlage zu schaffen. Ferner muss in Nachachtung des vom Volke kundgegebenen Willens eine Revision der gegenwärtigen Alkoholgesetzgebung an die Hand genommen werden.

Durch Postulat vom 7. Dezember 1926 wurde der Bundesrat eingeladen, die Frage zu prüfen, ob nicht die Tabakzölle einer Revision zu unterziehen seien, um die Tabakprodukte gleichmässiger und gerechter zu belasten. Das Postulat wünschte ferner die sofortige Steigerung des Ertrags aus der Tabakbelastung unter gleichzeitigem Zurückdrängen der Einfuhr von Fertigfabrikaten im Interesse der einheimischen Produktion.

Der Bundesrat nahm das Postulat entgegen und erklärte, er werde der Frage der Tabakbesteuerung nähertreten, um deren Ordnung auf dem

Wege des Steuergesetzes zu prüfen. Schon geraume Zeit vor dem Einbringen des Postulats hat sich das Zolldepartement mit der Frage der Neuordnung der fiskalischen Erfassung des Tabaks in eingehender Weise beschäftigt. Unmittelbar nach Annahme des Verfassungsartikels betreffend die Alters-, Hinterlassenen- und Invaliditätsversicherung hat es die Prüfung der Frage an die Hand genommen, auf welche Weise die nötigen Mittel zur Durchführung dieses bedeutsamen Sozialwerkes für den Bund bereitgestellt werden können. Neben den bereits bestehenden Erträgnissen aus der Tabakbelastung, die durch den vorliegenden Entwurf noch gesteigert werden sollen, bestimmt der Artikel auch die künftige Einnahme aus der Besteuerung des Brantweins zum voraus für den Versicherungszweck. Ein Entwurf betreffend die Revision des Verfassungsartikels über die geistigen Getränke liegt den eidgenössischen Räten vor. Seine Beratung wird innert kurzer Frist beendet sein. Die Annahme der Alkoholreform durch das Volk sichert dem Bund einen bedeutenden Ertrag. Ausser diesen Einnahmen aus dem Tabak und dem Alkohol stehen dem Bund für seine Versicherungszwecke noch die Zinsen aus dem Fonds zur Verfügung, in den schon jetzt die Tabakzölle fliessen. Andererseits hat die eingehende Prüfung der finanziellen und fiskalischen Lage des Bundes ergeben, dass es sehr schwierig wäre, hierfür eine weitere regelmässige Hilfsquelle zu finden. Insbesondere zwingt uns eine vorsichtige Finanzpolitik, von der Einstellung eines jährlichen Beitrags für die Versicherungen in den Voranschlag des Bundes, wenigstens vorläufig, abzusehen. Sollte dagegen die Staatsrechnung mit einem Einnahmenüberschuss abschliessen, so wird sich der Bundesrat selbstverständlich glücklich schätzen, den eidgenössischen Räten zu beantragen, es sei dem Versicherungsfonds ein Teil des Überschusses zuzuweisen, soweit dieser nicht schon für andere Zwecke, wie Tilgung der Staatsschuld oder Deckung der ausserordentlichen Ausgaben, beansprucht wird. Freilich ist es hierfür unter allen Umständen notwendig, dass in Zukunft alle ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben durch die jährlichen Einnahmen gedeckt werden können. Die Sozialversicherung darf daher nicht unbedingt mit diesen ausserordentlichen Zuschüssen rechnen. Wenn auch dank der kräftigen Fiskalmassnahmen, denen der Steuerpflichtige im Hinblick auf die Steigerung der Einnahmen zugestimmt hat, und dank der Einschränkungen in den Ausgaben der Voranschlag des Bundes nach einer langen Fehlbetragsperiode wieder ins Gleichgewicht gebracht werden konnte, so fehlt ihm doch noch jene Elastizität, ohne die jede Einnahmenverminderung oder Ausgabenvermehrung einen neuen Fehlbetrag herbeiführt. Die Erfahrung lehrt, dass ein zeitweises Sinken der Einnahmen besonders bei den Zöllen unvermeidbar ist.

Andererseits werden an die Bundesfinanzen fortwährend neue Anforderungen gestellt. Wir erwähnen hier im besondern die Inkraftsetzung des Tuberkulosegesetzes, die allfällige Erhöhung der Primarschulsubvention,

die landwirtschaftliche Hilfsaktion, die Altersversicherung usw. Wie der gegenwärtige Stand der Finanzquellen die Ausrichtung eines regelmässigen Jahresbeitrages an die Sozialversicherung voraussichtlich nicht gestattet, so kann auch eine Einnahmenvermehrung durch den Ausbau der direkten Steuern auf dem Vermögen oder dem Erwerb kaum ins Auge gefasst werden. Diese Steuerlast hat in unserm Lande ein Ausmass angenommen, das die Grenze des Erträglichen erreicht hat. Während der Ertrag der direkten Steuern für Bund, Kantone und Gemeinden 1913 im ganzen noch Fr. 173,756,547 betrug, stieg diese Summe im Jahre 1927 auf Fr. 546,865,938, also auf mehr als den dreifachen Betrag. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Einführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung den Finanzhaushalt der Kantone in Mitleidenschaft ziehen wird, denen daraus neue und wesentliche Ausgaben erwachsen. Darin liegt für die Eidgenossenschaft ein weiterer Grund, sich jedes neuen Eingriffs in die Steuerhoheit der Kantone zu enthalten. Im besondern könnte von der Übertragung der Erbschaftsteuer auf den Bund keine Rede mehr sein, da diese nach wie vor ausschliesslich den Kantonen zufallen muss.

Wenn auch die Verbrauchssteuern in der Schweiz weniger hoch sind als anderswo, so ist ihre Erhöhung dennoch nicht wünschbar, denn jede solche bedeutet eine Verteuerung der Lebenshaltung. Einzig eine bessere fiskalische Ausnützung des Luxusverbrauchs ist geeignet, eine Erhöhung der Einnahmen herbeizuführen. Aus unseren Bemerkungen ergibt sich, dass Tabak und Alkohol ernsthaft herangezogen werden müssen, um der Sozialversicherung eine feste Grundlage zu schaffen. Darum muss mit aller Bestimmtheit die Tatsache hervorgehoben werden, dass die von der Verfassung für das Versicherungswerk vorbehaltenen Mittel, Besteuerung des Tabaks und der gebrannten Wasser, äusserst produktive Steuerquellen darstellen. Der Fiskalertrag aus diesen Objekten war bisher, auch während den Kriegsjahren, wo ein grösserer Ertrag wünschbar gewesen wäre, eher ein bescheidener zu nennen. Andere Länder haben aus der Besteuerung des Luxusverbrauchs, insbesondere Tabak und Branntwein, weit höhere Erträge erzielt. Die nachstehenden Zahlen ergeben hierfür einen sprechenden Beweis.

## Die fiskalische Belastung des Branntweins im Ausland und in der Schweiz.

Länder	Quelle	Betrag der fiskal. Belastung in Taus. Schweizerfranken	Fiskalertrag auf den Kopf der Bevölkerung
Deutschland . . . . .	Voranschl. 1928	334,800	5.35
Belgien . . . . .	" 1929	45,500	5.90
Dänemark . . . . .	" 1928/29	40,588 <sup>1)</sup>	11.85
Frankreich . . . . .	" 1929	387,684 <sup>2)</sup>	9.85
Grossbritannien . . . . .	Rechnung 1927/28	1,547,206 <sup>3)</sup>	35. —
Norwegen . . . . .	Voranschl. 1929/30	25,020 <sup>4)</sup>	9. —
Niederlande . . . . .	" 1929	93,600	12.70
Polen . . . . .	" 1927/28	185,812 <sup>5)</sup>	6.80
Schweden . . . . .	" 1928/29	52,820 <sup>6)</sup>	8.75
Schweiz . . . . .	Rechnung 1927	7,855	2. —

<sup>1)</sup> Inbegriffen Belastung des denaturierten Alkohols, doch ohne die Verkaufssteuer der Restaurants.  
<sup>2)</sup> Ohne Umsatzsteuer.  
<sup>3)</sup> Inbegriffen Lizenzgebühr der Produzenten, Gross- und Kleinhändler.  
<sup>4)</sup> Ohne Umsatzsteuer.  
<sup>5)</sup> Monopolertrag mit Inbegriff der Verbrauchssteuer.  
<sup>6)</sup> Ohne Ausschanksteuer.

## Zolleinnahmen auf Tabak.

	1910—1928	In tausend Franken
1910 . . . . .		2,720
1911 . . . . .		2,932
1912 . . . . .		3,193
1913 . . . . .		3,136
1914 . . . . .		3,496
1915 . . . . .		2,991
1916 . . . . .		4,042
1917 . . . . .		2,650
1918 . . . . .		1,886
1919*) . . . . .		4,163
1920*) . . . . .		11,376
1921 . . . . .		5,265
1922 . . . . .		11,740
1923 . . . . .		12,693
1924 . . . . .		15,089
1925 . . . . .		20,287
1926 . . . . .		18,726
1927 . . . . .		21,362
1928 . . . . .		21,357

\*) In der Erwartung der bevorstehenden Erhöhung der Zollansätze wurden 1919 und 1920 50,000 Meterzentner jährlich über den Durchschnitt der vorhergehenden Jahre hinaus eingeführt.

**Die fiskalische Belastung des Tabaks im Ausland und in der Schweiz.**  
(ohne wesentliche Änderung in den letzten Jahren.)

Länder	Quelle	Ertrag der fiskal. Belastung in Schweizerfranken	Fiskalertrag auf den Kopf der Bevölke- rung in Schweiz. Fr.
<b>A. Staaten mit Steuern.</b>			
Deutsches Reich . . .	Rechnung 1927	984,443,564	15. 57
	Voranschl. 1928 . .	942,400,000	15. —
England <sup>1)</sup> . . . . .	Rechnung 1927/28	1,852,486,423	39. 16
Vereinigte Staaten . .	„ 1927/28	2,061,540,213	19. 50
Schweden . . . . .	Voranschl. 1928/29	84,790,000	14. 40
Norwegen . . . . .	„ 1927/28	21,545,000	8. 13
Dänemark . . . . .	„ 1928/29	29,190,000	9. —
<b>B. Monopolstaaten.</b>			
Frankreich . . . . .	Rechnung 1927	746,278,671	19. —
Italien . . . . .	Voranschl. 1927/28	864,000,000	22. 32
Österreich . . . . .	„ 1929	246,730,930	38. 40
Schweiz	Rechnung 1927	21,362,327	5. 36

<sup>1)</sup> Zölle, Abgaben, Patentgebühren.

Daraus geht hervor, dass beispielsweise England auf dem Tabak einen siebenmal höhern Zoll erhebt als wir und dass dort der Branntwein eine fünfzehnmal stärkere Belastung erfährt als in der Schweiz. Diese Vergleiche ermöglichen die Feststellung, dass wir im Tabak und in den gebrannten Wassern Steuerquellen besitzen, die geeignet sind, dem Bunde alle Mittel zur Verfügung zu stellen, deren er zur Finanzierung der Versicherungswerke bedarf. Wir zweifeln nicht daran, dass sich das Schweizervolk der Wohltaten des Versicherungswerkes würdig erweisen wird, indem es die Tabaksteuer und die Branntweinbelastung annimmt.

Man hat den Anteil des Bundes am künftigen Reinertrag aus dem Alkohol auf ungefähr 15 Millionen Franken geschätzt. Um der Sozialversicherung eine genügende Finanzgrundlage zu schaffen, muss die Tabaksteuer jährlich etwa 30 Millionen abwerfen. Die zurzeit an der Grenze erhobenen Zölle auf Rohtabak und Fertigfabrikaten ergeben bereits einen Jahresertrag von etwas über 20 Millionen Franken. Die nötige Anstrengung zur Steigerung dieses Ertrages bis auf 30 Millionen geht nicht über unsere Kraft hinaus, weil es sich nicht um die Schaffung einer neuen Einnahme von 30 Millionen, sondern nur darum handelt, einen Mehrertrag von 7 bis 8 Millionen zu finden. Der Gesetzesentwurf, den wir Ihnen hiernach unterbreiten, wird bei seiner Anwendung auf den durchschnittlichen Jahresverbrauch dem Bunde regelmässig einen Ertrag sichern, dessen Höhe ungefähr den 30 Millionen Franken entspricht.

Doch bevor wir mit der Besprechung unseres Entwurfes beginnen, erachten wir es für angezeigt, die Gründe darzulegen, die uns zur Annahme des vorgeschlagenen Systems bestimmt haben.

## I.

### Geschichtliches.

Die fiskalische Erfassung des Tabaks, die in allen Ländern eine wesentliche Einnahmenquelle bildet, ist in der Schweiz seit geraumer Zeit Gegenstand eingehender Prüfung. Es ist wohl kein Steuersystem bekannt, das auf seine Anpassung an die schweizerischen Verhältnisse nicht untersucht worden wäre. Es sei uns gestattet, diese Projekte hiernach kurz zu erwähnen.

Schon im Jahre 1893 beauftragte der Bundesrat die Departemente der Finanzen und der Industrie mit der Berichterstattung über den mutmasslichen Ertrag eines eidgenössischen Tabakmonopols, sowie über die Art und Weise seiner Einführung unter tunlichster Berücksichtigung der einheimischen Tabakindustrie. Mit der Ausarbeitung eines bezüglichen Gutachtens wurden die Herren Prof. Dr. Milliet und Nationalrat Dr. A. Frey betraut.

Die beiden Experten fassten die Ergebnisse ihrer Prüfung in einem „Gutachten betreffend den mutmasslichen Ertrag eines eidgenössischen Tabakmonopols“ zusammen. Danach wäre ein Ertrag von  $6\frac{1}{2}$  Millionen Franken erzielbar gewesen, allerdings unter Schaffung eines ausgedehnten Verwaltungsapparates.

Von 1914 an stellte die Kriegszeit grosse Ansprüche an die Bundeskasse. Die Erschliessung neuer Einnahmequellen musste sofort an die Hand genommen werden. Die Prüfung der fiskalischen Erfassung des Tabaks wurde neuerdings auf die Tagesordnung gesetzt.

Im Februar 1915 unterbreiteten die Herren Milliet und Frey dem Finanzdepartement einen neuen Entwurf, der auf dem Tabakmonopol fusste. Der Jahresertrag wurde auf ungefähr 20 Millionen Franken berechnet. Ein interessantes Gutachten lieferten ebenfalls die Herren Rambert, gewesener Direktor der ottomanischen Regieverwaltung, und Dr. Julius Lissner aus Berlin.

Im Mai des folgenden Jahres reichte Herr Prof. Milliet dem eidgenössischen Finanzdepartement noch ein weiteres Projekt ein, das die Besteuerung des Tabakfabrikates durch die Anwendung der Banderole enthielt. Vorgesehen war darin die Erhebung einer nach dem Detailpreis bemessenen Verbrauchssteuer auf den zum Verkauf bestimmten Tabakfabrikaten. Der mutmassliche Jahresertrag belief sich auf 10 Millionen Franken.

Der verheerende Einfluss der Kriegsjahre auf unsere Finanzen gab der Frage der Tabakbesteuerung immer dringenderen Charakter. Am 2. März 1917 richtete der Bundesrat an die Bundesversammlung eine Botschaft, welche auf die Einführung des Tabakmonopols abzielte. Der Reformvorschlag sollte dem Bund nicht allein neue Einnahmequellen sichern, sondern auch die Sozialversicherung fördern helfen. Die Beratung dieser Vorlage in der Kommission des Nationalrates erbrachte jedoch sogleich mit aller Deutlichkeit den Beweis, dass eine Mehrheit für das Tabakmonopol nicht zu erreichen war. Dem Gedanken der fiskalischen Erfassung des Tabaks an sich stand man sympathisch gegenüber, doch musste eine andere Form gefunden werden. Der Bundesrat verzichtete also auf den Monopolentwurf und suchte nach einer andern Lösung. Im November 1917 arbeitete Herr Prof. Milliet im Auftrag des Bundesrates ein neues Projekt aus.

Nach dem langandauernden Studium der verschiedenen Systeme entschloss sich der Bundesrat unter dem Druck der Finanzbedürfnisse, endlich aus dem Prüfungsstadium herauszukommen und den Weg der Verwirklichung zu beschreiten. Er verzichtete dabei auf die von seinen Sachverständigen nacheinander eingereichten Projekte und fasste die Erhöhung der Zölle auf dem Rohtabak und auf den in die Schweiz eingeführten Fertigfabrikaten ins Auge. Am 27. Januar 1920 ordnete er die Erhöhung auf Fr. 75 per 100 kg des bis dahin auf allen Rohtabaken ausländischer Herkunft erhobenen einheitlichen Zollansatzes von Fr. 25 an. Am 31. Dezember 1920 wird der Tarif neuerdings abgeändert, um die differenziellen und progressiven Zollansätze einzuführen. Das war ein erster Schritt in der Richtung des Systems, dessen endgültige Annahme wir Ihnen beantragen. Mit Bundesbeschluss vom 24. Juni 1921 wurde dem Erlass die Genehmigung erteilt. Der Differentialtarif gestattet die Anpassung der fiskalischen Erfassung an die verschiedenartige Verwendung des Tabaks. Die Zigarette erträgt eine bedeutend höhere Belastung als der Pfeifentabak oder die Zigarre. Infolgedessen werden die zur Herstellung von Zigaretten bestimmten Tabakblätter stärker herangezogen als die Rohtabake für die Pfeife und die Zigarrenfabrikation. Durch die Progression können die feinen Tabake stärker belastet werden als die gewöhnlichen Sorten, diese wiederum etwas höher als der minderwertige Tabak. Bis zum Jahre 1921 erhob der Bund einen einheitlichen Zollansatz auf den teuren wie auf den billigen Tabaksorten.

Am 10. Dezember 1923 ordnete der Bundesrat die Gruppierung und Klassierung der Tabake von neuem, um eine angemessenere und fiskalisch wirksamere Belastung zu sichern. Der auf 1. Januar 1924 in Kraft gesetzte daherige Beschluss wurde von den eidgenössischen Räten am 4. April 1924 genehmigt. Er steht noch heute in Kraft.

Die Botschaft an die Bundesversammlung vom 10. Dezember 1923 erläutert eingehend das vorgeschlagene System, das auf dem Grundsatz

des an der Grenze erhobenen Tabakzolls fusst. Die Festsetzung der Zollansätze auf Rohtabak und Fertigfabrikaten trägt der Notwendigkeit Rechnung, die einheimische Tabakindustrie zu schützen, insbesondere die Zigarren- und sodann die Rauchtabakfabrikation. Diese wirtschaftliche Rücksichtnahme kann der Zigarettenindustrie nicht in gleichem Masse zugesprochen werden. Die Zigarette wird überwiegend durch Maschinenarbeit hergestellt und beschäftigt daher nur verhältnismässig wenige Arbeitskräfte.

Der an der Grenze erhobene Zoll trifft in der Hauptsache die Rohtabake. Die Einfuhr von Fertigfabrikaten ist von wesentlich geringerer Bedeutung.

Die derzeitigen Massnahmen teilen den eingeführten Rohtabak je nach seiner Fabrikationsbestimmung in drei Gruppen ein.

Die erste Kategorie umfasst den Rohtabak für die Herstellung von Zigarren,

die zweite den Rohtabak für die Herstellung von Rauchtabak und die dritte den Rohtabak für die Herstellung von Zigaretten.

Innerhalb jeder Gruppe wurden zudem verschiedene Positionen geschaffen, die entsprechend dem Wert und der Sorte des Rohtabaks verschiedene Ansätze aufweisen. Der Rohtabak für die Herstellung der Zigarre wird am geringsten belastet, derjenige für die Rauchtabakfabrikation etwas höher, am schärfsten der Rohtabak für die Herstellung der Zigarette. Auf diese Weise werden die Bedürfnisse der drei Industriegruppen angemessen berücksichtigt. Ferner kann dabei dem Fabrikationswert des Rohtabaks Rechnung getragen werden durch höhere Belastung der teuren Sorten gegenüber den gewöhnlichen. Die zur Verwendung kommenden Ansätze sind also nach den Gruppen verschieden und innerhalb dieser Gruppen auch noch abgestuft. Freilich kann dieses System nur richtig funktionieren, wenn es der Verwaltung gelingt, in der Praxis die Verwendung des eingeführten Rohtabaks genügend zu beaufsichtigen. Entgegen den Befürchtungen, die bei Anlass der Ausarbeitung der Vorlage von den Industriellen geltend gemacht wurden, hat sich das seit 1924 angewandte Tabakzollsystem sehr gut bewährt. Einmal hat es das vorgeordnete finanzielle Ergebnis erbracht. Wenn nicht sofort der erwartete volle Betrag erzielt wurde, so liegt das nicht an einem Systemfehler, sondern ist auf verminderte Einfuhr von Rohtabak zurückzuführen, die ihren Grund in einer starken Übersättigung des Schweizermarktes zufolge gewaltiger Einfuhr in den Jahren 1919 und 1920 findet. Sodann haben die Kontrollmassnahmen der Zollverwaltung Handel und Industrie in keiner Weise belästigt; die Fabrikanten haben sich denn auch nie beklagt. Einige Umgehungsversuche wurden entdeckt und bestraft. Endlich war es nicht nötig, einen Beamtenapparat zu schaffen. Die derzeitige Ordnung besitzt daher den Vorteil der grössten Einfachheit, der kleinsten Personalbeanspruchung und infolgedessen der Billigkeit.

Die eingeführten Fertigfabrikate werden in der Weise belastet, dass die einheimische Industrie wirksam gegen die Auslandware geschützt ist. Die Ansätze wurden indessen so berechnet, dass die ausländische Konkurrenz sofort zugunsten des Verbrauchers wirksam werden könnte, wenn die Inlandfabrikanten ihre Gewinnforderung zu hoch spannen sollten. Günstige Umstände bewirkten, dass gleichzeitig mit der Einführung der verhältnismässig nicht unerheblichen Zollbelastung auch eine Preissenkung auf dem Tabakmarkt eintrat, so dass der Raucher die Wirkung der neuen Zollansätze, die für den Bund den Ertrag aus der Tabakbelastung von 4 auf 20 Millionen Franken steigerte, kaum merklich zu fühlen bekam. So besteht weder für die Behörde noch für Handel, Industrie oder den Konsumenten Veranlassung, eine Änderung des derzeitigen Systems herbeizuführen.

Der fiskalische Ertrag aus dem Tabak hat heute etwas über 20 Millionen Franken erreicht. Die starken Finanzbedürfnisse der Sozialversicherung erheischen jedoch eine Steigerung dieses Ertrages auf 30 Millionen. In erster Linie stellt sich wohl die Frage, ob nicht der Mehrertrag durch eine einfache Erhöhung der an der Grenze erhobenen Zölle erzielt werden kann. Wirtschaftliche Gründe jedoch stellen sich einer wesentlichen Erhöhung der Zölle auf Rohtabak für die Herstellung von Zigarren entgegen, und derselbe Vorbehalt, wenn schon in geringerem Masse, hat auch für den Rauchtobak zu gelten. Der Mehrertrag müsste also fast ausschliesslich auf dem für die Zigarettenfabrikation eingeführten Rohtabak eingebracht werden. Um aber 7 bis 8 Millionen Franken Mehreinnahmen aus Zöllen der für die Zigarette bestimmten Tabaksorten zu erzielen, müssten die Ansätze in einer Weise erhöht werden, dass ihre Anwendung auf grosse Schwierigkeiten stiesse. Es ergäbe sich ein gewaltiger Unterschied in der Zollbelastung des Rohtabaks für Pfeife und Zigarre und derjenigen des Rohtabaks für die Herstellung der Zigarette. Dies müsste die Gefahr der Umgehung des Gesetzes beträchtlich steigern. Um dieser Umgehung entgegenzutreten, bliebe nichts anderes übrig als die ständige scharfe Überwachung der Zigarettenfabriken, ein Verfahren, das als äusserst lästig empfunden würde.

Wenn auch der Mehrertrag in der Hauptsache von der Zigarette erhoben werden muss, so sind wir deshalb doch zur Überzeugung gelangt, dass dieser Mehrertrag unmöglich durch das scheinbar so einfache Mittel einer erhöhten Zollbelastung erreicht werden kann. Es musste daher eine andere Lösung gefunden werden. Wir haben Untersuchungen durchführen lassen, deren Ergebnisse im nachstehenden Abschnitt III niedergelegt sind. Diese haben zur Wahl eines Systems geführt, das wir Ihnen vorschlagen möchten und das wir in Abschnitt IV eingehend erläutern.

## II.

**Die Neuordnung der Tabakbesteuerung.****a. Der Ertrag der Tabakbesteuerung.**

Die Notwendigkeit, den Ertrag aus der fiskalischen Belastung des Tabaks für die Invaliditäts-, Alters- und Hinterlassenenversicherung zu verwenden, ist in der Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 21. Juni 1919 ausführlich dargelegt. Die Prüfung der finanziellen Grundlagen der Versicherung ist genügend weit vorgeschritten, um einen Überblick über die beträchtlichen finanziellen Mittel zu gestatten, die ihre Einführung erfordert. Der vom Volkswirtschaftsdepartement ausgearbeitete Vorentwurf berechnet die nach der Inkraftsetzung der Alters- und Hinterlassenenversicherung allein später benötigte Ausgabe für den Bund auf 70 Millionen Franken jährlich. Die oben dargelegten allgemeinen finanziellen Betrachtungen verweisen uns darauf, von der fiskalischen Erfassung des Tabaks und des Alkohols jene regelmässige Einnahme zu beschaffen, die den normalen Betrieb der neuen Einrichtung gewährleisten soll. Infolgedessen muss der Tabak als seinen Anteil 30 Millionen Franken abwerfen. Die seinerzeit mit der Prüfung des schwierigen Problems beauftragten Sachverständigen hatten mit einem Ertrag von rund 20 Millionen gerechnet, wobei das Monopol vorgesehen war. Sie waren zum Schluss gekommen, dass das Banderolensystem kaum über 10 Millionen eintragen könnte. Es war also gar nicht leicht, eine einfache Lösung mit unbedingt gesichertem Betrieb und reduziertem Beamtenstab zu finden und damit einen Ertrag von 20 Millionen Franken zu erzielen. Die mit dem gegenwärtigen System gemachten Erfahrungen ermöglichen die Erhöhung des Ertrags aus der Tabakbelastung auf 30 Millionen, wobei weder das Monopol noch die Banderole herangezogen zu werden brauchen.

**b. Die Beschaffung des Mehrertrages.**

Eine Steigerung des Ertrages aus den Tabakzöllen in dem Umfang von 7 bis 8 Millionen liesse sich zweifellos auf dem Wege der Revision des Zolltarifs in der folgenden Weise erwirken:

1. Aus den oben bereits dargelegten Gründen würden die Zollansätze der bisherigen Tarifnummern 1—3 (Rohtabake zur Zigarrenfabrikation) in der Hauptsache unverändert belassen.

2. An Stelle der bisherigen Tarifnummern 4—6 (Rohtabake zur Herstellung von Pfeifentabak) würde eine Einheitsposition mit einem Ansatz von Fr. 280 für 100 kg geschaffen. Die bisherigen Ansätze betragen Fr. 250, Fr. 300 und Fr. 360. Die Erfahrung hat gezeigt, dass diese Dreiteilung die Erhebung nur erschwert und nicht notwendig ist. Die Fabrikanten sind der Ansicht, dass ihnen ein mittlerer, auf alle Tabaksorten anwendbarer Ansatz ermöglichen wird, bessere Sorten

zu verarbeiten, weil sie zu einem Ansatz von Fr. 280 Tabak einführen können, den sie bisher mit Fr. 360 verzollten. Vom Fiskalstandpunkt aus betrachtet, wird ein Einheitsansatz von Fr. 280 für Rauchtobak etwas höhere Erträgnisse abwerfen als bisher. Heute besteht die Haupteinfuhrmenge aus Tabak, der mit dem Mindestansatz von Fr. 250 verzollt wird.

3. Dagegen wären die bisherigen Tarifnummern 7—9 (Rohtabake zur Herstellung von Zigaretten) durch zwei Positionen zu ersetzen, deren jetzige Ansätze von Fr. 610 und 800 auf Fr. 1300 und Fr. 1600 erhöht würden. Diese Erhöhung des Ansatzes auf Rohtabak für die Herstellung von Zigaretten ergäbe einen wesentlichen Mehrertrag.

Eine Zollbelastung der Rohtabake zur Zigarettenfabrikation in der hiervoor erwähnten Höhe wäre jedoch mit grossen Gefahren und Unzukömmlichkeiten verbunden. Wie bereits erwähnt, würde durch den starken Unterschied in den Zollansätzen für die Zigarren- und die Zigarettenfabrikation der Anreiz zur Umgehung des Gesetzes zu gross. Sodann würde für die Einfuhr des Rohtabaks eine allzu hohe Investierung von Kapital notwendig, was den Zigarettenfabrikanten offenbar Veranlassung gäbe, für die Bezahlung der hohen Zollbeträge lange Zahlungsfristen anzubegehren. Dadurch könnte aber die Sicherung der Zolleinnahmen nicht mehr in dem nämlichen Masse gewährleistet werden, wie dies bisher der Fall war. Um derartigen Nachteilen vorzubeugen, bliebe nichts anderes übrig, als sämtliche Zigarettenfabriken unter ständige Überwachung durch die Zollorgane zu stellen, ein Verfahren, das in einzelnen Staaten befolgt wird, jedoch dem schweizerischen Empfinden widerstrebt.

Die Fühlungnahme des Zolldepartements, insbesondere der Zollverwaltung mit den an dieser Frage direkt interessierten Kreisen hat auch tatsächlich ergeben, dass ihnen besser gedient ist, wenn von einer derartigen Zollerhöhung Umgang genommen und ein Steuersystem gewählt wird, das erträglichere Erhebungs- und Arbeitsmöglichkeiten bietet. Um die Interessen des Staates mit denen der Fabrikanten und Verbraucher in Übereinstimmung zu bringen, hat die Zollverwaltung nach einer andern Lösung als der einfachen Erhöhung der bisherigen Zollansätze gesucht.

In allen Ländern gilt der Tabak allgemein als Luxusartikel und verkörpert ein Steuerobjekt ersten Ranges, das wie kein anderes den Vorteil hat, den Konsumenten nur in geringem Masse zu belasten und es dem Raucher zudem überlässt, durch Verzicht auf den Tabakgenuss oder durch Einschränkung desselben den Steuerbeitrag selbst zu bestimmen. Aus diesen Erwägungen heraus wurde denn auch der Tabak in vielen Staaten als Fiskalobjekt erfasst und stark belastet. Der Tabakgenuss, erfolge er nun in Form einer Zigarre, Zigarette oder durch die Pfeife, wird in allen Bevölkerungsschichten gepflegt.

Durch die Popularisierung der Zigarette auch bei uns hat der Verbrauch dieses Rauchmittels eine nie vorausgesehene Steigerung erfahren.

Dank der verhältnismässig geringen Brenndauer einer Zigarette erreicht der Verbrauch ganz erhebliche Ziffern. Wir schätzen den künftigen Jahresverbrauch in der Schweiz auf rund 1500 Millionen Stück, entsprechend einer Rohtabakmenge von 16,000 q. Aus einer relativ geringen Menge Rohtabak wird somit eine sehr grosse Zahl Fabrikate erzeugt. Da fast jede Zigarette nicht bloss eine Tabaksorte enthält, sondern aus einer sorgfältig ausgewählten Mischung verschiedener Tabake besteht, so hat der Fabrikant weitgehende Möglichkeit, durch entsprechende Auswahl von Roh-tabaksorten Zigaretten der verschiedensten Qualitäten und Preislagen herzustellen.

Eine bescheidene auf dem Stück erhobene Steuer wirkt sich im Verkaufspreis bei der mittleren und hohen Preislage der Zigaretten kaum, bei der Volkszigarette in erträglichem Masse aus. Auch ohne stärkere Belastung der Rohtabake für die Pfeife und die Zigarrenfabrikation sollte es in der Schweiz gut möglich sein, einen Gesamtertrag von 30 Millionen Franken zu erreichen. Der grosse Zigarettenverbrauch gestattet selbst auf Grund eines niedrigen Ansatzes die Erzielung einer wesentlichen Mehreinnahme. Eine durchschnittliche Belastung von  $\frac{1}{2}$  Rappen das Stück genügt zur Erreichung jenes Mehrertrages von 7 bis 8 Millionen Franken, der mit den heutigen Erträgen zusammen die Gesamtsumme von 30 Millionen ausmachen würde. Ein Steuergesetz, dessen Ansätze in der Schweiz einen Ertrag von 28 Millionen einbrächte, ergäbe eine Belastung von ungefähr Fr. 7 auf den Kopf der Bevölkerung. Das ist bedeutend weniger, als die Belastung in der Grosszahl der übrigen Staaten einbringt, wo der Verbrauch auf den Kopf der Bevölkerung doch viel kleiner ist als bei uns. Dabei ist noch angenommen, dass die Steuer in vollem Umfang auf den Raucher abgewälzt werde, was nach unserer Überzeugung jedoch voraussichtlich kaum der Fall sein wird, da der Zigarettenfabrikant ein sehr grosses Interesse an einem möglichst hohen Fabrikationsumsatz hat und daher danach trachten wird, diesen Umsatz durch möglichst billige Belieferung des Rauchers zu steigern. Ein Teil der Gesamtbelastung und besonders einer Zigarettensteuer dürfte daher voraussichtlich vom Fabrikanten freiwillig übernommen werden. Die Zigarettensteuer, die den Gegenstand eines unserer Vorschläge bildet, erscheint als eine den Raucher nur in bescheidenem Masse beschwerende Abgabe, die sich in geringen Raten auf das ganze Jahr hindurch in erträglicher Weise verteilt.

### III.

#### Untersuchungen zur Umgestaltung der Tabakbesteuerung.

Vor der Wahl des Systems ist es von Wichtigkeit, sich über die künftige Gestaltung der Tabakbesteuerung ein möglichst genaues Bild zu machen und die Vorteile und Unzukömmlichkeiten, welche die verschie-

denen Verfahren dem Verbraucher, der Industrie und dem Staate bringen, gegeneinander abzuwägen. Die seit dem Jahre 1924 mit dem gegenwärtigen Zollsystem gesammelten Erfahrungen haben in zolltechnischer und wirtschaftlicher Beziehung sehr nützliche Fingerzeige erbracht. Wir haben ferner Erhebungen über die Verhältnisse und den Anbau des Inlandtabaks durchgeführt, die durch das bisherige Zollsystem nicht erfasst werden konnten.

## 1. Die Erfahrungen seit 1924.

### a. In finanzieller Hinsicht.

Die Erwartungen, die in finanzieller Hinsicht an die Auswirkung der Neuordnung der Tabakzölle vom 10. Dezember 1923 (in Kraft gesetzt am 1. Januar 1924) gestellt wurden, haben sich nicht in durchaus befriedigender Weise erfüllt. Der Ertragsberechnung wurde damals eine mittlere Jahreseinfuhr von rund 60,000 Meterzentnern Rohtabak zugrunde gelegt. Diese mittlere Ziffer ist aber bei weitem nicht erreicht worden. Die Einfuhr für das Jahresviert 1924/1927 stellt sich wie folgt:

1924	=	18,976	q
1925	=	43,910	q
1926	=	57,880	q
1927	=	61,678	q

was mithin ein Mittel für das Jahresviert von nur 45,000 Meterzentnern ergibt. Dementsprechend stellten sich die Zolleinnahmen an Stelle des erwarteten Mittels von ca. 21 Millionen auf ein Mittel für das Jahresviert 1924/1927 von rund 18,8 Millionen, wobei noch zu bemerken ist, dass in den Zolleinnahmen pro 1924 ein Betrag von rund 12 Millionen im Jahre 1923 provisorisch erhobener und im Jahre 1924 endgültig zur Verrechnung gebrachter Zölle inbegriffen ist.

Die Ursache der geringeren Einfuhr ist einmal dem Umstande zuzuschreiben, dass gegen Ende 1923, kurz vor Inkrafttreten der neuen Tabakzollordnung, eine übermäßige Einfuhr von Rohtabak noch zu den alten Zollansätzen einsetzte. Dadurch waren die Lager auf mehrere Jahre hinaus aufgefüllt. Tatsächlich wirkt sich diese ausgesprochen spekulative Einfuhr heute noch hemmend auf den Import neuer Bestände aus. Die Einfuhr pro 1923 erreichte eine Höhe von 103,491 Meterzentner, wogegen diejenige pro 1924 nur 18,976 Meterzentner zu verzeichnen vermochte (siehe Tabellen 1, 4, 13). Lähmend auf die Entwicklung der Rohtabakeinfuhr wirkte auch der gestörte Stand der Valuta, sowie die von einzelnen Staaten ergriffenen Prohibitivmassnahmen, wodurch der Export schweizerischer Produkte nach dem Auslande, wo vor dem Kriege gute Absatzgebiete bestanden, geradezu zerstört wurde. Sodann ist nicht zu verkennen, dass die in einzelnen Industriekreisen wie auch in der Landwirtschaft zu Tage

getretene wirtschaftliche Krisis eine Einschränkung des Tabakverbrauchs bewirkt haben mag. Die Lage in der Zigarren- und Rauchtakindustrie verzeigt auch im Verlaufe des Jahres 1928 noch eine gewisse Stagnation. Aus Fachkreisen verlautet, dass einzelne Betriebe zur Einschränkung ihrer Produktion überzugehen genötigt waren, sodass voraussichtlich für die nächste Zeit mit einer wesentlich höhern Einfuhrziffer und einer dahergigen gesteigerten Produktion in der Zigarrenbranche kaum zu rechnen ist. Eine bescheidene Mehrbelebung dürfte sich vielleicht bei der Rauchtakindustrie fühlbar machen. Dagegen hatte die vermehrte Herstellung der Zigarette eine erhebliche Steigerung der Rohtakaeinfuhr zur Folge (siehe Tabelle 13).

Berücksichtigt man diese Umstände, sowie die Tatsache, dass die Industrie erfahrungsgemäss und naturgemäss den niedrigst belasteten Tabaksorten in zunehmendem Masse den Vorzug gibt, was das fiskalische Ergebnis in ungünstigem Sinne beeinflusst, so kommt man zum Schlusse, dass der Rohtak für die Zigarre und die Pfeife gegenüber demjenigen für die Zigarette einer relativ geringern Mehrbelastung zu unterwerfen ist. Sofern man also den Steuerertrag zugunsten der Sozialversicherung um etwa 10 Millionen Franken steigern will, muss eine wesentliche Mehrbelastung der Zigarette und ebenso eine geringe Mehrbelastung der Rohtakake für die Pfeife und die Zigarrenfabrikation vorgenommen werden.

#### **b. In technischer Hinsicht.**

Wie bereits erwähnt, belastet der heute in Kraft stehende Tarifaufbau den Rohtak mit Zöllen in verschiedenem Ausmasse, je nach seiner Verwendung zur Herstellung von Zigarren, Pfeifentak oder Zigaretten, wobei innerhalb der drei Gruppen Positionen mit stark progressiven Zollansätzen bestehen.

Für die Festsetzung der Zollansätze waren die folgenden Motive begleitend:

##### *1. Die Zigarrenindustrie.*

Die Zigarrenindustrie hat sich in der Schweiz in bezug auf die Qualität des Fabrikates zu höchster Blüte entfaltet. Viele Erzeugnisse können hinsichtlich Qualität und Aufmachung den Wettkampf wohl mit den sämtlichen ähnlichen ausländischen Fabrikaten aufnehmen. Die Herstellung von Zigarren beruht zum weitaus überwiegenden Teil auf geschickter Handarbeit. Tausende von Arbeiterinnen und Arbeitern jeglichen Alters finden darin Beschäftigung. Es handelt sich mithin hier nicht lediglich um eine mit mechanischen Mitteln erzeugte Massenproduktion, sondern um ein auf manuellem Wege hergestelltes Erzeugnis. Es liegt des weitern

im Wesen der Zigarrenindustrie, dass sie infolge der technischen Behandlung der Tabakblätter mit erheblichen Abgängen und zum Teil minderwertigen Fabrikationsabfällen rechnen muss. Berücksichtigt man billigerweise diese Tatsachen, so erscheint es nur als gerecht, wenn der Zigarre bei der fiskalischen Belastung eine Vorzugsstellung zugebilligt wird, was übrigens stets anerkannt wurde.

## 2. Die Rauchtabakindustrie.

Etwas anders erscheint die Lage der Rauchtabakindustrie. Fabrikationsabgänge treten bei ihr in geringem Masse zutage und sie kann nahezu mit einem Vollertrag, bei gewissen Fabrikaten, je nach dem Grade der Feuchtigkeit, sogar mit einem kleinen Mehrertrag gegenüber der verarbeiteten Menge Rohtabak rechnen. Von der Rauchtabakindustrie wurde die bisherige Dreiteilung der fiskalischen Belastung der Pfeifentabake nicht als unbedingt erforderlich betrachtet, sondern der Wunsch zum Ausdruck gebracht, es möge eine gewisse Vereinheitlichung in der Belastung in dem Sinne geprüft werden, ob nicht für die sämtlichen, für die Herstellung von Pfeifentabak, sowie Kau- und Schnupftabak bestimmten Sorten ein einheitlicher Zollansatz zugebilligt werden könnte. Diese Vereinfachung brächte gewisse Vorteile. Die Gleichstellung aller für die Pfeife bestimmten Rohtabake würde voraussichtlich dem Raucher eine Qualitätsverbesserung bringen, denn der Fabrikant braucht nicht mehr die geringeren Tabaksorten zur Verarbeitung zu wählen, um die erhöhten Zollansätze auf der bessern Qualität zu vermeiden. Da neue erhebliche Gebiete (Kanada, Südafrika, Australien) für den Tabakanbau erschlossen werden, wobei es sich beinahe ausschliesslich um Sorten handelt, die sich für die Verarbeitung zu Pfeifentabak eignen, so wird die Rauchtabakindustrie infolge der eintretenden Konkurrenz auf dem Rohtabakmarkte mit andauernd fallenden Preisen auf dem Rohtabak rechnen dürfen (siehe Tabellen 6, 7, 16). Gegenüber 1924 weist der Durchschnittspreis per Meterzentner für den pro 1927 eingeführten Rauchtabak eine Senkung von nicht weniger als 18,9 % auf. Diese Erscheinung wird den Rauchtabakfabrikanten die Möglichkeit bieten, ihre Fabrikate durch geeignete Mischungen unter günstigeren Bedingungen abgeben zu können. So könnte man sich fragen, ob die Klasse der zur Herstellung von Rauchtabak bestimmten Rohtabake ohne Preiserhöhung für den Raucher fiskalisch nicht etwas schärfer zu erfassen wäre.

## 3. Die Zigarettenindustrie.

Am höchsten belastet ist heute schon die Gruppe der für die Verarbeitung zu Zigaretten bestimmten Tabakblätter. Das wird auch künftig so bleiben müssen. Die unter der Herrschaft der gegenwärtig geltenden Tabakzollordnung gesammelten Erfahrungen haben jedoch ergeben, dass bei einer künftigen Neuordnung eine grössere Annäherung der Ansätze zwischen

den einzelnen Sorten Platz greifen sollte. Ein gewisser Ausgleich in diesem Sinne wurde schon unter der geltenden Ordnung auf administrativem Wege vorgenommen, indem einzelne ursprünglich der höchstbelasteten Klasse zugeteilte helle Tabaksorten in der Folge einer weniger hoch belasteten Klasse zugewiesen wurden. Die Tatsache, dass die Verschleissspanne bei der Zigarette einen nicht unbedeutenden Spielraum zulässt und die grosse Entwicklung, die der Zigarettenkonsum erfahren hat, haben uns Veranlassung gegeben, diesem für den Fiskus ausserordentlich interessanten Produktionszweig in der Tabakindustrie unsere volle Aufmerksamkeit zu schenken. Nach Prüfung aller in Betracht fallenden Faktoren sind wir denn auch zu der Überzeugung gelangt, dass die Zigarette allein geeignet ist, die für die Durchführung der Sozialversicherung benötigten Mehrerträge aus der fiskalischen Belastung des Tabaks zu liefern.

---

Das ebenfalls unter das Kapitel der zolltechnischen Massnahmen fallende System des Drawback- (Rückzoll-) verkehrs, das geeignet ist, der Tabakindustrie vorzügliche Dienste zu leisten, muss auch in einer künftigen Ordnung der Tabakbesteuerung beibehalten werden.

Der frühere Umfang des schweizerischen Exportgeschäftes dürfte kaum mehr erreicht werden. Nicht nur ist in der überwiegenden Zahl der Länder des europäischen Festlandes eine hohe Besteuerung oder das Tabakmonopol eingeführt worden, sondern der Artikel Tabak wird von jeder einzelnen Regierung als Fiskalobjekt betrachtet. Dementsprechend werden dem schweizerischen Export von Tabakerzeugnissen zum Teil unüberwindliche Schranken gesetzt. Dies ist ein Grund mehr, die Exportindustrie in der Weise wirksam zu stützen, dass den Fabrikanten ein Rückzoll für die Rohtabake zur Herstellung ausgeführter Ware gewährt wird. Diese Zollmassnahme erscheint um so eher angezeigt, als sich für Zigarren und Zigaretten eine erfreuliche Wiederentwicklung des Exportes feststellen lässt, was ohne Zweifel der anerkannt vorzüglichen Qualität der schweizerischen Produkte zuzuschreiben ist (siehe Tabellen 19, 20, 21).

---

Die Gewährung differentieller Ansätze für die unter der Voraussetzung einer bestimmten Verwendung eingeführten Tabakblätter wird von der Hinterlegung eines Verwendungsnachweises und der Kontrollierung der bezüglichen Fabrikationsbuchhaltung abhängig gemacht. Die von der Oberzolldirektion bei der Zigarren- und Pfeifentabakindustrie eingeführte Fabrikationsbuchhaltung hat sich sowohl in kontrolltechnischer wie auch in fabrikationstechnischer Hinsicht als sehr nützlich und wirksam, ja geradezu als unentbehrlich erwiesen. Eine geeignete Fabrikationsbuchhaltung besteht übrigens auch

bereits in den meisten wichtigsten Zigarettenbetrieben; es bliebe mithin nur übrig, diese Ordnung ganz allgemein auch bei den übrigen Zigarettenfabrikanten einzuführen, unter Zubilligung eines einfacheren Systems für die kleineren Betriebe. Die Fabrikanten wissen ja aus Erfahrung, dass eine Kontrolle genügen kann, ohne lästig zu werden.

### c. In wirtschaftlicher Beziehung.

Es lässt sich nicht in Abrede stellen, dass die Krisis in der gesamten Tabakindustrie noch nicht als behoben betrachtet werden kann und dass wir von der vorkriegszeitlichen Beschäftigung und Produktion noch ziemlich entfernt sind, ja, dass nach menschlichem Ermessen diese Periode leider wohl als abgeschlossen gelten muss. Während die Fabrikstatistik für das Stichjahr 1911 noch 167 Betriebe mit insgesamt 8694 Arbeitskräften als unter der Fabrikkontrolle stehend aufweist, verzeichnet das eidgenössische Fabrikinspektorat für 1927 nur noch 122 solche Betriebe mit 6353 Arbeitskräften. Der Bestand 1927 hat sich mithin gegenüber 1911 als Rekordstichjahr um 27% für die Betriebe und um 26,9% für die Arbeitskräfte verringert (siehe Tabellen 25, 26). Die Betriebseinschränkung ist vor allem dem Umstande zuzuschreiben, dass ehemalige wichtige Absatzgebiete im Auslande der schweizerischen Tabakindustrie verloren gegangen sind. Andererseits vollzieht sich auch bei der Tabakindustrie ein ähnlicher Prozess, wie er bei andern Industrien festgestellt werden kann: ein Aufgehen von Betrieben, sei es infolge Auflösung oder Aufsaugung durch grössere Betriebe. Aber es darf doch immerhin gesagt werden, dass die schweizerische Tabakindustrie, mit geringen regionalen Ausnahmen, auf dem Wege ist, sich von den namentlich in der Nachkriegszeit erlittenen Schäden in befriedigendem Masse zu erholen, und es ist zu erwarten, dass sich die dermalige Produktion, Überraschungen vorbehalten, wird halten können.

Seit der am 1. Januar 1924 erfolgten Neuordnung der Tabakzölle weisen die Rohtabakpreise, mit geringer Ausnahme, ganz allgemein eine weitere Senkung auf. Die Baisse hat sich indessen nicht bei den sämtlichen Tabaksorten bzw. Verwendungsarten in der nämlichen Weise ausgewirkt. Die grösste Stabilität in den Welthandelspreisen wird von den für die Verarbeitung zu Zigarren bestimmten Rohtabaken ausgewiesen. Charakteristisch ist hier die für einzelne bevorzugte Sorten eingetretene Hausse (siehe Tabellen 7, 15). Eine ausgesprochene und durchgreifende Preissenkung weisen die Pfeifentabake auf (siehe Tabellen 7, 16). Die Tabellen 6 und 7 geben ein Bild über die Preisgestaltung der im Jahrviert 1924—1927 in die Schweiz eingeführten und verwendeten Rohtabake. Tabelle 6 orientiert ganz allgemein über die Mittelpreise der Tabaksorten, getrennt nach den drei Verwendungsgruppen, wogegen Tabelle 7 die Mittelpreise der hauptsächlichsten in der Schweiz bevorzugten Tabaksorten wiedergibt.

Obwohl einzelne bevorzugte Sorten von Rohtabakblättern für die Zigarre eine leichte Preiserhöhung erfahren haben, so weisen doch die sämtlichen Durchschnittswerte ausgesprochen sinkende Tendenz auf. Hierüber haben wir uns bereits in unserer Botschaft vom 10. Dezember 1923 geäußert. Diese Besserung auf dem Rohtabakmarkte hätte unter wirtschaftlich günstigeren Verhältnissen eine wesentliche Belebung der Fabrikation bringen können. Davon konnte aber eigentlich nur die Rauchtak- und Zigarettenfabrikation in gewissem Masse Nutzen ziehen, weil viele Raucher heute die Pfeife bevorzugen oder sich der Zigarette zugewendet haben. Diese beiden Fabrikationszweige waren denn auch in der Lage, die alten Tabakvorräte verhältnismässig rasch aufzuarbeiten. Dagegen verfügt die Zigarrenindustrie auch heute noch, zum Teil als Folge der übertriebenen Einfuhren in den Jahren 1920, 1921 und 1923, über erhebliche Bestände an Rohtabaken, für welche naturgemäss zur Zeit des Ankaufs sehr hohe Preise bezahlt wurden (siehe Tabelle 4).

Dank der günstigen Preisbildung auf dem Rohtabakmarkte konnten die Detailpreise auch nach dem am 1. Januar 1924 erfolgten Inkrafttreten der Neuordnung der Tabakzölle ohne Aufschlag beibehalten werden. Allerdings erfuhr die Verschleisspanne im Vergleich zu 1923 eine bescheidene Einschränkung, wie dies aus der Tabelle 11 ersichtlich ist, die auf die drei hauptsächlich in Betracht fallenden Verbrauchsartikel, den Volksstumpen, den gewöhnlichen Pfeifentabak und die billige Zigarette, abstellt.

Gewisses Interesse scheint uns auch eine Darstellung der Marge zwischen dem Gestehtungspreis des Rohstoffes, franko Schweizergrenze, verzollt, per 1 kg Rohtabak und dem Detailverkaufspreis des daraus erstellten Fabrikates zu bieten. Der Erlös aus den Abfallprodukten, wie Rippen, Zigarrenabschnitten, Lauge, ist dabei unberücksichtigt geblieben.

Es erscheint uns als notwendig, zunächst einige Angaben über die Grundlagen zu dieser Berechnung folgen zu lassen.

#### Grundlagen der Berechnung.

	Stück	Verbrauch an Rohtabak kg
Zigarren:		
Virginia . . . . .	1000	8
Toscani . . . . .	1000	11
Stumpen . . . . .	Doppelmille	12,6
Kopfzigarren . . . . .	1000	10,6
Zigaretten:		
dunkle . . . . .	1000	0,947
helle . . . . .	1000	1,968
Pfeifentabak . . . . .		100

**Gestehungspreis für 1 kg Rohtabak franko Schweizergrenze, verzollt, und Detailpreis des bezüglichen Fabrikates.**

	Ertrag aus 1 kg netto Rohtabak	Gestehungspreis des Roh- materials franko verzollt Schweizergrenze			Detail- verkaufs- preis des Fabrikates
		Ware <sup>1)</sup>	Zoll	Total	
Zigarren:	Stückzahl	per kg			
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Virginia . . . . .	125	2. 47	1. 70	4. 17	18. 75
Toscani . . . . .	91	2. 60	1. 70	4. 30	13. 65
Stumpen . . . . .	160	2. 70	1. 80	4. 50	12. —
Kopfigarren . . . . .	94	8. 46	2. 60	11. 06	37. 60
Zigaretten:					
dunkle (Maryland) . . . . .	1056	6. 01	6. 10	12. 11	26. 40
helle, gewöhnliche					
Orient . . . . .	731	4. 21	8. —	12. 21	36. 55
helle, feine Orient . . . . .	731	6. 98	12. —	18. 98	54. 82
Pfeifentabak . . . . .	0,950 kg	1. 51	2. 50	4. 01	7. 12

<sup>1)</sup> Durchschnittspreis per kg auf Grund des vom Fabrikanten bei der Einfuhr deklarierten Mittelwertes.

In unserer Botschaft vom 10. Dezember 1923 haben wir bereits darauf hingewiesen, dass nach Ansicht der Fachkreise in der etwas zu grossen Verschleisspanne (wie sie heute namentlich noch bei der gewöhnlichen Orientzigarette zutage tritt) der Grund für die im Detailhandel als Preisschleuderei bezeichnete und stark bekämpfte Erscheinung zu suchen sei. Wir haben zugleich aber auch festgestellt, dass die Verschleisspanne ein wichtiges Glied der Preisbildung darstellt und dass allzu hohe Vertriebszuschläge eine direkte Gefährdung des Steuerertrages bilden.

## 2. Der Inlandtabak und seine Bedeutung als Fiskalobjekt.

### a. Der Anbau von Tabak in der Schweiz.

Die Tabakkultur ist in der Schweiz an bestimmte Gegenden gebunden. Als solche Regionen fallen in Betracht: das waadtländische und freiburgische Broyetal, das Mendrisiotto im Tessin, sowie der untere Teil des Puschlav (Brusio, Campascio, Campocologno). Neuerdings verlautet, dass auch im Baselland Anstrengungen zur Förderung des Tabak-

baues gemacht werden. Der schweizerische Tabak (Inlandtabak) ist aroma-arm; er eignet sich in der Hauptsache nur für die Verarbeitung zu Pfeifentabak, wobei er meistens mit einer bessern ausländischen aromatischen Sorte gemischt wird. Für die Zigarre findet Inlandtabak nur beschränkte, für die Zigarette — als Füllmaterial — in gewissem Masse Verwendung. Obwohl im Rauchtobakgewerbe vielleicht eine leichte Zunahme der Produktion festgestellt werden kann, so darf doch nicht in Abrede gestellt werden, dass die Verwendung des Inlandtabakes eine beschränkte bleiben wird. Es kann daher nicht eindringlich genug vor einer Überproduktion gewarnt werden, weil eine solche notwendigerweise auch eine sofortige Preissenkung und die damit in Verbindung stehenden üblen Folgen auslösen müsste. Über den Umfang der inländischen Tabakproduktion liegen uns authentische Angaben nur aus dem Tabakgebiet des Broyetales vor, wogegen die Ziffern über die Tabakerzeugung im Tessin und im Puschlav nur auf Schätzungen beruhen (siehe auch Tabellen 22, 23).

#### Produktion und Mittelwert von Inlandtabak pro 1910—1927.

	Menge q	Mittelwert des
		dachreifen Tabakes per 100 kg Fr.
1910—1914 Jahrfünft, Mittel . . . . .	4267	73. 48
1915—1919 „ „ . . . . .	4115	241. —
1920 . . . . .	3358	126. —
1921 . . . . .	3308	112. —
1922 . . . . .	3967	136. —
1923 . . . . .	5381	177. —
1924 . . . . .	7869	163. —
1925 . . . . .	7751	109. —
1926 . . . . .	1507	216. —
1927 . . . . .	5680	181. —

Der gute Absatz, welcher dem Inlandtabak im Verlaufe der Kriegsjahre und in der unmittelbaren Nachkriegszeit gesichert war, sowie die verhältnismässig hohen Preise, welche dafür bezahlt wurden, einerseits und die in Vorbereitung stehende Neuordnung der Tabakzölle andererseits bildeten ab 1923 für die Pflanzler einen Anreiz zu einer wesentlichen Erweiterung der Anbaufläche. Nicht ganz unbeteiligt an dieser Steigerung des Tabakbaues, welche sich in der Folge namentlich für das Broyetal unheilvoll auswirken sollte, sind vielleicht einzelne Kreise, welche in Unkenntnis der Qualität und der Verwendungsmöglichkeit der schweizerischen Tabaksorten zur intensiveren Ausnutzung des für den Tabakanbau geeigneten Kulturbodens rieten, um eine stärkere Unabhängigkeit

von den ausländischen Märkten zu erreichen. Als Folge der vermehrten Anpflanzung von Inlandtabak stellte sich notgedrungen Überproduktion ein, so dass die schweizerische Tabakindustrie nicht mehr in der Lage war, den gesamten Bestand an Rohtabak zur Verarbeitung aufnehmen zu können. Zu Beginn des Jahres 1926 war die Lage der Tabakbauern im Broyetal, welche in die Unmöglichkeit versetzt waren, ihre Tabaklager abtossen zu können, so kritisch, dass Bundeshilfe angerufen werden musste. Diese Bundeshilfe wurde den Betroffenen durch Beschluss des Bundesrates vom 3. März 1926 auf dem Darlehenswege gewährt. Durch Vertrag, abgeschlossen am 8. März 1926, mit Zusatzvertrag vom 14. Februar 1927, zwischen dem eidgenössischen Zolldepartement und der Association des Planteurs de tabac de la Vallée de la Broye in Payerne wurde eine Vereinbarung getroffen, wonach die Eidgenossenschaft der genannten Association ein zinsfreies Darlehen im Betrage von Fr. 1,200,000 gewährte, rückzahlbar innert 2 Jahren, um dieser Association den Ankauf der Tabakernten von 1923 bis 1925 zu ermöglichen. Die Tabakbauern des Broyetales mussten sich dabei verpflichten, im Jahre 1926 keinen Tabak anzupflanzen.

Dieses Übereinkommen ermöglichte eine Sanierung des Marktes von Inlandtabak und bewahrte die Bevölkerung des Broyetales vor unberechenbarem Schaden. Andererseits hat das Vorkommnis den schlagenden Beweis erbracht, dass sich die Produktion streng an gewisse Grenzen halten muss, die nicht überschritten werden dürfen.

#### b. Die fiskalische Bedeutung des Inlandtabakes.

Der Bundesrat hat die Frage erwogen, ob es aus fiskalischen Gründen nicht angezeigt wäre, in einem kommenden Steuergesetz auch den Inlandtabak zu besteuern. Wenn auch zugegeben werden muss, dass die Produktion und Verwendung des inländischen Tabakes an bestimmte Grenzen gebunden ist, dass sich der Inlandtabak in der Hauptsache nur für die Pfeife eignet und dass er vermöge seiner geringen Qualität nicht auf den internationalen Markt gebracht werden kann, so lässt sich die Tatsache doch nicht verneinen, dass unter den dermaligen Verhältnissen im freien Verkehr mit Inlandtabak dem Fiskus eine Einnahmequelle verschlossen bleibt, die anderswo ausgeschöpft wird. Grossbritannien beispielsweise verbietet trotz seiner traditionellen Toleranz die Tabakkultur innerhalb der Grenzen des Vereinigten Königreiches. Holland, ebenfalls mit liberalen Neigungen, prüft augenblicklich die Frage der fiskalischen Erfassung der inländischen Tabakkultur.

Es wurde zunächst die Frage geprüft, ob nicht der Inlandtabak durch Erhebung einer bescheidenen auf dem Gewichte des Tabaks berechneten Taxe fiskalisch herangezogen werden könnte. Das Aufrollen dieser Frage erzeugte indessen sofort eine Beunruhigung in den

Zentren des Tabakanbaues, d. h. im freiburgischen und waadtländischen Broyetal, sowie im Tessin. Die Tabakkultur ist in diesen Gegenden alt angeschlossen und verblieb als Erbstück in den Familien seit über zwei Jahrhunderten. Sie verschafft also dort den kleinen Landwirten und kinderreichen Familien bescheidener Tagelöhner lohnenden Verdienst. Der inländische Tabakanbau war bisher an keine Vorschriften oder Abgaben gebunden. Die Unruhe, die sich der Bevölkerung der genannten Landesteile bemächtigt hat, erscheint daher verständlich.

Der Gedanke einer Besteuerung oder gar eines gänzlichen Verbots der inländischen Tabakkultur ist indessen schon alt. Bereits im 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts begegnen wir einer Tabakbesteuerung in der Schweiz. Im Jahre 1869 schlug Bundesrat Challet-Venel eine Bundessteuer auf Tabak vor nach englischem Vorbild, d. h. mit Verbot der einheimischen Tabakkultur. Das Gutachten Milliet-Frey vom März 1895 betreffend den mutmasslichen Ertrag eines eidgenössischen Tabakmonopols sah ebenfalls eine Einschränkung der Inlandproduktion vor. Im Verlaufe der Kriegsjahre wurde eine Besteuerung des Inlandtabakes neuerdings ernstlich erwogen (Bericht Milliet an den Vorsteher des Zolldepartements, vom 11. November 1917). Der Entwurf Milliet vom Jahre 1920 zu einem Gesetz über die Tabakbesteuerung sah in bezug auf den Inlandtabak nebst der Besteuerung recht einschneidende Bestimmungen vor. Der Bundesrat behielt sich in seiner Botschaft vom 31. Dezember 1920 betreffend die Erhöhung der Tabakzölle vor, über die Behandlung des einheimischen Tabakanbaues gestützt auf gesammelte Erfahrungen Bericht und Antrag zu stellen.

Vor dem Kriege bestand der Schutz des schweizerischen Tabakbauers gegen die ausländische Konkurrenz aus einer an der Grenze auf allen Tabaksorten fremden Ursprungs erhobenen Steuer von Fr. 25. Heute wird diejenige aus dem Auslande bezogene Tabaksorte für die Pfeife, die sich am ehesten mit unserer Schweizer Qualität vergleichen lässt, mit einem Mindestzollansatz von Fr. 250 belastet, also mindestens zehnmal höher als früher. Eine so starke Zollschutzschranke sollte allem Anschein nach die Entwicklung unseres einheimischen Tabakbaues mächtig fördern. Nun haben aber die schweizerischen Pflanzeur heute grössere Mühe, ihren Tabak abzusetzen, als früher. Der Schweizer Raucher ist in bezug auf Qualität entschieden wählerischer geworden. Den Mischungen für Pfeifentabak, denen der einheimische Raucher den Vorzug gibt, wird der Inlandtabak in der Regel nur in einem engbegrenzten Masse beigegeben. Aus diesem Grunde ist der Verbrauch des Inlandtabakes an bestimmte Grenzen gebunden. Wenn auch bei dieser Gelegenheit darauf hingewiesen werden darf, dass die Ernten von 1927 und 1928 ganz allgemein günstig verkauft worden sind, so darf hieraus doch nicht der Schluss gezogen werden, dass der glatte Absatz auch für die Folge andauern werde. Der Sommer 1928 war aussergewöhnlich

trocken. Dem Einsetzen von Regen zur rechten Zeit ist es zu verdanken, dass die Ernte reichlich und in guter Qualität ausgefallen ist.

Andererseits waren nach dem Anbauverbot von 1926 im Broyetal die Vorräte bei den Fabrikanten erschöpft. Das Zusammentreffen dieser beiden Umstände hat den Absatz der Tabakernte 1928 erleichtert. Wir wiederholen aber, dass die Erfahrung der letzten zwanzig Jahre die Wiederkehr so günstiger Konjunkturen nicht erhoffen lässt. Es ist im Gegenteil für die Zukunft wie in der ganzen Nachkriegszeit stets mit den Absatzschwierigkeiten des Inlandtabaks zu rechnen. Unter solchen Umständen und nach näherer Prüfung der schwierigen Frage erscheint es uns im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht angezeigt, den einheimischen Tabakbau fiskalisch zu erfassen.

### 3. Ergebnisse der Untersuchung.

Aus den vorstehenden Feststellungen ergeben sich für die Gestaltung eines Tabaksteuergesetzes folgende allgemeine Richtlinien.

a. Der Ertrag aus der fiskalischen Belastung des Tabaks kann gesteigert werden, ohne die Lebensfähigkeit der Industrie zu beeinträchtigen, sofern die Belastung des Konsumenten eine erträgliche bleibt und keine Konsumverminderung erzeugt. Eine Steigerung von 7 bis 10 Millionen Franken fällt noch in diesen Rahmen. Diese Mehreinnahme bringt eine fiskalische Belastung, die bedeutend geringer ist als in den meisten übrigen Ländern.

b. Der Mehrertrag muss fast ganz zu Lasten der Zigarette als Luxusartikel fallen; die Zigarrenindustrie darf nicht schärfer belastet werden, die Pfeifentabakfabrikation nur in leichtem Masse, wogegen die von ihr verwendeten Tabaksorten mit einer einheitlichen Belastung bedacht werden sollen zur ungehinderten Verwendung aller Tabaksorten. Daraus ergibt sich eine fühlbare fiskalische Vereinfachung und auch ein kleiner Mehrertrag.

c. Der von der Zigarette erwartete Mehrertrag kann nicht durch einfache Erhöhung der Zollansätze auf dem Rohtabak für die Zigarettenfabrikation erzielt werden. Es bedarf dazu der Einführung einer besondern Zigarettensteuer.

d. Die behördliche Kontrolle muss wirksam sein, ohne lästig zu fallen und ohne die Schaffung eines Beamtenapparates zu bedingen. Der Industrie sind die Erleichterungen, die sie unter der heutigen Ordnung genießt, wenn möglich weiterhin zu gewähren; insbesondere soll der Export gefördert werden.

e. Das gegenwärtige Tabakzollsystem bringt jährlich über 20 Millionen Franken ein. Es besitzt den grossen Vorteil der Einfachheit und setzt die dem Steuerpflichtigen aus jeder Fiskalmassnahme erwachsenden Un-

annehmlichkeiten auf ein Mindestmass herab. Fünf Beamte genügen, um die Durchführung zu sichern. Das System ist wirtschaftlich und wird nicht als lästig empfunden. Es soll daher beibehalten werden.

f. Der Inlandtabak bietet dermalen in fiskalischer Hinsicht keine Gefahr. Im Hinblick auf die heutige Lage der Landwirtschaft und auf die günstige Arbeitsbeschaffung, die der Tabakbau den Kleinbauern und zahlreichen Tagelöhnerfamilien bietet, soll der einheimische Pflanzler nicht beunruhigt werden. Der Fiskus erleidet dadurch keine nennenswerte Einbusse.

Für die vorgesehene Neuordnung der Tabakbesteuerung sind dem Zolldepartement eine Reihe von Wünschen und Begehren seitens der interessierten Kreise zugegangen. Diese Begehren bildeten den Gegenstand verschiedener Konferenzen, sowohl mit Vertretern von Handel, Industrie und Gewerbe und der Konsumenten, als auch mit Mitgliedern des Parlamentes, sei es als Mitglieder der Zollkommission, als Vertreter der interessierten Gegenden oder der verschiedenen politischen Parteien.

Bei einer ersten Besprechung mit der Tabakzollkommission in Bern vom 17. Februar 1927, einer aus Vertretern der gesamten Tabakbranche zusammengesetzten Fachkommission, wurden die für die Neuordnung der Tabakzölle und Einführung einer Zigarettensteuer vorgesehenen Grundlinien festgelegt.

Der von der Oberzolldirektion ausgearbeitete Entwurf zu einem Bundesgesetz betreffend die Besteuerung des Tabaks wurde sodann einer grossen Expertenkonferenz vorgelegt, die vom 18. bis 20. Mai 1927 in Bulle tagte und zu welcher Vertreter der in Betracht fallenden kommerziellen, industriellen, landwirtschaftlichen und politischen Kreise eingeladen wurden. Die grundsätzliche Beibehaltung des bisherigen Tabakzollsystems wurde gutgeheissen und die Schaffung einer Zigarettensteuer gebilligt.

Eine weitere am 19. März 1928 in Bern abgehaltene Besprechung mit den Mitgliedern der Tabakzollkommission führte zu einer Billigung des Entwurfes, welcher auf Grund der bei der Konferenz von Bulle geäusserten Wünsche in bereinigter Fassung vorgelegt wurde.

Dieser Entwurf wurde schliesslich der zweiten grossen Expertenkonferenz in Bulle vom 17. und 18. August 1928 vorgelegt, zu der ausschliesslich Vertreter des Parlamentes eingeladen waren.

Auf diesen Erwägungen fusst der Gesetzesentwurf, auf dessen Einzelheiten wir in Abschnitt IV eintreten.

#### IV.

### Der Gesetzesentwurf.

#### 1. Allgemeiner Aufbau.

Zunächst sei festgestellt, dass die Bundesverfassung das Tabakmonopol nicht zulässt. Seiner Einführung müsste eine Verfassungsrevision vorangehen,

deren Schicksal mehr als ungewiss wäre. Die Erfahrungen mit dem Banderolensystem in einigen Staaten sind andererseits auch nicht sehr ermunternd. Die nähere Prüfung der ganzen Frage und die in der Schweiz seit 1921 gesammelten Erfahrungen haben uns deshalb davon überzeugt, dass uns eine wirksamere und viel einfachere fiskalische Lösung zur Verfügung steht als das Monopol und die Banderole. Das derzeitige Verfahren mit den differentiellen und progressiven Zollansätzen hat sich ausgezeichnet bewährt. Der Ihnen vorgelegte Entwurf behält daher grundsätzlich das bisherige Verfahren bei, das eine Zollbelastung auf allen Rohtabaken und Fertigfabrikaten vorsieht und das wir als das „schweizerische System“ bezeichnen könnten, ergänzt es aber durch Angliederung einer Steuer auf die im Inland hergestellten Zigaretten.

Der Rohtabak wird somit nach wie vor an der Grenze erfasst und gegen Verwendungsnachweis und je nach Sorte mit einem Zoll belegt. Für Rohtabak, der zu Zigaretten verarbeitet wird, kommt dazu noch eine Steuer, die je nach dem Detailverkaufspreis pro Stück einen halben oder einen Rappen beträgt und die vom Fabrikanten geschuldet wird.

Entsprechend dieser Teilung der Besteuerung in zwei Erhebungsverfahren — Zoll und Zigarettensteuer — gliedert sich der Entwurf in zwei Hauptteile; ein Teil ordnet das Zollverfahren, der andere den Steuerbezug auf der Zigarette. Abschnitt I des Entwurfes bringt diese Zweiteilung deutlich zum Ausdruck. Während Abschnitt II das Zollverfahren regelt, beziehen sich die Abschnitte III und IV auf die durch die Einführung der Zigarettensteuer notwendig werdenden Vorschriften. Abschnitt V fasst die Strafbestimmungen zusammen. In Abschnitt VI werden zur Verhinderung von Spekulationen anlässlich der Änderung des Systems Übergangsbestimmungen vorgesehen, und im Anhang ist der Tarif für die Zollerhebung beigelegt.

## 2. Erläuterung der wesentlichen Artikel.

Sämtliche ausländische Rohtabake oder Fertigfabrikate unterliegen der Verzollung. Die Zollansätze sind progressiv im Hinblick auf die Qualität und den Wert der eingeführten Ware. Die auf den Rohtabaken erhobenen Ansätze sind ferner differenziert, je nach ihrer Fabrikationsbestimmung. Die Zollansätze auf den zur Herstellung von Zigaretten bestimmten Tabaken sind höher als diejenigen des Rauchtabaks. Der Rohtabak zur Zigarrenfabrikation ist am geringsten belastet, weil die Herstellung der Stumpfen und der Kopfizigarren durchwegs aus Handarbeit besteht und diese Industrie die meisten Arbeitskräfte beschäftigt.

Die Artikel 2—9 bringen eine Bestätigung der bisherigen Ordnung. Wer für die Verwendung des Rohtabaks nicht die geforderten Nachweise erbringen kann oder will, hat auf die Anwendung der Ansätze der Tarifnummern 2—7 (Tabakblätter zur Herstellung von Zigarren, Rauchtabak

oder Zigaretten) nicht Anspruch, sondern bezahlt den Zoll nach dem Höchstansatz der Position 1. Die Verwendungsverpflichtung und die Forderung der Sicherheitsleistung entsprechen der bisherigen bewährten Ordnung.

Gemäss Artikel 4 wird für die Rohtabake die Nettoverzollung zugestanden, während der Rohtabak heute der Bruttoverzollung unterliegt. Zur Herbeiführung einer Verringerung der Fracht- und Zollespesen waren die Tabakimporteure bisher genötigt, die in schwerer Fassung aus den Vereinigten Staaten eingehenden Rohtabake in den europäischen Ausschiffungshäfen in Packleinwand umpacken zu lassen. Nicht nur ergaben sich hierbei wesentliche Umpackungsspesen, sondern es erwachsen den schweizerischen Empfängern weitere Ausfälle durch Gewichtsverlust infolge Abgang von Tabakabfällen, sowie durch Beschädigung der Ware, was, soweit es sich um Deckblatt handelte, unter Umständen dem Warenempfänger bedeutenden Schaden zufügen konnte. Die vorgesehene Neuordnung bietet mithin der Industrie gegenüber dem bisherigen Modus einen bedeutenden Vorteil. Hinsichtlich der fiskalischen Auswirkung dieser Neuordnung verweisen wir auf die beigegebene Tabelle 9.

Die Gestattung der Nettoverzollung bedingt eine selbständige Verzollbarkeit der Verpackung je nach Material und Beschaffenheit gemäss der Zollgesetzgebung. Für die der Bruttoverzollung unterliegenden Tabakfabrikate gelten die gewöhnlichen Vorschriften über den Tarazuschlag mit den durch die Natur der Sache bedingten Modifikationen.

Die durch die fiskalische Notwendigkeit begründeten erheblichen Zollansätze bedingen seitens der Tabakindustrie eine wesentliche Investierung von Kapital, welches vielfach erst geraume Zeit nach Verkauf des Fertigfabrikates wieder flüssig wird. Der bisherige Modus, den Steuerbezug möglichst nahe an den Übergang der Ware in den Konsum zu verlegen, hat sich als wirtschaftlich rationell bewährt und wird im Entwurf insofern noch weiter ausgebaut, als gegen Stellung einer entsprechenden Sicherheit für den Einfuhrzoll eine Stundung bis auf 90 Tage seit der erfolgten Verzollung eingeräumt werden kann (Art. 6 des Entwurfes).

Die Gewährung von Privatlagern, d. h. die Möglichkeit der unverzollten Lagerung von Rohtabaken in Fabriklagern, wodurch die Verlegung der Zollzahlung auf den Zeitpunkt der Verarbeitung des Materials ermöglicht wird, ist auch im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehen (Art. 7 des Entwurfes).

An der Ausrichtung der Rückzölle für Tabakfabrikate soll im bisherigen Umfange festgehalten werden. Die Höhe der zur Ausrichtung gelangenden Rückzölle, welche im Interesse der Förderung unserer Exportindustrie möglichst günstig angesetzt werden soll, wird durch bundesrätliche Verordnung bestimmt (Art. 8 des Entwurfes). Eine Erweiterung der teilweisen Zollrückerstattung, die ohne Zweifel berufen ist, der Zigarrenindustrie

nicht unwesentliche Vorteile zu bieten, wurde durch Art. 9 des Entwurfes in dem Sinne getroffen, dass auch eine Rückerstattungsquote bestimmt wurde für Tabakrippen, welche entweder zur Wiederausfuhr oder zur Denaturierung angemeldet werden. Nach Art. 5 werden auch die Handelsmuster eine Vorzugsbehandlung erfahren.

Die einheimische Tabakindustrie kann in diesem Verfahren den Beweis für unsern Wunsch erblicken, sie so wenig wie möglich zu belästigen. Wenn es ihre Pflicht ist, die Erhebung der Tabaksteuer zu erleichtern, so hat unseres Erachtens die Verwaltung ihrerseits alles zu vermeiden, was der Förderung einer nationalen Industrie hinderlich sein könnte, der wir eine gedeihliche Entwicklung wünschen.

Endlich zeigt sich nach den gemachten Erfahrungen die Notwendigkeit, in der Neuordnung eine Ergänzung betreffend den Tabakanbau im ausländischen Wirtschaftsgebiet aufzunehmen. Die in Art. 14, Ziff. 23, des Zollgesetzes vorgesehene Zollbefreiung für rohe Bodenerzeugnisse von Grundstücken in der ausländischen Wirtschaftszone von 10 km findet keine Anwendung auf Tabak. Diese Einschränkung erscheint notwendig, um den im Entwurf vorgesehenen Ertrag der Tabaksteuer sicherzustellen. Ferner liegt es nicht im Interesse des Landes, die Produktion von Inlandtabak in den ausländischen Grenzgebieten zu vermehren.

Die in Art. 20/21 vorgesehenen Fabrikationsvorschriften dienen einzig zur Sicherung der Tabaksteuer. Zu dieser Sicherung gehört auch die Bestimmung, dass die Behörde den Umfang der jährlich auf den Markt geworfenen Mengen von Inlandtabak kenne. Der einheimische Tabak ist steuerfrei. Die Meldepflicht darf den Pflanzern billigerweise zugemutet werden, da sie einzig zur Erleichterung der Kontrolle über die Fabrikation, insbesondere der Zigarette, bestimmt ist. Der Inlandanbau braucht sich also über diese Formalität nicht zu beunruhigen.

### 3. Belastung auf Grund des Zolltarifs.

Das vorgeschlagene Tarifsysteem lehnt sich ganz allgemein an die bisherige Praxis an. Doch scheinen uns einige Erläuterungen über die Gestaltung des Tarifs als notwendig.

Die bisherige Dreiteilung der Rohtabake, je nach ihrem Verwendungszwecke, ist von der Industrie gebilligt worden und wurde daher beibehalten. Das Hauptgewicht der fiskalischen Belastung liegt beim Roh-tabak. Auf Rohtabaken, welche ohne Verwendungsverpflichtung in die Schweiz eingeführt werden, kommt der Höchstansatz (Pos. 1) zur Anwendung. Die Anwendung der begünstigten Ansätze der Pos. 2—7 (Tabakblätter für die Herstellung von Zigarren, Pfeifentabak und Zigaretten) wird von der Hinterlegung einer Verwendungsverpflichtung seitens der Tabakimporteure oder Fabrikanten abhängig gemacht.

In der vorliegenden Neuordnung wurden die gegen Verwendungsverpflichtung eingeführten Rohtabake in die folgenden Gruppen eingeteilt:

- a. Rohtabake für die Verarbeitung zu Zigarren: Tarifnummern 2—4;
- b. Rohtabake für die Verarbeitung zu Pfeifentabak, Kau- oder Schnupftabak: Tarifnummer 5;
- c. Rohtabake für die Verarbeitung zu Zigaretten: Tarifnummern 6 und 7;

Wie bis anhin, wird innerhalb der Gruppen *a* und *c* nach Sorten unterschieden. Jede Gruppe ist im Gesetz nur durch Typen vertreten. Die Zuteilung nichtgenannter Sorten erfolgt gemäss Artikel 2, Alinea 2, dieses Gesetzes durch den Bundesrat.

Eine Vergleichung der Zollansätze ergibt, dass die Zigarrenfabrikation am geringsten belastet ist. Mit dieser Begünstigung soll, wie bereits erwähnt, bezweckt werden, der hauptsächlich auf Handarbeit angewiesenen Zigarrenindustrie den Weiterbestand zu ermöglichen.

Aus der nachfolgenden Darstellung ergibt sich das Verhältnis des bisherigen Tarifaufbaues zur vorliegenden Neuordnung (begünstigte Zollansätze).

#### Vergleichende Darstellung der Zollansätze der bisherigen und der neuen Ordnung.

##### a. Zigarre.

Tabaksorte	bisher brutto Fr.	neu netto Fr.
Kentucky, Rio Grande	170. —	175. —
Java, Brasil . . . .	220. —	225. —
Havanna, Sumatra . .	280. —	285. —

##### b. Pfeifen-, Kau- und Schnupftabak.

Tabaksorte	bisher brutto Fr.	neu netto Fr.
Kentucky, Rio Grande	250. —	} 280. —
Java . . . . .	300. —	
Burley . . . . .	360. —	

## c. Zigaretten.

Tabaksorte	bisher brutto Fr.	neu netto Fr.
Maryland . . . . .	610. —	780. —
Virginia, hell' . . . . .	800. —	780. —
Orienttabake . . . . .	1200. —	1000. —

## a. Zur Zigarrenfabrikation bestimmte Rohtabake.

Was den Rohtabak für die Zigarrenindustrie anbelangt, so besteht die Mehr- oder Minderbelastung in der Umrechnung der bisherigen Bruttollansätze in Nettollansätze.

Zieht man aber alle diejenigen Erleichterungen in Betracht, welche durch dieses Gesetz besonders der Zigarrenindustrie geboten werden, wie die Einsparung der auf die Umpackung der Tabakfässer am europäischen Ausschiffungshafen entfallenden Spesen, sowie die infolge Zubiligung einer Stundung der Zollabgaben bis auf 90 Tage zu erwartende Zinseinsparung, so ändert sich das Bild wesentlich zugunsten der Zigarrenfabrikanten, und es ergibt sich, wie dies aus Tabelle 9 ersichtlich ist, durchwegs eine Besserstellung der Zigarrentabake gegenüber der gegenwärtigen Zollbelastung. Die scheinbare Erhöhung der bisherigen Zollansätze um je Fr. 5 per 100 kg wird daher wesentlich abgeschwächt, ja aufgehoben durch die Vorteile, welche dieses Gesetz den Zigarrenfabrikanten bieten wird. Irgendwelche Änderung der zurzeit geltenden Detailpreise für Zigarren aller Art in steigender Richtung ist daher unter keinen Umständen zu erwarten.

## b. Für die Pfeife bestimmte Rohtabake.

Dem Wunsche der Rauchtakfabrikanten entsprechend wurde an Stelle der bisherigen drei verschiedenen Ansätze zu Fr. 250, 300 und 360 ein einheitlicher Ansatz von Fr. 280 gewählt. Arithmetisch wirkt sich diese Änderung gegenüber dem bisherigen System auf die verschiedenen Tabaksorten wie folgt aus:

	per 100 kg
Kentucky, Rio Grande usw. . . . .	+ Fr. 24. 90 = + 9,8 %
Java . . . . .	— „ 26. 10 = — 8,5 %
Burley, Virginia, hell . . . . .	— „ 87. 30 = — 23,7 %

Nehmen wir als mittleren Ansatz des bisher nach Tarifnummern 4—6 zur Verzollung gebrachten Rohtabaks für die Rauchtakfabrikation Fr. 264. 30 (Bruttogewicht in Nettogewicht umgerechnet) an, so ergibt

sich für diesen Tabak eine Mehrbelastung per 100 kg von Fr. 15. 70 oder 5,9 Prozent. Diese Mehrbelastung verschärft sich noch um einige wenige Einheiten, wenn der bisher unter Zollbegünstigung verzollte, für die Pfeife bestimmte italienische Kentuckytak in die niedrigeren Tarifnummern einbezogen wird. Diese geringe Mehrbelastung wird aber durch die andauernde Verbilligung des Rohtabaks für die Rauchtakfabrikation ausgeglichen (siehe Tabelle 6).

Um der Rauchtakindustrie die nötige Bewegungsfreiheit zu gewähren und mit Rücksicht auf die gemachte Erfahrung, wonach die Haupteinfuhr sich auf die kuranten Tabake der niedrigst belasteten Tarifnummern konzentriert, wurde eine einheitliche Gruppe für die sämtlichen zur Fabrikation von Pfeifentak, Kau- und Schnupftak bestimmten Rohtak geschaffen. Wenn auch der Durchschnittszollansatz dabei etwas höher ist als der bisherige, so wird der einheitliche Zollansatz den Fabrikanten von Pfeifentak insofern einen erheblichen Vorteil bieten, als es ihnen dadurch möglich ist, die bisher höchstbelasteten Rauchtaksorten zu einem niedrigeren als dem bisherigen Ansätze einführen zu können, was ohne Zweifel auch zur weitem Hebung der Qualität beitragen dürfte.

#### c. Zur Zigarettenherstellung bestimmte Rohtak.

Der Zigarette bleibt es vorbehalten, in der Hauptsache den erwarteten Mehrertrag aus der Tabakbesteuerung einzubringen. Von seiten der Fabrikanten der hellen Zigaretten wurde eine Verringerung der Spanne zwischen dem bisherigen, für die dunkeln Tabake bestehenden Minimalansatz und dem Maximalansatz der orientalischen (hellen) Tabake herbeigewünscht. Diesem Begehren wurde in der Weise Rechnung getragen, dass im vorliegenden Gesetz an Stelle der bisherigen drei Klassen zu Fr. 610, 800, und 1200 zwei solche getreten sind mit einem Zollansatz von Fr. 780 und 1000. Die Position der dunkeln Tabake, die bisher am wenigsten belastet waren, wurde durch Zusammenlegung mit der Position der hellen (nicht orientalischen) Tabake aufgehoben. Die Orientak dagegen werden alle in der Tarifnummer 7 vereinigt.

Wir möchten schon hier erwähnen, dass die Zigarettensteuer die Luxuszigarette mit einem Ansatz treffen wird, der das Doppelte der Steuer für die Volkszigarette beträgt.

#### d. Die eingeführten Halb- und Fertigfabrikate.

Die fiskalische Belastung der aus dem Auslande eingeführten Halb- und Fertigfabrikate muss naturgemäss bis zu einem gewissen Grad im Verhältnis zu den Ansätzen der Rohstoffe stehen. Der Eingangszoll soll billigerweise so bemessen sein, dass er der einheimischen Industrie einen gewissen Schutz gewährt, ohne indessen den Abgaben für die ein-

geführten Waren den Charakter eines Prohibitivzolles zu verleihen. Die für Zigaretten tabak und für Zigaretten vorgesehene Zollerhöhung steht im Zusammenhang mit der Zigarettensteuer, welche auf den im Inlande erzeugten Zigaretten erhoben wird.

Gegenüber dem Begehren, es sei mit der Mehrbelastung des Roh tabaks eine Verhinderung der Einfuhr von ausländischen Fertigfabrikaten im Interesse der einheimischen Produktion durch Prohibitivzölle zu veranlassen, ist zu bemerken, dass einmal die Einfuhr von Fertigfabrikaten heute kaum mehr berufen ist, eine entscheidende Rolle zu spielen, indem sie nur etwa 1% der Gesamteinfuhr oder  $\frac{1}{20}$  der Zolleinnahmen der Rubrik Tabak darstellt (siehe Tabelle 1). Dann aber lehrt die Erfahrung, dass der Schutzzoll auf Fertigfabrikaten dadurch illusorisch gemacht wird, dass die ausländischen Fabriken eigene Betriebe in der Schweiz errichten, zum Schaden der alteingesessenen einheimischen Betriebe. Der Schutzzoll ist eine zweischneidige Waffe. Es liegt daher nicht in unserem Interesse, durch Aufstellung von Prohibitivzöllen eine weitere Entwicklung ausländischer Tabakbetriebe in der Schweiz oder die Neugründung solcher zu begünstigen.

#### 4. Die Zigarettensteuer.

Die hauptsächlichliche Neuerung der vorgeschlagenen Ordnung besteht in der Zigarettensteuer, deren fiskalische Notwendigkeit weiter oben dargelegt wurde. Diese neue Steuer hat den Hauptbetrag der unentbehrlichen Mehreinnahme einzubringen.

Der Zigarettensteuer unterliegen grundsätzlich alle in der Schweiz gewerbsmässig auf mechanischem oder manuellem Wege erstellten Zigaretten, ohne Rücksicht auf das hierzu verwendete Material (Artikel 10 des Entwurfs). Massgebend für die Erhebung der Steuer ist der Detailpreis der Zigarette, sowie deren Gewicht. Jede einzelne Zigarette hat ihren Detailverkaufspreis, das heisst den Preis, zu welchem sie im Detailhandel an den Verbraucher abgegeben wird, aufgedruckt oder aufgestempelt zu tragen. Der Detailverkaufspreis jeder einzelnen Zigarette versteht sich einschliesslich der Steuer.

Jeder gewerbsmässige Hersteller von Zigaretten ist verpflichtet, der Oberzolldirektion ein Verzeichnis der von ihm hergestellten Zigarettenarten unter Bezeichnung der von ihm geführten Marken und Angabe des Gewichtes jeder einzelnen Marke, sowie ihres Detailverkaufspreises einzureichen. Gleichzeitig sind ihr entsprechende Typmuster vorzulegen. Anmeldung und Vorlegung der Muster hat zu erfolgen, bevor die Ware in den Handel gebracht wird. Jede Änderung an der Marke, des Gewichtes und des Detailverkaufspreises der Zigarette ist der eidgenössischen Oberzolldirektion zu melden, bevor die betreffende Zigarette in den Handel gebracht werden darf (Artikel 11 des Entwurfs).

Für die Steuer bestehen gemäss Artikel 12 zwei Ansätze. Die Volk-zigarette im Detailpreis von unter 7 Rappen das Stück unterliegt der Steuer von  $\frac{1}{2}$  Rappen, teurere Zigaretten dagegen einer Steuer von 1 Rappen.

Die Festsetzung und Erhebung der Zigarettensteuer setzen die Einrichtung einer einwandfreien Buchführung durch den Fabrikanten und die Kontrolle des Fabrikationsbetriebes durch Organe der Oberzoldirektion voraus. Die Zigarettensteuer ist mit ihrer Festsetzung fällig und spätestens binnen 30 Tagen seit Mitteilung des festgesetzten Steuerbetrages an den Steuerpflichtigen an die Oberzoldirektion einzuzahlen. Dem Fabrikanten wird gegen jede von der Oberzoldirektion getroffene Steuerfestsetzung die Beschwerde an die eidgenössische Zollrekurskommission eingeräumt (Artikel 14—16 des Entwurfs).

Dieses System, das viel einfacher und billiger ist als die Banderole, gewährleistet rasch und sicher eine volle fiskalische Erfassung. Die Fabrikanten haben ihm zugestimmt. Die seit 1924 gemachten Erfahrungen haben sie davon überzeugt, dass die für die Steuersicherung erforderlichen Kontrollmassnahmen nicht lästig fallen. Wir sind von dieser Zustimmung um so mehr befriedigt, als sie uns ermöglicht, Ihnen endlich die einfache und wirtschaftliche Lösung eines schwierigen Problems zu unterbreiten.

Eine Rückerstattung der bezahlten Steuer an den Fabrikanten ist vorgesehen für versteuerte, nach dem Auslande ausgeführte Zigaretten, sowie für solche versteuerte, für den Inlandskonsum bestimmte Zigaretten, welche infolge Unverkäuflichkeit an den Hersteller zurückgelangen und unter amtlicher Aufsicht vernichtet werden (Artikel 17 des Entwurfs).

Die Steuersicherung wird in den Artikeln 18 bis 23 behandelt. Sie rechtfertigt sich ebensowohl im Interesse des Handels als in demjenigen des Fiskus. Dem letztern muss eine gewisse Gewähr für den geordneten und reibungslosen Eingang der Steuerbeträge geboten werden. Zu diesem Zwecke wurden in den vorgenannten Artikeln besondere Bestimmungen über den Handel mit Rohtabak, über den Detailhandel mit Zigaretten und Feinschnitt-Tabak, sowie über die Fabrikation festgelegt. Die Ausübung der Handelstätigkeit mit Rohtabak, sowie die gewerbmässige Herstellung von Tabakfabrikaten wird nur solchen Personen und Geschäftsfirmen gestattet, welche in der Schweiz festen Wohnsitz oder eine im Handelsregister eingetragene Geschäftsniederlassung haben. Sie sind der Oberzoldirektion anzumelden.

Eine ganz besondere Bedeutung kommt, wie sich aus den Besprechungen mit den Interessenten ergab, den Bestimmungen von Artikel 19 betreffend die Frage der Preisschleuderei zu. Es handelt sich darum, ob der Staat Hand dazu bieten kann und darf, gegen die Preisschleuderei

im Zigarettenhandel aufzutreten. Dadurch, dass einzelne Geschäfte Zigaretten zu Schleuderpreisen absetzen, werden die ansässigen Geschäfte wie auch die Fabrikanten geschädigt. Die Interessentenkreise verlangen mit allem Nachdruck, dass der Moment der Revision der Tabaksteuergesetzgebung benützt werde, um hier zu sanieren.

Stellen wir zuerst fest, dass im Hinblick auf die verschiedenen Steueransätze für Zigaretten, wodurch die teurere Zigarette höher belastet wird als die gewöhnliche, eine Kontrolle unbedingt notwendig erscheint. Selbstverständlich wird die Kontrolle erleichtert, wenn die auf der Zigarette aufgedruckten Preise beim Kleinverkauf innegehalten werden müssen. Die Kontrolle würde dagegen schwieriger, wenn sich die Verkäufer der Zigaretten nicht an die dem Staate gemeldeten Preise halten müssten. Demnach hat der Staat ein Interesse daran, dass der auf der Zigarette aufgedruckte Preis auch für den Kleinhandel Geltung habe. Übrigens wäre es schwer zu verstehen, wenn zwei verschiedene Preise zugelassen würden, einer, der gegenüber dem Staate gilt, und ein anderer für den Raucher.

Endlich würde das Gebot der Innehaltung der Preise weder eine Schädigung des Konsumenten noch eine Verteuerung der Zigarette bedeuten. Die Preisfestsetzung wird übrigens dem Fabrikanten vollständig überlassen. Er wird im Interesse eines grossen Absatzes die Preise möglichst niedrig halten. Ein Verbot der Preisschleuderei benachteiligt daher auf die Dauer den Konsumenten voraussichtlich nicht. Dem Einwand, dass das Verbot, unter dem aufgedruckten Preise zu verkaufen, einer Ringbildung unter den Fabrikanten zum Zwecke einer allgemeinen Preiserhöhung rufen könnte, ist zu entgegnen durch den Hinweis, dass in diesem Falle die ausländische Zigarette, die mit einem dem Belastungsverhältnis der inländischen Zigarette angepassten Zoll belegt ist, in vermehrtem Masse auf den schweizerischen Markt gelangen und damit die Kartellbildung lahmlegen würde. Es handelt sich hierbei um tatsächliche Feststellungen und wirtschaftliche Erwägungen. Es gibt aber noch eine andere Seite der Frage. Hat der Bund das Recht, die Preisschleuderei zu verbieten und alle die in unserem Entwurf vorgesehenen einschränkenden Massnahmen anzuordnen?

Um das von den Befürwortern eines Preisschleuderverbotes gestellte Problem abzuklären, musste sich der Bundesrat zunächst die Frage der Verfassungsmässigkeit vorlegen und sich darüber Gewissheit verschaffen, ob die vorgesehene Zigarettensteuer und die damit in Zusammenhang stehenden Kontrollbestimmungen mit Artikel 31 der Bundesverfassung vereinbar seien. Zu dieser Frage äusserte sich Herr Prof. Dr. E. Blumenstein. Nach dem Gutachten dieses hervorragenden Spezialisten gestattet uns der gegenwärtige Stand unserer Gesetzgebung und Verwaltungsrechtspflege, die Stellungnahme des Bundesrates in dieser schwierigen Frage wie folgt darzulegen: Art. 31 der Bundesverfassung stammt dem Grundsatz nach bereits aus der Verfassung von 1848. Er sollte namentlich den Kantonen als Richtlinie dienen und die Tendenzen des wirtschaftlichen Liberalismus

mit Bezug auf die Einmischung des Staates im Handel, Industrie und Gewerbe verwirklichen.

Eine absolute Handels- und Gewerbefreiheit ist jedoch mit dem modernen Staat und seinen Aufgaben nicht vereinbar. Art. 31 der Bundesverfassung enthält denn auch bereits selbst eine Reihe von Ausnahmen, wovon sich verschiedene auf die Erhebung öffentlicher Abgaben beziehen (Salz- und Pulverregal, Zölle, Verbrauchssteuern, vgl. Art. 31, lit. a). Es gibt keine Steuer, die, soweit sie mit der wirtschaftlichen Tätigkeit in irgendeinem Zusammenhang steht, die Handels- und Gewerbefreiheit nicht einschränkt. Der Steuergesetzgeber trifft regelmässig gewisse Sicherungsmassnahmen für die Abgabenerhebung, die ihrerseits wieder eine Einschränkung der freien wirtschaftlichen Tätigkeit bedeuten.

Sobald deshalb die Bundesverfassung den Bund zur gesetzmässigen Einführung einer bestimmten Steuer ermächtigt, so gibt sie ihm auch die Befugnis, diejenigen Massnahmen anzuordnen, welche für eine richtige Veranlagung und eine sichere Erhebung der Steuern notwendig sind. Muss dabei in die Garantie der Handels- und Gewerbefreiheit eingegriffen werden, so liegt die Ermächtigung dazu in dem Verfassungsartikel, welcher die Steuer einführt. Ein solcher Artikel derogiert deshalb in einem gewissen Sinne stets dem Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit gemäss Artikel 31 der Bundesverfassung.

Wenn daher nach Artikel 41<sup>ter</sup> der Bundesverfassung der Bund befugt ist, den rohen und den verarbeiteten Tabak zu besteuern, so muss er nach dem Gesagten verfassungsmässig auch das Recht haben, diejenigen Einrichtungen und Massnahmen zu treffen, welche für die Erhebung bzw. die Sicherung der Tabaksteuer erforderlich sind, selbst wenn dadurch in den Grundsatz des Artikel 31 der Bundesverfassung eingegriffen würde. Sie verfolgen nicht gewerbepolizeiliche Zwecke, sondern sie sind nötig, um eine Umgehung der Tabakzölle und namentlich der Zigarettensteuer zu verhindern oder zu erschweren. Aber selbst wenn man in der vorgesehenen Kontrolle eine reine gewerbepolizeiliche Massnahme erblicken wollte, so wäre ihre Verfassungsmässigkeit gegeben, da nach dem am 5. Juli 1908 angenommenen Artikel 34<sup>ter</sup> der Bundesverfassung der Bund befugt ist, auf dem Gebiete des Gewerbewesens zu legiferieren. Der 60 Jahre nach Annahme der Bundesverfassung von 1848 geschaffene Artikel 34<sup>ter</sup> zeigt schon das Gepräge der tiefgehenden Umwälzung der wirtschaftlichen Anschauungen. Noch besteht die Gewerbefreiheit, doch wird diese Freiheit nötigenfalls unter staatliche Kontrolle gestellt.

Es muss ohne weiteres zugegeben werden, dass die Frage betreffend den Preisschutz der Zigaretten ein ausserordentlich schwieriges Problem darstellt, welches dormalen auch die Regierungen anderer Staaten beschäftigt. Zu seinen Gunsten fällt ins Gewicht, dass das Tabaksteuergesetz eine Sonderbelastung für einen einzelnen Gewerbebezweig darstellt, wie sie einem andern Berufsstand in diesem Ausmasse nicht zugemutet

wird. Aus diesem Grunde erscheint es nicht als unbillig, wenn dem Spezialhandel mit Tabakwaren ein gewisser Schutz von Seiten der Gesetzgebung gewährt wird. Dieser Schutz könnte ohne Zweifel durch die vorgesehene gesetzgeberische Massnahme gegen die Preisschleuderei im Detailhandel mit Zigaretten erzielt werden. Die Preisschleuderei kann sich gegenüber dem redlichen Tabakhändler infolge der unlauteren Konkurrenz geradezu katastrophal auswirken. Wirtschaftliche Rückwirkungen sind ferner unausbleiblich und könnten Störungen im Zigarettenhandel herbeiführen, die fiskalische Nachteile brächten, weil sie die regelmässige Erhebung der Steuer in Frage stellen könnten. Dabei ist allerdings daran festzuhalten, dass die Bekämpfung der Preisschleuderei in erster Linie Sache des Handels und der Industrie selbst ist und zu ihrem bleibenden Erfolg vor allem eine gesunde und rationelle Geschäftsgebarung voraussetzt. Es erscheint aber doch gegeben, dass der Staat ein solches Sanierungswerk fördern hilft. Erwähnt sei schliesslich, dass die üblichen Rabatte und Rückvergütungen durch die Vorschriften betreffend den Preisschutz nicht berührt werden sollen, sondern man will nur Missbräuche verhindern.

### 5. Strafbestimmungen.

Soweit Zollvergehen in Frage kommen, finden die Bestimmungen des Zollgesetzes Anwendung, auf die in Artikel 24 verwiesen wird. Für Widerhandlungen gegen die Bestimmungen der Zigarettensteuer konnten die Vorschriften des Zollgesetzes nicht ohne weiteres anwendbar erklärt werden. Es mussten daher besondere Sanktionen getroffen werden (Art. 25—30 des Entwurfs). Eine Vereinfachung ergab sich immerhin dadurch, dass in Artikel 29 auf die Artikel 80—100 und 103 des Zollgesetzes verwiesen werden konnte.

### 6. Schluss- und Übergangsbestimmungen.

Gemäss den in den Artikeln 31—36 enthaltenen Schluss- und Übergangsbestimmungen bleibt es dem Bundesrat vorbehalten, den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes festzusetzen. Von diesem Zeitpunkt an unterliegen grundsätzlich alle in den eidgenössischen Niederlagshäusern, Zollfreilagern und Privatlagern unverzollt eingelagerten Tabake aller Gattungen den Bestimmungen dieses Gesetzes. Für Rohtabake, welche seit dem 1. Januar 1924 in die Schweiz eingeführt und verzollt wurden, ist die Zolldifferenz zwischen den bisherigen und den neuen Ansätzen nachzuzahlen, sofern die Differenz für die betreffende Tabaksorte und Verwendungsart zwischen dem bisherigen Tarif und der neuen Ordnung Fr. 30 per 100 kg übersteigt und der Tabak binnen 30 Tagen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht verarbeitet worden ist.

Vom Zeitpunkte des Inkrafttretens des neuen Gesetzes an dürfen Zigaretten, deren Beschaffenheit den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht

entspricht, von Fabrikanten sowie von Grosshändlern nicht mehr unversteuert in den Handel gebracht werden. Der Bundesrat wird die Bedingungen bekanntgeben, unter welchen solche bei den Fabrikanten oder Grosshändlern noch vorhandene Zigaretten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Handel gebracht werden dürfen.

Bei Detailhändlern lagernde, im Inlande hergestellte Zigaretten, welche den Bestimmungen des neuen Gesetzes nicht entsprechen, dürfen drei Monate nach dessen Inkrafttreten ohne Nachzahlung der Steuer nicht mehr abgegeben werden. Ebenso darf Feinschnitt-Tabak mit einer Schnittbreite von 1 mm und darunter, dessen Aufmachung den Bestimmungen des neuen Gesetzes nicht entspricht, drei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes von Detailhändlern nicht mehr umgesetzt werden.

Um einer übersetzten Einfuhr von Zigaretten ausländischer Herstellung vorzubeugen, sehen die Übergangsbestimmungen vor, dass die Packungen von Importwaren vom Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes an von der Zollverwaltung mit einem sichtbaren Zeichen versehen werden. Dieses Zeichen erleichtert den Kontrollbeamten die Arbeit bei ihren Feststellungen. Packungen von importierten Zigaretten, welche mit diesem Zeichen der Zollverwaltung nicht versehen sind, dürfen drei Monate nach Inkraftsetzung dieses Gesetzes nicht mehr in den Handel gebracht werden, es sei denn, es werde hierfür vom Wareninhaber die Differenz zwischen dem früheren und dem neuen Zollansatz nachbezahlt.

Mit den angedeuteten Vorschriften dürfte grossen Spekulationen, wie sie anlässlich früherer Änderungen in den Bestimmungen über den Tabakzoll festgestellt werden mussten, der Riegel geschoben sein, so dass die neuen Vorschriften von Anbeginn an ihre Wirksamkeit entfalten können.

## **Schlussfolgerungen.**

### **a. Voraussichtlicher Ertrag der Steuer.**

Der vorliegende Entwurf sichert eine angemessene Verteilung der Steuer auf alle Raucher im Verhältnis zur Besteuerungsmöglichkeit der verschiedenen Tabaksorten und ihrer Verwendung.

Für den Fiskus bildet der Ertrag die Hauptsache, und er muss sich die Frage vorlegen, welchen Totalertrag er wohl erwarten dürfe.

Die Zollbelastung auf dem Rohtabak und den Fertigfabrikaten wirft heute 20 Millionen Franken ab. Die Inkraftsetzung des im Anhang zum vorliegenden Entwurf gedruckten Tarifs gewährleistet eine mindestens gleich hohe Einnahme. Sie wird sogar etwas höher sein, aber der Mehrertrag wird eine Million kaum überschreiten.

Andererseits darf der Ertrag aus der Zigarettensteuer auf 7 Millionen angenommen werden, da zu erwarten ist, dass der jährliche Verbrauch

etwa  $1\frac{1}{2}$  Milliarden Stück betragen wird. Die gewöhnliche Zigarette bezahlt eine Steuer von einem halben Rappen auf das Stück. Die Zigarette, deren Verkaufspreis 7 und mehr Rappen beträgt, wird mit einem Rappen belastet. Dass die Luxuszigarette mit einem Rappen belastet wird, fällt kaum in Betracht, denn ihr Verbrauch ist verhältnismässig gering.

Nach einem andern Rechnungsverfahren sind wir zu den gleichen Schlüssen gekommen. Der Gesamtertrag der neuen Belastung, mit Inbegriff der besondern Zigarettensteuer, ist auf Grund einer Gesamteinfuhrmenge von 55,000 Meterzentnern für den Inlandverbrauch auf 27 Millionen Franken berechnet worden. Da sich der tatsächliche Jahresertrag nach der Einfuhrmenge richtet, so wird die Summe von 27 Millionen Franken um so viel überstiegen, als die Einfuhr über 55,000 Meterzentner hinausgeht. Die Zollstatistik lässt den Schluss zu, dass die Erzielung höherer Beträge als 27 Millionen erwartet werden kann.

#### b. Die Auswirkung der Tabaksteuer auf den Detailhandel.

Rohtabake für die Herstellung von Zigarren erfahren keine oder nur eine zweifellos nicht spürbar erhöhte Belastung. Bei Tabaken für die Pfeifentabakindustrie tritt eher eine Verschiebung in der Belastung als eine Erhöhung ein, d. h. da wo eine Erhöhung eintritt, wird sie aufgewogen durch eine Reduktion auf andern Sorten. Die Möglichkeit, nun fast alle Sorten ohne Änderung der Belastung zu verwenden, ist für den Fabrikanten wie für den Raucher ein Vorteil. Eine Erhöhung der Detailpreise auf diesen zwei Produkten wird daher nicht eintreten. Eine solche wäre nicht verständlich und würde nicht im Interesse der Industrie liegen. Wir werden in dieser Ansicht auch durch die Tatsache bestärkt, dass die Tabakindustrie, namentlich was den Pfeifentabak anbelangt, mit fallenden Rohstoffpreisen rechnen kann (siehe Tabellen 6, 7 und 16). Überdies steht besonders der Rauchtobakindustrie der in steigendem Masse produzierte Inlandstabak mit einem mittleren Ertrage von 4500—5000 Meterzentnern, d. h. mit 33 bis 36 Prozent des Gesamtverbrauches des aus dem Auslande eingeführten, für die Herstellung von Pfeifentabak bestimmten Rohtabaks zur Verfügung.

Die gesamte Mehr- oder Minderbelastung des Rohtabaks durch das neue Tabaksteuergesetz, unter Berücksichtigung der sich aus der Nettoverzollung ergebenden Besserstellung im Verhältnis zu den bisherigen Zollansätzen ist aus der beigegebenen Tabelle 8 ersichtlich. Die Prüfung dieser Tabelle wird Sie davon überzeugen, dass die Neuordnung eine Preiserhöhung auf Zigarren und auf Pfeifentabak nicht rechtfertigen würde.

Dagegen wird die Zigarettensteuer voraussichtlich eine leichte Erhöhung der Detailpreise für die Zigarette nach sich ziehen. Rein rechnerisch würde die Neuordnung eine Mehrbelastung der Zigaretten in dem nachstehenden Ausmass zur Folge haben:

## Zigaretten :

Maryland . . . . .	=	13	Rappen	} per Packung zu 20 Stück
Virginia . . . . .	=	9	"	
Orient gewöhnlich . . . . .	=	15,1	"	
Orient fein . . . . .	=	13,9	"	

im mittleren Gewichte von 900 Gramm für die dunkeln und 1300 Gramm für die hellen Sorten per Mille Zigaretten, Zigarettenpapier inbegriffen, bei einem Ertragsverhältnis von 100 kg Rohtabak = 95 kg Fertigfabrikat.

Der beigegebene Gesetzesentwurf bringt eine bedeutende Vermehrung der Einnahmen und schont doch nach Möglichkeit den Verbraucher. Wird der Entwurf zum Gesetze erhoben, so werden, da sich die Neuordnung an bereits bestehende Verhältnisse anlehnt, mit denen wertvolle Erfahrungen gemacht wurden, Erschütterungen für die Tabakindustrie vermieden, und dieser Erwerbszweig hätte eine gewisse Sicherheit dafür, dass die Frage der Tabakbesteuerung für längere Zeit endgültig geregelt ist, was den Abschluss von Termingeschäften erleichtert.

Der Vollzug des Gesetzes wäre der Zollverwaltung zu übertragen, die bereits über fachmännisch geschultes und erfahrenes Personal verfügt. Die Schaffung eines neuen Beamtenapparates wird damit vermieden. Es kommt zur Sicherung einer richtigen Handhabung der neuen Ordnung bloss eine Versetzung von etwa drei bis vier Zollbeamten nach Bern in Frage.

Gestützt auf die vorliegenden Ausführungen empfehlen wir Ihnen den nachstehenden Gesetzesentwurf zur Annahme und benützen den Anlass, Sie unserer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 4. Mai 1929.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Dr. Haab.**

Der Vizekanzler:

**Leimgruber.**

## Verzeichnis der statistischen Tabellen.

---

1. Einfuhr von Tabak in allen seinen Formen 1910—1927.
  2. Zollertrag aus der Einfuhr von Tabak in allen seinen Formen 1910—1927.
  3. Die fiskalische Belastung des Tabaks im Ausland und in der Schweiz.
  4. Einfuhr von Rohtabak nach Menge, Wert und Mittelwert 1910—1927.
  5. Die Entwicklung der Zollbelastung für Rohtabak ab 1885.
  6. Preisbewegung der Rohtabake 1924—1927: Einfuhrmittelwerte, ausgeschieden nach Tarifnummern und Verwendungsarten.
  7. Preisbewegung der Rohtabake 1924—1927: Einfuhrmittelwerte, ausgeschieden nach den wichtigsten Tabaksorten.
  8. Mehr- oder Minderbelastung der Rohtabake durch das neue Tabaksteuergesetz im Verhältnis zu den bisherigen Ansätzen und unter Berücksichtigung der Verzollung des effektiven Warengewichtes.
  9. Die Auswirkung der im neuen Gesetz vorgesehenen Nettoverzollung und Zollstundung auf die für die Zigarrenfabrikation bestimmten Rohtabake.
  10. Errechnete Auswirkung der im neuen Tabaksteuergesetz vorgesehenen fiskalischen Belastung auf die Detailpreise der Zigaretten.
  11. Verschleisspanne der volkstümlichen Tabakfabrikate.
  12. Preisgestaltung für 1 Päckli Stumpen zu 10 Stück.
  13. Verbrauchsmenge von Rohtabak in der Schweiz 1924—1927.
  14. Die Jahresproduktion von Zigarren in der Schweiz 1925/1926.
  15. Mittelwerte von Rohtabak zur Zigarrenfabrikation 1921—1927.
  16. Mittelwerte von Rohtabak zur Herstellung von Pfeifentabak 1921—1927.
  17. Mittelwerte von Rohtabak zur Herstellung von Zigaretten 1921—1927.
  18. Grundlage für die Errechnung der Zigarettenproduktion und des Ertrages der Zigarettensteuer.
  19. Ausfuhr von Zigarren und Zigaretten 1910—1927.
  20. Ausfuhr von Zigarren nach Bestimmungsländern 1910—1927.
  21. Ausfuhr von Zigaretten nach Bestimmungsländern 1910—1927.
  22. Der Anbau von Tabak in der Schweiz; Produktionsergebnisse 1910—1927 nach Menge.
  23. Der Anbau von Tabak in der Schweiz; Produktionsergebnisse 1910—1927 nach Wert.
  24. Ertragsberechnung auf Grund einer Jahreseinfuhr von 55,000 Meterzentnern Roh-tabak nach dem neuen Tabaksteuergesetz.
  25. Die schweizerische Tabakindustrie in den einzelnen Kantonen.
  26. Die örtliche Verteilung der schweizerischen Tabakindustrie.
  27. Der Erwerb in der Tabakindustrie.
-

# Einfuhr von Tabak in allen seinen Formen 1910—1927.

Tabelle 1.

572

Mengen in q netto.

Jahr	Rohe Tabakblätter		Abfälle etc.		Zigarren		Zigaretten		Andere Tabakfabrikate		Total Tabak
	q netto	% der gesamten Tabakeinfuhr	q netto	% der gesamten Tabakeinfuhr	q netto	% der gesamten Tabakeinfuhr	q netto	% der gesamten Tabakeinfuhr	q netto	% der gesamten Tabakeinfuhr	q netto
1910	77,726	95,6	69	0,1	902	1,1	1,502	1,8	1,105	1,4	81,304
1911	82,331	95,7	16	—	916	1,1	1,712	2,0	1,084	1,2	86,059
1912	88,129	95,0	26	—	973	1,1	2,424	2,6	1,171	1,3	92,723
1913	83,779	94,7	1	—	1,059	1,2	2,398	2,7	1,261	1,4	88,498
1914	101,152	95,7	2	—	894	0,8	2,297	2,2	1,349	1,3	105,694
1915	79,971	95,5	—	—	485	0,6	1,894	2,3	1,354	1,6	83,704
1916	99,004	96,4	—	—	468	0,5	1,912	1,9	1,277	1,3	102,661
1917	79,613	97,0	—	—	387	0,5	1,293	1,5	804	1,0	82,097
1918	62,896	98,7	—	—	155	0,2	625	1,0	54	0,1	63,730
1919	125,835	97,6	346	0,3	400	0,3	1,688	1,3	662	0,6	128,931
1920	131,558	97,2	—	—	654	0,5	1,515	1,1	1,690	1,2	135,417
1921	26,274	96,2	190	0,7	238	0,9	277	1,0	318	1,2	27,297
1922	48,263	98,1	308	0,6	179	0,4	163	0,3	293	0,6	49,206
1923	103,491	98,3	790	0,3	300	0,3	171	0,2	399	0,4	105,151
1924	18,976	77,8	*) 4,779	19,6	215	0,9	188	0,3	204	0,9	24,362
1925	43,910	83,5	*) 7,938	15,1	236	0,5	260	0,5	223	0,4	52,567
1926	57,880	82,3	*) 11,370	16,3	206	0,3	255	0,3	215	0,3	69,926
1927	61,678	83,9	*) 11,016	15,0	254	0,3	368	0,5	218	0,3	73,534

\*) Ab 1924 namentlich Tabakrippen der Tarif-Nr. 10 und Tabakabfälle der Tarif-Nr. 11 zur Fabrikation von Extrakt und Nikotin.

## Zollertrag aus der Einfuhr von Tabak in allen seinen Formen 1910/1927.

Tabelle 2.

### Jahreserträge für:

Jahr	Rohe Tabakblätter		Abfälle etc.		Zigarren		Zigaretten		Andere Tabakfabrikate		Total Tabak
	Zölle Fr.	% des Totals der Tabakzölle	Zölle Fr.	% des Totals der Tabakzölle	Zölle Fr.	% des Totals der Tabakzölle	Zölle Fr.	% des Totals der Tabakzölle	Zölle Fr.	% des Totals der Tabakzölle	Zölle Fr.
<b>In 1000 Franken</b>											
1910	1,989	73,1	11	0,4	244	9	379	13,9	97	3,6	2,720
1911	2,130	72,7	—	—	265	9	443	15,1	94	3,2	2,932
1912	2,240	70,2	—	—	265	8,3	563	17,6	125	3,9	3,193
1913	2,153	68,7	1	—	271	8,6	598	19,1	113	3,6	3,136
1914	2,566	73,4	4	0,1	238	6,8	563	16,1	125	3,6	3,496
1915	2,290	76,6	9	0,3	125	4,2	464	15,6	103	3,4	2,991
1916	3,328	82,8	—	—	127	3,1	475	11,8	112	2,8	4,042
1917	2,142	80,8	5	0,2	103	3,3	333	12,5	67	2,6	2,650
1918	1,671	88,6	—	—	41	2,2	168	8,9	6	0,3	1,886
1919	3,504	84,2	—	—	108	2,6	446	10,7	105	2,5	4,163
1920	9,385	82,5	39	0,0	517	4,6	1,041	9,2	394	3,4	11,376
1921	4,325	82,2	30	0,6	292	5,5	427	8,1	191	3,6	5,265
1922	10,971	93,4	24	0,2	241	2,1	303	2,6	201	1,7	11,740 <sup>1)</sup>
1923	11,706	92,2	47	0,4	352	2,8	298	2,3	290	2,3	12,693 <sup>2)</sup>
1924	14,127 <sup>5)</sup>	93,7	78	0,5	302	2,0	414	2,7	168	1,1	15,089 <sup>3)</sup>
1925	19,126	94,3	78	0,4	346	1,7	509	2,6	228	1,1	20,287 <sup>4)</sup>
1926	17,726	94,7	47	0,3	290	1,5	495	2,6	168	0,9	18,726 <sup>6)</sup>
1927	20,122	94,2	47	0,2	338	1,6	681	3,2	174	0,8	21,362 <sup>7)</sup>

<sup>1)</sup> Einschliesslich Rückzoll von Fr. 108,896. — <sup>2)</sup> Einschliesslich Rückzoll von Fr. 104,201. — <sup>3)</sup> Nicht inbegriffen. provisorisch erhobene Zölle Fr. 4,724,633. — <sup>4)</sup> Einschliesslich pro 1924 provisorisch erhobene Zölle Fr. 4,724,633. — <sup>5)</sup> Einschliesslich pro 1923 provisorisch erhobene Zölle Fr. 12,223,225. — <sup>6)</sup> Nicht inbegriffen Fr. 780,239. — Bezugs-kosten an die Zollverwaltung gemäss Bundesratsbeschluss vom 20. Oktober 1926. <sup>7)</sup> Nicht inbegriffen Fr. 890,097. — Bezugs-kosten an die Zollverwaltung gemäss Bundesratsbeschluss vom 20. Oktober 1926.

## Die fiskalische Belastung des Tabaks im Ausland und in der Schweiz.

Tabelle 3.

574

Länder	Quelle	Ertrag der fiskalischen Belastung		Fiskalertrag pro Kopf der Bevölkerung Fr.
		in Auslandswahrung	in Schweizerfranken	
<b>Staaten mit Steuern:</b>				
Deutsches Reich: Tabaksteuer	Rechnung 1926	M. 712,381,000	890,476,250	14. 08
	Voranschlag 1928	M. 760,000,000	950,000,000	15. 03
England: Zoll und Steuer . . .	Rechnung 1926/1927	£ 62,721,390	1,581,833,456	33. 50
Belgien: Accise <sup>1)</sup> . . . . .	Budget 1928	Fr. 138,000,000	19,872,000	2. 54
Vereinigte Staaten: Steuern . .	Rechnung 1926	\$ 370,666,400	1,920,051,952	18. 26
	Voranschlag 1927	\$ 380,000,000	1,969,160,000	18. 65
Niederlande: Accise . . . . .	Voranschlag 1928	G. 22,600,000	47,008,000	6. 85
Schweden: Steuer . . . . .	Voranschlag 1927/28	K. 61,000,000	84,790,000	14. 35
Norwegen: Stempelabgabe . . .	Voranschlag 1927/28	K. 15,500,000	21,545,000	8. 13
Danemark: Steuer . . . . .	Voranschlag 1927/28	K. 20,000,000	27,800,000	8. 51
<b>Monopolstaaten:</b>				
Frankreich . . . . .	Rechnung 1927	Fr. 3,731,393,357	746,278,671	19. —
Italien . . . . .	Voranschlag 1927/28	L. 3,200,000,000	864,000,000	22. 32
osterreich . . . . .	Voranschlag 1928	S. 326,542,250	238,375,842	37. 07
Schweiz . . . . .	Rechnung 1927	—	21,362,327	5. 35

<sup>1)</sup> Accise: droits d'accise sur les tabacs etrangers, droit d'accise sur les tabacs indigenes, droit proportionnel de consommation.

Kursumrechnung: England, Deutschland, Ver. Staaten, osterreich, Niederlande, Skandinavien, Danemark = zu pari.

Belgien: Stabilisierungskurs (= pari): 100 belg. frs. = 14. 42 Schw. Fr.

Italien: Stabilisierungskurs (= pari): 100 Lire = 27. 32 Fr.

Frankreich: Durchschnittskurs 1927.

Tabelle 4.

### Einfuhr von Rohtabak nach Menge, Wert und Mittelwert 1910—1927.

	Menge q netto	Wert in 1000 Franken	Mittelwert per 100 kg netto Fr.
1910 . . . . .	77,726	10,304	133.—
1911 . . . . .	82,331	11,545	140.—
1912 . . . . .	88,129	11,999	136.—
1913 . . . . .	83,779	11,826	141.—
1914 . . . . .	101,152	14,583	144.—
1915 . . . . .	79,971	13,465	168.—
1916 . . . . .	99,004	18,573	183.—
1917 . . . . .	79,613	24,708	310.—
1918 . . . . .	62,896	32,043	509.—
1919 . . . . .	125,835	73,164	581.—
1920 . . . . .	131,558	70,119	533.—
1921 . . . . .	26,274	11,528	439.—
1922 . . . . .	48,263	13,858	287.—
1923 . . . . .	103,491	30,342	293.—
1924 . . . . .	18,976	7,382	389.—
1925 . . . . .	43,909	15,656	356.—
1926 . . . . .	57,880	19,324	334.—
1927 . . . . .	61,678	20,317	329.—

Erläuterungen zu der vorstehenden Tabelle:

- Periode 1910/13: Normale Verhältnisse.  
 „ 1914/18: Epoche der Kriegszeit.  
 „ 1919/20: Bevorstehende Erhöhung der Tabakzölle. Spekulative Versorgung mit Rohstoff.  
 „ 1921/22: Rückschlag, als Folge der Vorversorgung mit Rohstoff.  
 „ 1923: Spekulationskäufe im Hinblick auf die bevorstehende Neuordnung der Tabakzölle.  
 „ 1924/27: Aufbrauch der vor 1924 eingeführten Vorräte. Entwicklung der Einfuhr.

Es sei besonders auf die Höchstmittelwerte der Jahre 1919/20 hingewiesen, zu welchen die mengenmässige Höchsteinfuhr von Rohtabak in die Schweiz erfolgt ist. Von weiterem Interesse erscheint die seit 1924 andauernde ausgesprochene Baisse des Mittelwertes für Rohtabak

### Die Entwicklung der Zollbelastung für Rohtabak ab 1885.

#### I. Periode vom 1. Januar 1885—26. Januar 1920. per q brutto

Tabakblätter, unverarbeitet . . . . . Fr. 25. —

#### II. Periode vom 27. Januar 1920—31. Dezember 1920.

Tabakblätter, unverarbeitet . . . . . „ 75. —

#### III. Periode vom 1. Januar 1921—31. Dezember 1923.

*Übergang zum Differential- und Progressivzollsystem.*

Tabakblätter, unverarbeitet, für die Herstellung von:	Zigarren und Rauchtabak	Zigaretten und Zigarettenabak
	per q brutto Fr.	per q brutto Fr.
Kentucky, Rio Grande . . . . .	140. —	400. —
Java . . . . .	190. —	450. —
Orientalische Sorten . . . . .	600. —	1000. —
Andere Sorten . . . . .	250. —	510. —

#### IV. Periode vom 1. Januar 1924 bis heute.

*Ausbau des Differential- und Progressivzollsystems.*

Tabakblätter und deren Abfälle, unverarbeitet:	Verwendungszweck		
	Zigarre	Pfeife	Zigarette
	per q brutto		
	Fr.	Fr.	Fr.
Kentucky, Rio Grande . . . . .	170. —		
Java, Brasil . . . . .	220. —		
Havana, Sumatra . . . . .	280. —		
Kentucky, Rio Grande . . . . .		250. —	
Java . . . . .		300. —	
Burley . . . . .		360. —	
Maryland . . . . .			610. —
Virginia hell . . . . .			800. —
Orientalische Sorten . . . . .			1200. —

#### V. Entwurf 1929.

	per q netto	
Kentucky, Rio Grande . . . . .	175. —	
Java, Brasil . . . . .	225. —	
Havana, Sumatra . . . . .	285. —	
Kentucky, Rio Grande . . . . .	} . . . . .	280. —
Java . . . . .		
Burley . . . . .		
Maryland . . . . .		780. —
Virginia hell . . . . .		780. —
Orientalische Sorten . . . . .		1000. —

Tabelle 6.

**Preisbewegung der Rohtabake  
1924 — 1927.**

**Einfuhrmittelwerte, ausgeschieden nach Tarifnummern und Verwendungsarten.**

Die Preise verstehen sich per 100 kg netto, franko Schweizergrenze, unverzollt.

Tarif-Nr. und Verwendungsart	Mittelwert per 100 kg netto			
	1924	1925	1926	1927
<b>Zigarre</b>	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1 . . . . .	264	274	276	247
2 . . . . .	303	326	339	361
3 . . . . .	2073	1790	1220	1088
Mittel Zigarre . . .	325	319	312	299
Verhältniszahl: wenn	1924=100	1925=98,2	1926=96	1927=92
<b>Pfeife</b>				
4 . . . . .	185	168	154	151
5 . . . . .	203	181	167	158
6 . . . . .	312	257	231	242
Mittel Pfeife . . . .	191	175	160	155
Verhältniszahl: wenn	1924=100	1925=91,6	1926=83,8	1927=81,1
<b>Zigarette</b>				
7 . . . . .	576	533	532	524
8 . . . . .	325	374	406	421
9 . . . . .	779	738	709	716
Mittel Zigarette . . .	608	553	542	549
Verhältniszahl: wenn	1924=100	1925=91	1926=89,1	1927=90,3
Total Mittel Tabak . .	389	356	334	329
Verhältniszahl: wenn	1924=100	1925=91,5	1926=85,9	1927=84,6

## Preisbewegung der Rohtabake 1924—1927.

Einfuhrmittelwerte, ausgediesen nach den wichtigsten Tabaksorten.

Die Preise verstehen sich per 100 kg netto, franko Schweizergrenze, unverzollt.

Tarif-Nr. und Verwendungsart	Tabaksorte	Mittelwert per 100 kg netto			
		1924	1925	1926	1927
<b>Zigarre</b>		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Tarif-Nr. 1	Kentucky . . . . .	280	291	293	260
	Rio Grande . . . . .	205	199	198	182
	Virginia, dunkel . . . . .	347	461	519	547
	St. Domingo . . . . .	196	169	154	156
	Blumenau . . . . .	195	207	175	174
	Kentucky, italienischer*)	—	—	—	166
Tarif-Nr. 2	Java . . . . .	390	375	395	422
	Brasil . . . . .	207	241	252	264
Tarif-Nr. 3	Sumatra . . . . .	2321	2042	1363	1237
	Havana . . . . .	921	643	657	565
<b>Pfeife</b>					
Tarif-Nr. 4	Algier . . . . .	188	184	155	146
	Paraguay . . . . .	155	163	158	151
	Kentucky . . . . .	187	161	158	148
	Rio Grande . . . . .	206	202	174	161
	Virginia, dunkel . . . . .	197	175	148	158
	St. Domingo . . . . .	181	136	125	128
	Kentucky, italienischer*)	156	118	99	92
Tarif-Nr. 5	Java . . . . .	191	176	170	158
Tarif-Nr. 6	Virginia hell . . . . .	247	228	196	219
<b>Zigarette</b>					
Tarif-Nr. 7	Maryland . . . . .	629	609	603	601
	Argentinier . . . . .	370	274	246	249
Tarif-Nr. 8	Virginia, hell . . . . .	505	372	334	407
	Algier . . . . .	256	235	218	192
	Argos . . . . .	315	298	314	315
	Refusen . . . . .	316	417	468	483
Tarif-Nr. 9	Orient . . . . .	701	711	653	698

\*) Italienischer Kentucky wird, auch wenn zur Verarbeitung zu Pfeifentabak bestimmt, nach Tarifnummer 1 verzollt. Die statistische Ausscheidung des italienischen Kentucky nach Zigarre und Pfeife erfolgte erst ab 1927.

Tabelle 8.

### Mehr- oder Minderbelastung der Rohtabake

durch das neue Tabaksteuergesetz im Verhältnis zu den bisherigen Ansätzen und unter Berücksichtigung der Verzollung des effektiven Warengewichtes.

Rohtabak für die Herstellung von:	Bisheriger Tarif			Neuer Tarif		Mehr- oder Minderbelastung per 100 kg netto	
	Tarif-Nr.	Ansatz		Tarif-Nr.	Ansatz p. 100 kg netto		
		p. 100 kg. brutto	Umgerechnet auf 100 kg netto (100 kg brutto = 98 kg netto)			Fr.	Fr.
<b>Zigarren . . .</b>	1	170. —	173. 50	2	175. —	+ 1. 50	+ 0,9
	2	220. —	224. 50	3	225. —	+ 0. 50	+ 0,2
	3	280. —	285. 70	4	285. —	— 0. 70	— 0,2
<b>Pfeifentabak .</b>	4	250. —	255. 10	5	280. —	+ 24. 90	+ 9,8
	5	300. —	306. 10			— 26. 10	— 8,5
	6	360. —	367. 30			— 87. 30	— 23,7
Mittlerer Zollansatz der Tarif-Nrn. 4—6 auf Grund der Einfuhrziffern und des Zollertrages pro 1927 berechnet . . .	4/6	259. —	264. 30	5	280. —	+ 15. 70	+ 5,9
Mittlerer Zollansatz der Tarif-Nrn. 4—6 unter Einschluss des nach Tarif Nr. 1 verzollten, für die Pfeife bestimmten italienischen Kentucky, der Klasse D . . .	(1) 4/6	255. —	260. 20	5	280. —	+ 19. 80	+ 7,9
<b>Zigaretten</b>							
Maryland . . .	7	610. —	622. 40	6	780. —	+ 157. 60	+ 25,8
Virginia, hell .	8	800. —	816. 30	6	780. —	— 36. 30	— 4,4
Gewöhnl. Orient	8	800. —	816. 30	7	1000. —	+ 183. 70	+ 22,5
Feine Orient .	9	1200. —	1224. 50	7	1000. —	— 224. 50	— 18,3

**Die Auswirkung der im neuen Gesetz vorgesehenen Nettover-  
zollung und Zollstundung auf die für die Zigarrenfabrikation  
bestimmten Rohtabake.**

Mehrbelastung	Einsparung und Minderbelastung
<b>Neuer Tarif, Nr. 2: Kentucky, Rio Grande etc.</b>	
Mittlere Tara 1,1 %	Taraeinsparung 1,1 %
Neue Belastung per 100 kg netto . . . Fr. 175.—	auf Fr. 175.— . . . Fr. 1.92
Bisherige Belastung per 100 kg brutto . . . <u>n 170.—</u>	Einsparung auf Packung Zinersparnis durch Stun- dung auf 90 Tage à 4 % . . . . . n 1.75
Mehrbelastung . . . <u>Fr. 5.—</u>	Total Fr. 6.17
	Mithin effektive Minder- belastung per 100kg netto . . . . . <u>n 1.17</u>
<b>Neuer Tarif, Nr. 3: Java, Brasil.</b>	
Mittlere Tara 1,9 %	Taraeinsparung 1,9 %
Neue Belastung per 100 kg netto . . . Fr. 225.—	auf Fr. 225.— . . . Fr. 4.27
Bisherige Belastung per 100 kg brutto . . . <u>n 220.—</u>	Zinersparnis durch Stun- dung auf 90 Tage à 4 % . . . . . n 2.25
Mehrbelastung . . . <u>Fr. 5.—</u>	Total Fr. 6.52
	Mithin effektive Minder- belastung per 100kg netto . . . . . <u>n 1.52</u>
<b>Neuer Tarif, Nr. 4: Sumatra, Havana.</b>	
Mittlere Tara 2,9 %	Taraeinsparung 2,9 %
Neue Belastung per 100 kg netto . . . Fr. 285.—	auf Fr. 285.— . . . Fr. 8.26
Bisherige Belastung per 100 kg brutto . . . <u>n 280.—</u>	Zinersparnis durch Stun- dung auf 90 Tage à 4 % . . . . . n 2.85
Mehrbelastung . . . <u>Fr. 5.—</u>	Total Fr. 11.11
	Mithin effektive Minder- belastung per 100kg netto . . . . . <u>n 6.11</u>

Tabelle 10.

**Errechnete Auswirkung der im neuen Tabaksteuergesetz vorgesehenen fiskalischen Belastung auf die Detailpreise der Zigaretten, einschliesslich der Zigarettensteuer.**

Per Packung zu 20 Stück bei einem Ertragsverhältnis von 100 kg Rohtabak = 95 kg Fertigfabrikat, und einem angenommenen mittleren Gewichte pro Mille Zigaretten von 900 Gramm für die dunkeln und 1300 Gramm für die hellen Sorten, Zigarettenpapier inbegriffen.

	Bisherige Zollbelastung per Packung zu 20 Stück	Neuer Tarif, einschl. Zigarettensteuer, per Packung zu 20 Stück	
		Mehrbelastung	Totalbelastung
per 100 kg	Rappen	Rappen	Rappen
<b>Maryland (dunkle Zigarette)</b>			
Bisheriger Ansatz . Fr. 610.—			
Neuer Ansatz . . . . . Fr. 780.—			
Zollerhöhung . . . Fr. 170.—	11,8	13,0	24,8
plus Zigarettensteuer			
1/2 Rappen pro Stück . . . „ 528.—			
Totalbelastung . . . . . „ 1308.—			
<b>Virginia (helle Zigarette)</b>			
Bisheriger Ansatz . Fr. 800.—			
Neuer Ansatz . . . . . Fr. 780.—			
Minderbelastung . . Fr. 20.—	22,8	9,0	31,8
plus Zigarettensteuer			
1/2 Rappen pro Stück . . . „ 365.50			
Totalbelastung . . . . . „ 1145.50			
<b>Gewöhnliche Orient (helle Zigarette)</b>			
Bisheriger Ansatz . Fr. 800.—			
Neuer Ansatz . . . . . Fr. 1000.—			
Mehrbelastung . . . Fr. 200.—	22,8	15,1	37,4
plus Zigarettensteuer			
1/2 Rappen pro Stück . . . „ 365.50			
Totalbelastung . . . . . „ 1365.50			
<b>Feine Orient (helle Zigarette)</b>			
Bisheriger Ansatz Fr. 1200.—			
Neuer Ansatz . . . . . Fr. 1000.—			
Minderbelastung . Fr. 200.—	33,8	13,8	47,4
plus Zigarettensteuer			
1 Rappen pro Stück . . . „ 731.—			
Totalbelastung . . . . . „ 1731.—			

### Verschleisspanne der volkstümlichen Tabakfabrikate.

	Volksstumpfen 10 Stück		Gewönl. Pfeifentabak Paket zu 50 Gramm brutto		Maryland- zigarette 20 Stück		Gewöhnliche Orientzigarette 20 Stück	
	1923 Rp.	1927 Rp.	1923 Rp.	1927 Rp.	1923 Rp.	1927 Rp.	1923 Rp.	1927 Rp.
Detailpreis . . . . .	70	70	35	35	50	50	120	120
Grossist ab Fabrik	53	55	29	29	35	37,5	84	90
Verschleisspanne im Detailhandel	17	15	6	6	15	12,5	36	30

Die Verschleisspanne im Detailhandel beträgt:	in Prozenten		
	des Nettofabrikpreises		1927 gegenüber 1923
	1923	1927	
	%	%	%
beim Volksstumpfen . . . . .	32,0	27,3	85,0
beim gewöhnlichen Pfeifentabak . . . . .	20,7	20,7	100,0
bei der Marylandzigarette . . . . .	42,8	33,3	77,7
bei der gewöhnlichen Orientzigarette . . . . .	42,8	33,3	77,7

Tabelle 12.

### Preisgestaltung für 1 Päckli Stumpfen

zu 10 Stück = 35 Gramm  
im Ertragsverhältnis von:

100 kg Rohtabak = 60 kg Fabrikat und  
100 kg Bruttogewicht = 98 kg Nettogewicht.

Jahr . . . . .	1910 Rp.	1916 Rp.	1917 Rp.	1918 Rp.	1920 Rp.	1927 Rp.
Detailverkaufspreis . . . . .	25	30	45	60	70	70
Hiervon entfallen auf:	Rp.	Rp.	Rp.	Rp.	Rp.	Rp.
Zoll . . . . .	1,48	1,48	1,48	1,48	4,44	10,12
Wert des Rohtabaks . . . . .	7,75	10,95	18,06	29,08	31,08	14,45
Anteil Fabrikation und Handel . . . . .	15,77	17,57	25,46	28,84	34,48	45,43
Detailverkaufspreis (wie oben) . . . . .	25	30	45	60	70	70

## Verbrauchsmengen von Rohtabak in der Schweiz 1924—1927.

Tabelle 13.

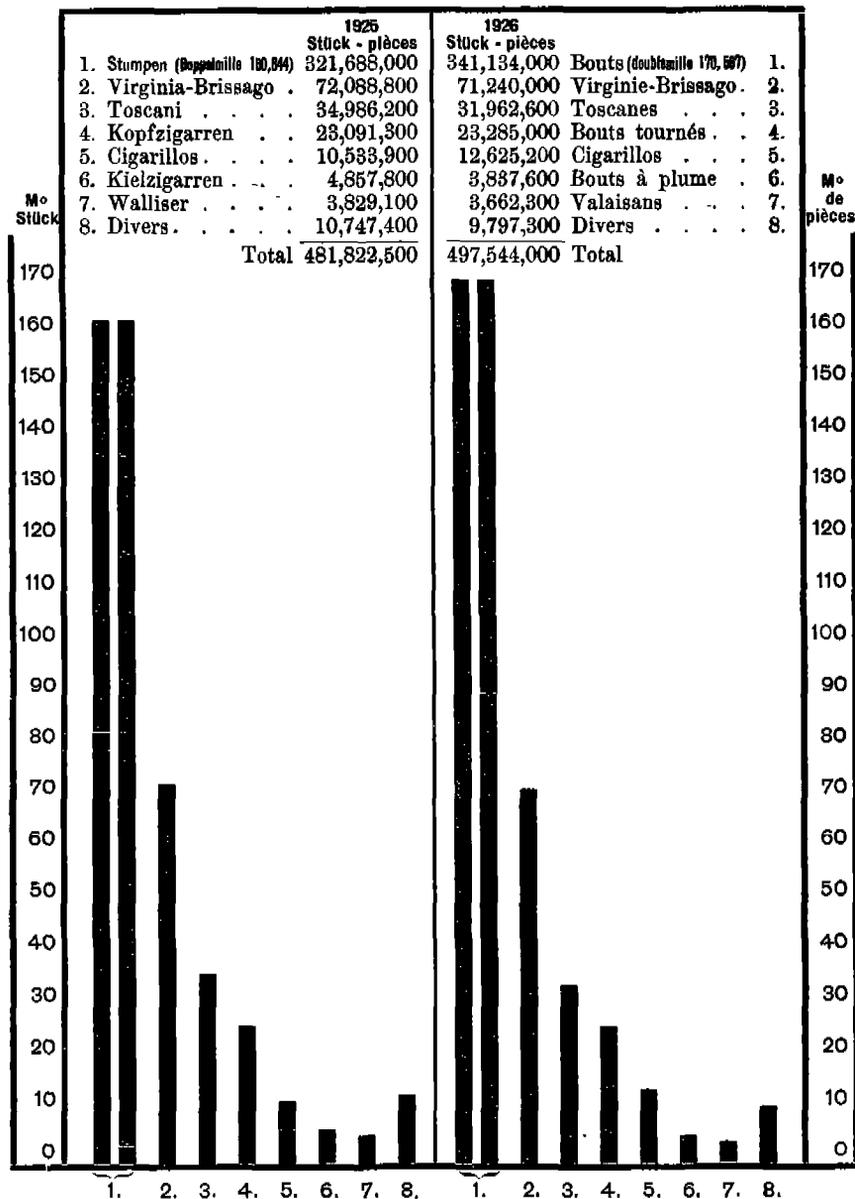
(NB. In der Rubrik A I ist der für die Herstellung von Zigaretten bestimmte Roh-  
tabak nicht inbegriffen.)

	1924	1925	1926	1927	1928
<b>A. Umsatz und Produktion von Rohtabak.</b>	Menge in q netto				
<b>I. Vorrat je am 1. Januar von:</b>					
Rohtabak:					
a. Vor 1921 verzollt . . . . .	8,764	5,922	3,393	2,381	1,367
b. Tarif 1921/23 . . . . .	70,229	31,944	13,817	5,646	2,458
c. Tarif 1924 . . . . .	—	4,839	4,111	6,008	5,169
d. Inlandtabak . . . . .	2,682	4,419	4,536	5,308	3,372
Rippen . . . . .	2,427	2,503	3,272	3,614	2,055
Umblatt . . . . .	1,826	1,851	1,760	1,916	1,829
Diverse Materialien . . . . .	1,190	1,479	1,627	2,007	1,512
<b>Total Vorrat je am 1. Januar . . . . .</b>	<b>87,118</b>	<b>52,957</b>	<b>32,516</b>	<b>26,880</b>	<b>17,762</b>
<b>II. Einfuhr von Rohtabak</b>					
zur Herstellung von:					
a. Zigarren . . . . .	12,182	26,979	33,669	32,664	35,430
b. Pfeifentabak, Kau- und Schnupftabak . . . . .	1,691	6,113	11,250	13,659	12,654
c. Zigaretten . . . . .	5,103	10,817	12,961	15,355	14,864
<b>Total Einfuhr von Rohtabak . . . . .</b>	<b>18,976</b>	<b>43,909</b>	<b>57,880</b>	<b>61,678</b>	<b>62,948</b>
<b>III. Inlandtabak:</b>					
<b>Ertrag im Tabakanbaugebiet von:</b>					
Waadt . . . . .	3,920	3,870	27	1,964	
Freiburg . . . . .	3,369	2,901	—	1,786	
Tessin . . . . .	400	900	1,400	1,850	
Puschlav . . . . .	80	80	80	80	
<b>Total Ertrag Inlandtabak . . . . .</b>	<b>7,769</b>	<b>7,751</b>	<b>1,507</b>	<b>5,680</b>	
<b>Total A Umsatz und Produktion von Rohtabak . . . . .</b>	<b>113,863 *)</b>	<b>104,617 *)</b>	<b>91,903</b>	<b>94,238</b>	
<b>B. Verbrauch von Rohtabak</b> (einschliesslich dessen Abfälle)					
zur Herstellung von:					
a. Zigarren . . . . .	35,104	34,355	37,415	33,263	
b. Pfeifentabak, Kau- und Schnupftabak . . . . .	26,903	27,458	27,452	27,168	
c. Zigaretten **) . . . . .	5,103	10,817	12,961	15,355	
<b>Total B Verbrauch von Rohtabak</b>	<b>67,110</b>	<b>72,630</b>	<b>77,828</b>	<b>75,786</b>	

\*) Grossvorräte spekulativer Einfuhr 1923.

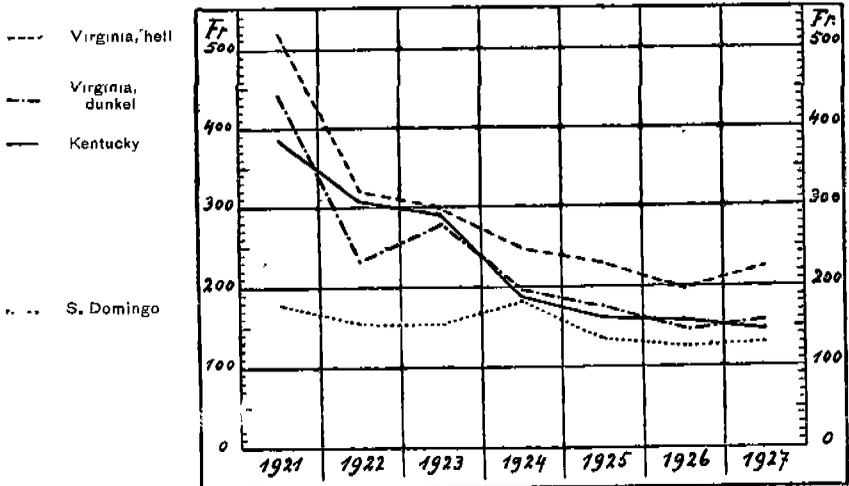
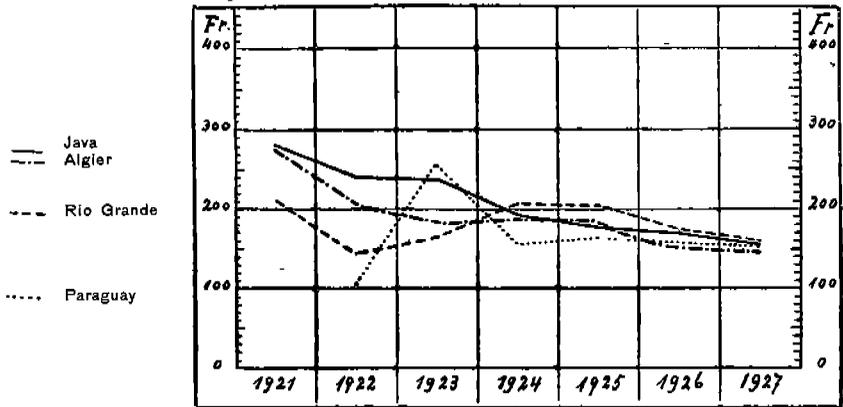
\*\*) Die effektiven Verbrauchsziffern der Zigarettenfabriken stehen nicht zur Verfügung. Schätzungsweise wurden hier die Einfuhrziffern von Rohtabak für die Herstellung von Zigaretten eingestellt (siehe Rubrik IIc hiervor).

### Jahresproduktion von Zigarren in der Schweiz. Production annuelle de cigares en Suisse.

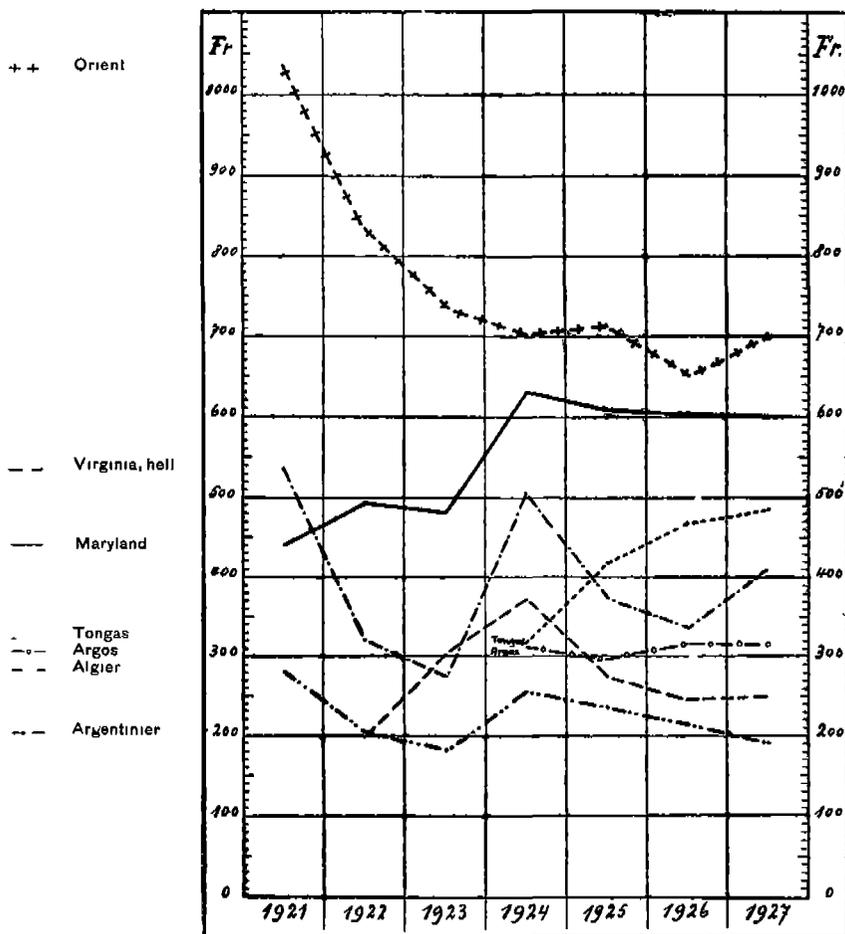




**Rohtabak zur Herstellung von Pfeifentabak etc.**  
**Mittelwerte per 100 kg netto.**



**Rohtabak zur Herstellung von Zigaretten.**  
**Mittelwerte per 100 kg netto.**



**Zigarettensteuer.**

Grundlage für die Errechnung der Zigarettenproduktion und des Ertrages der Zigarettensteuer.

Mutmasslicher Verbrauch an Rohtabak

der Tarif-Nr. 6 Entwurf zu Fr. 780.—	= 9000 q
„ „ „ 7 „ „ „ 1000.—	= 4000 q
100 kg Rohtabak = 95 kg Zigaretten	

mittleres Gewicht per Mille Zigaretten:

dunkle Sorten =	900 Gramm
helle „ =	1300 „

auf dunkle Tabake entfallen:

7000 q à 95 kg Ertrag = 6650 q Ertrag	
à 900 Gramm Gewicht per Mille Zigaretten =	750 Millionen Stück

auf helle Tabake entfallen:

6000 q à 95 kg Ertrag = 5700 q Ertrag	
à 1300 Gramm Gewicht per Mille Zigaretten =	450 „ „
Total =	1200 Millionen Stück

im schätzungsweisen Verkaufspreis von

2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Rappen das Stück =	900 Millionen Stück
3—4 „ „ „ =	100 „ „
5 „ „ „ =	100 „ „
6 „ „ „ =	70 „ „
7—10 „ „ „ =	15 „ „
11—15 „ „ „ =	10 „ „
über 15 „ „ „ =	5 „ „
Total	<u>1200 Millionen Stück</u>

Steuerertrag:

1170 Millionen Stück im Verkaufspreis von unter 7 Rappen	
à <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Rp. per Stück . . . . .	Fr. 5,850,000
30 Millionen Stück im Verkaufspreis von 7 Rappen und	
darüber à 1 Rp. per Stück . . . . .	„ 300,000
	<u>Fr. 6,150,000</u>

**Ausfuhr**  
 von  
**Zigarren und Zigaretten pro 1910—1927,**  
 nach Menge und Wert im Gesamttotal.

Jahr	Zigarren		Zigaretten	
	Menge q netto	Wert in 1000 Fr.	Menge q netto	Wert in 1000 Fr.
1910	3,502	2,504	30	38
1911	4,060	2,906	24	35
1912	4,812	2,933	29	39
1913	4,600	2,973	45	37
1914	3,691	2,341	100	66
1915	3,375	2,442	878	648
1916	6,096	4,644	2,041	2,129
1917	3,960	4,081	1,772	2,064
1918	2,351	3,726	2,229	2,726
1919	13,770	26,142	8,584	14,827
1920	1,822	3,441	11,680	15,108
1921	782	1,391	1,976	2,572
1922	743	902	1,210	1,637
1923	1,574	1,448	1,070	2,276
1924	531	739	1,480	2,180
1925	672	855	2,152	2,936
1926	621	791	2,019	2,702
1927	864	993	1,342	2,082

**Ausfuhr von Zigarren nach Bestimmungsländern  
pro 1910—1927.**

Tabelle 20.

590

Land	1910	1911	1912	1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920	1921	1922	1923	1924	1925	1926	1927
Menge in q netto																		
Deutschland . . . . .	552	569	432	445	366	583	2828	1239	1112	8607	473	77	1	4	87	70	85	96
Österreich . . . . .	2	2	1	3	—	7	56	59	7	777	130	81	11	15	—	1	1	1
Frankreich . . . . .	32	47	26	36	27	181	395	625	365	196	50	163	44	28	32	44	20	37
Italien . . . . .	90	95	90	89	123	128	193	93	—	1683	265	89	35	75	58	31	8	40
Belgien . . . . .	4	4	2	2	2	36	94	201	468	136	1	1	9	56	68	81	47	65
Grossbritannien . . . . .	93	107	91	103	76	85	22	9	6	12	4	11	9	5	7	8	10	12
Norwegen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	46	—	—	—	—	1	1
Spanien . . . . .	—	20	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	280	961	—	—	—	—
Russland . . . . .	—	—	—	—	—	—	415	—	23	1909	—	—	—	—	—	—	—	—
Danemark . . . . .	151	152	143	159	150	181	198	549	2	41	73	38	19	50	8	1	25	22
Griechenland . . . . .	—	—	—	—	—	—	20	4	70	—	51	14	5	—	—	5	3	5
Ägypten . . . . .	64	56	46	43	29	25	20	18	72	41	168	67	56	28	62	107	113	104
Algier . . . . .	118	138	181	162	17	111	99	52	51	94	61	—	6	17	—	—	—	—
Uruguay, Paraguay . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	237	46	96	139	98	112	118	103
Argentinien . . . . .	1130	1345	1797	1960	1686	954	955	312	92	28	135	100	99	157	78	176	156	341
Übriges Südamerika . . . . .	303	381	403	476	409	613	449	310	64	94	—	—	—	—	—	—	—	—
Australischer Bund . . . . .	100	150	109	135	97	83	27	22	2	—	—	3	—	—	4	6	9	5
Diverse Länder . . . . .	863	994	963	987	709	388	325	467	17	152	174	46	73	39	29	30	25	32
Total	3502	4060	4312	4600	3691	3375	6096	3960	2351	13770	1822	782	743	1574	531	672	621	864

**Ausfuhr von Zigaretten nach Bestimmungsländern  
pro 1910—1927.**

Tabelle 21.

Land	1910	1911	1912	1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920	1921	1922	1923	1924	1925	1926	1927
Menge in q netto																		
Deutschland . . . . .	6	3	8	2	21	391	321	446	544	2363	944	29	1	4	60	35	54	81
Österreich . . . . .	—	—	1	1	1	16	170	276	84	367	57	20	3	4	—	1	2	2
Frankreich . . . . .	5	4	4	4	17	143	647	512	1463	986	475	621	464	726	686	639	640	347
Italien . . . . .	1	1	1	1	4	6	26	12	—	344	1835	491	184	180	432	1150	1040	649
Belgien . . . . .	1	—	—	1	1	49	138	25	23	194	310	218	267	16	25	17	16	12
Niederlande . . . . .	6	1	—	1	1	6	229	79	8	324	349	47	46	6	14	8	10	7
Dänemark . . . . .	9	7	4	8	17	9	12	10	12	16	35	—	13	19	6	18	29	31
Russland . . . . .	—	—	—	—	—	—	71	277	12	3554	—	—	—	—	—	—	—	—
Schweden . . . . .	—	—	—	—	—	215	230	4	11	335	176	103	2	1	14	6	2	6
Norwegen . . . . .	—	—	—	—	—	—	119	88	31	54	44	410	51	33	—	—	—	—
Spanien . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	154	1	39	54	121	184	132	122
Algier . . . . .	—	—	—	—	—	—	3	2	—	17	8	3	—	1	8	2	1	2
Polen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7267	19	—	—	—	—	—	7
Niederl. Indien . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	87	34	44	32
Diverse Länder . . . . .	2	8	11	27	38	43	75	33	41	30	26	14	140	26	27	770	49	44
Total	30	24	29	45	100	878	2041	1772	2229	8584	11680	1976	1210	1070	1480	2864	2019	1342

**Der Anbau von Tabak in der Schweiz.**  
**Produktionsergebnisse der Jahre 1910/1927 nach Regionen**  
**und im Gesamttotal.**

**Mengen.**

Jahr	Bern	Freiburg	Waadt	Tessin <sup>1)</sup>	Graubünden <sup>1)</sup>	Total
Meterzentner						
1910 . . . . .	94	1341	2334	300	80	4149
1911 . . . . .	66	1672	2455	300	80	4573
1912 . . . . .	55	1702	2354	300	80	4491
1913 . . . . .	10	1336	2962	300	80	4688
1914 . . . . .	—	661	2394	300	80	3435
1915 . . . . .	—	802	1769	300	80	2951
1916 . . . . .	4	1225	1654	300	80	3263
1917 . . . . .	35	2688	2488	300	80	5591
1918 . . . . .	—	3340	2254	300	80	5974
1919 . . . . .	5	1370	1042	300	80	2797
1920 . . . . .	—	952	2026	300	80	3358
1921 . . . . .	—	796	2132	300	80	3308
1922 . . . . .	—	1555	2032	300	80	3967
1923 . . . . .	—	2301	2500	500	80	5381
1924 . . . . .	—	3369	3920	500	80	7869
1925 . . . . .	—	2901	3870	900	80	7751
1926 . . . . .	—	—	27 <sup>2)</sup>	1400	80	1507
1927 . . . . .	—	1786	1964 <sup>3)</sup>	1850	80	5680
Mittel 1910/1927	15	1655	2232	503	80	4485

Anmerkung: <sup>1)</sup> Über das Ertragsverhältnis in den Kantonen Tessin und Graubünden konnten keine zuverlässigen Angaben ermittelt werden. Die bezüglichen Ziffern beruhen auf Schätzung. Für die Periode vor 1924 wurde die Tessinerernte auf durchschnittlich 300 Meterzentner Jahresertrag geschätzt. Eine ausgesprochene Entwicklung hat sich seither eingestellt. Die Jahresernte im Puschlav wird vom Departement des Innern und der Volkswirtschaft des Kantons Graubünden mit ungefähr 70—90 Meterzentner angegeben.

<sup>2)</sup> Versuche.  
<sup>3)</sup> Schätzung.

## Der Anbau von Tabak in der Schweiz.

Produktionsergebnisse der Jahre 1910—1927 nach Regionen  
und im Gesamttotal.

## Wert.

Jahr	Bern	Freiburg	Waadt	Tessin <sup>1)</sup>	Graubünden <sup>1)</sup>	Total
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1910	6854	101,619	163,380	21,000	5,600	298,453
1911	4990	141,516	174,182	21,000	5,600	347,288
1912	3936	131,016	158,895	21,000	5,600	320,447
1913	750	91,757	222,150	21,000	5,600	341,257
1914	—	50,072	183,620	21,000	5,600	260,292
1915	—	86,875	173,539	30,000	8,000	298,414
1916	430	307,708	402,253	66,000	17,600	793,991
1917	8875	812,978	696,640	75,000	20,000	1,613,493
1918	—	1,016,176	759,598	90,000	24,000	1,889,774
1919	686	180,198	139,628	36,000	9,600	366,062
1920	—	143,029	232,990	36,000	9,600	421,619
1921	—	109,492	223,860	30,000	8,000	371,352
1922	—	211,571	280,416	36,000	9,600	537,587
1923	—	410,704	450,000	80,000	12,800	953,504
1924	—	548,673	588,000	125,000	20,000	1,281,673
1925	—	258,813	387,000	180,000	16,000	841,313
1926	—	—	—	308,000	17,600	325,600
1927	—	267,900 <sup>2)</sup>	334,800	407,000 <sup>2)</sup>	17,600	1,027,300
Mittel 1910/27	1471	270,533	309,497	89,111	12,133	682,745

Anmerkung: <sup>1)</sup> Über das Ertragsverhältnis in den Kantonen Tessin und Graubünden konnten keine zuverlässigen Angaben ermittelt werden. Die bezüglichen Werte beruhen auf Schätzung.

<sup>2)</sup> Schätzung.

**Ertrags-**  
**auf Grund einer Jahreseinfuhr von 55,000 Meterzentnern netto Rohtabak,**  
**Vergleichs-**  
**Bisheriger Tarif.**

Sorte und Verwendungsart	Tarif-Nr.	Menge q netto	Menge q brutto	Zollansatz per q brutto	Ertrag
<b>A. Eingangszoll.</b>				F1	F1
<b>I. Rohtabak:</b>					
<b>a für die Herstellung von Zigarren:</b>					
Kentucky, Rio Grande, etc. . . . .	1	24,000	24,432	170. —	4,153,440
Java, Brasil . . . . .	2	6,000	6,108	220. —	1,343,760
Sumatra, Havana . . . . .	3	1,000	1,018	280. —	285,040
<b>Total Zigarre</b>		<b>31,000</b>	<b>31,558</b>		<b>5,782,240</b>
<b>b. für die Herstellung v. Pfeifen-, Kau- und Schnupftabak:</b>					
Kentucky, Rio Grande, etc. . . . .	4	9,500	9,671	250. —	2,417,750
Java, etc. . . . .	5	1,000	1,018	300 —	300,354
Burley, etc. . . . .	6	500	509	360 —	183,240
<b>Total Pfeife</b>		<b>11,000</b>	<b>11,198</b>		<b>2,901,344</b>
<b>c. für die Herstellung von Zigaretten:</b>					
Maryland, etc. . . . .	7	7,000	7,126	610. —	4,346,860
Virginia, hell, Japan-, China-, Korcatabak, Bruchmaterial von orientalischem Tabak . . . . .	8	3,000	3,054	800. —	2,443,200
Orientalische Sorten . . . . .	9	3,000	3,054	1200. —	3,664,800
<b>Total Zigarette</b>		<b>13,000</b>	<b>13,234</b>		<b>10,454,860</b>
<b>Total I, Rohtabak</b>		<b>55,000</b>	<b>55,990</b>		<b>19,138,444</b>
<b>II. Halbfabrikate und Fabrikate. . . . .</b>					<b>1,200,000</b>
<b>Rekapitulation.</b>					
<b>A. Eingangszoll.</b>					
<b>I. Rohtabak . . . . .</b>					<b>19,138,444</b>
<b>II Halbfabrikate und Fabrikate . . . . .</b>					<b>1,200,000</b>
				<b>Total</b>	<b>20,338,444</b>
abzüglich Rückzölle . . . . .					600,000
				<b>Total A, Eingangszoll</b>	<b>19,738,444</b>
<b>Gesamtertrag . . . . .</b>					<b>19,738,444</b>

Anmerkung. Der bisherige Tarif schreibt die Bruttoverzollung vor; der neue Tarif

## berechnung

Tabelle 24.

entsprechend einer Jahreseinfuhr von 55,990 Meterzentnern brutto Rohtabak.  
tabelle.

## Neuer Tarif.

Sorte und Verwendungsart	Tarif-Nr.	Menge q netto	Zollansatz per q netto	Ertrag	Mehrertrag
<b>A. Eingangszoll.</b>			Fr.	Fr.	Fl
<b>I. Rohtabak:</b>					
<b>a. für die Herstellung von Zigarren:</b>					
Kentucky, Rio Grande, etc. . . . .	2	24,000	175.—	4,200,000	
Java, Brasil . . . . .	3	6,000	225.—	1,350,000	
Sumatra, Havana . . . . .	4	1,000	285.—	285,000	
Total Zigarre		31,000		5,835,000	52,760
<b>b. für die Herstellung v. Pfeifen-, Kau- und Schnupftabak:</b>					
Alle Sorten, ausgenommen Japan-, China-, Koreatabake und orientalische Sorten . . . . .	5	11,000	280.—	3,080,000	
Total Pfeife		11,000		3,080,000	178,656
<b>c. für die Herstellung von Zigaretten:</b>					
Maryland, Virginia, hell, Japan-, China-, Koreatabake . . . . .	6	9,000	780.—	7,020,000	
Orientalische Sorten . . . . .	7	4,000	1000.—	4,000,000	
Total Zigarette		13,000		11,020,000	565,140
Total I, Rohtabak		55,000		19,935,000	796,556
<b>II. Halbfabrikate und Fabrikate . . . . .</b>				1,200,000	
<b>Rekapitulation.</b>					
<b>A. Eingangszoll.</b>					
I. Rohtabak . . . . .				19,935,000	
II. Halbfabrikate und Fabrikate . . . . .				1,200,000	
			Total	21,135,000	
abzüglich Rückzölle . . . . .				600,000	
			<b>Total A, Eingangszoll</b>	20,535,000	796,556
<b>B. Zigarettensteuer.</b>					
1170 Millionen Stück à 1/2 Rappen . . . . .				5,850,000	
30 " " " 1 " " " " . . . . .				300,000	
			<b>Total B, Zigarettensteuer</b>	6,150,000	6,150,000
<b>Gesamtertrag . . . . .</b>				26,685,000	6,946,556

sicht die Nettoverzollung vor. Die mittlere Tara ist mit 1,8 % angeschlagen worden.

# Die schweizerische Tabakindustrie in den einzelnen Kantonen

Tabelle 25.

(zusammengestellt nach der eidgenössischen Fabrikstatistik).

596

Kantone	Zahl der Betriebe							Zahl der Arbeiter						
	1895	1901	1911	1923	1927			1895	1901	1911	1923	1927		
					Unter Fabrik-kontrolle	Nicht unter Fabrik-kontrolle	TOTAL					Unter Fabrik-kontrolle	Nicht unter Fabrik-kontrolle	TOTAL
Zürich . . . . .	3	4	2	10	8	*)	8	60	76	21	230	346	*)	346
Bern . . . . .	13	14	12	11	7	8	15	516	603	686	562	514	24	538
Luzern . . . . .	12	12	11	8	5	1	6	298	291	283	200	125	2	127
Unterwalden . . . . .	—	—	2	—	—	—	—	—	—	27	—	—	—	—
Glarus . . . . .	1	1	1	1	1	1	2	36	90	116	40	37	1	38
Zug . . . . .	2	2	1	1	1	—	1	64	65	51	13	21	—	21
Freiburg . . . . .	—	1	1	2	2	—	2	—	26	30	78	86	—	86
Solothurn . . . . .	1	2	1	2	2	—	2	30	39	32	62	57	—	57
Baselstadt . . . . .	6	4	4	2	2	5	7	205	155	160	76	81	7	88
Baselland . . . . .	—	1	1	1	1	—	1	—	27	41	31	41	—	41
St. Gallen . . . . .	3	2	—	—	—	—	—	30	12	—	—	—	—	—
Graubünden . . . . .	3	2	1	—	—	1	1	14	7	5	—	—	12	12
Appenzell . . . . .	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	1	1
Aargau . . . . .	56	66	68	52	43	29	72	2742	2891	3204	2775	2735	60	2795
Thurgau . . . . .	2	2	2	—	—	2	2	63	64	47	—	—	12	12
Tessin . . . . .	9	27	31	36	30	7	37	572	1235	1841	1402	1350	7	1357
Waadt . . . . .	16	16	18	12	10	1	11	1875	1768	1878	667	630	2	632
Wallis . . . . .	2	2	3	2	1	—	1	87	75	138	71	34	—	34
Neuenburg . . . . .	1	—	—	1	1	—	1	12	—	—	7	8	—	8
Genf . . . . .	5	7	8	13	8	2	10	86	97	134	472	288	2	290
<b>Schweiz Total</b>	<b>135</b>	<b>165</b>	<b>167</b>	<b>154</b>	<b>122</b>	<b>58</b>	<b>180</b>	<b>6690</b>	<b>7521</b>	<b>8694</b>	<b>6686</b>	<b>6353</b>	<b>130</b>	<b>6483</b>

\*) Nach Erhebungen der Oberzolldirektion.

Tabelle 26.

**Die örtliche Verteilung der schweizerischen Tabakindustrie.**  
(Zusammengestellt nach Angaben des eidg. Fabrikinspektorates.)

Ortschaften	Zahl der Betriebe				Zahl der Arbeiter			
	1927			1914	1927			1914
	Unter Fabrik- kontr.	Nicht unter Fabrik- kontr.*	Total	Total	Unter Fabrik- kontr.	Nicht unter Fabrik- kontr.*	Total	Total
<b>Aargau</b>								
Reinach . . . . .	7	2	9	7	971	2	973	1075
Beinwil . . . . .	10	10	20	16	480	31	511	631
Menziken . . . . .	2	1	3	2	334	4	338	450
Gontenschwil . . . . .	3	2	5	6	260	7	267	231
Burg . . . . .	2	—	2	4	169	—	169	176
Rheinfelden . . . . .	2	—	2	3	141	—	141	190
Birrwil . . . . .	1	1	2	3	92	1	93	88
Zetzwil . . . . .	3	1	4	3	63	3	66	61
Teufenthal . . . . .	1	—	1	1	46	—	46	80
Boniswil . . . . .	2	—	2	2	35	—	35	42
Leutwil . . . . .	3	—	3	3	33	—	33	50
Schlossrued . . . . .	1	—	1	1	27	—	27	20
Seon . . . . .	1	—	1	1	22	—	22	40
Niederhallwil . . . . .	1	1	2	1	17	1	18	14
Schmiedrued . . . . .	1	—	1	—	17	—	17	—
Dürrenäsch . . . . .	1	2	3	2	12	2	14	48
Stilli . . . . .	1	—	1	1	12	—	12	24
Kölliken . . . . .	1	—	1	1	4	—	4	25
Unterkulm . . . . .	—	1	1	1	—	1	1	10
Dintikon . . . . .	—	1	1	—	—	1	1	—
Leimbach . . . . .	—	1	1	1	—	1	1	7
Lenzburg . . . . .	—	1	1	—	—	1	1	—
Efingen . . . . .	—	1	1	—	—	1	1	—
Othmarsingen . . . . .	—	1	1	—	—	1	1	—
Magden . . . . .	—	1	1	—	—	1	1	—
Zurzach . . . . .	—	1	1	—	—	1	1	—
Villnachern . . . . .	—	1	1	—	—	1	1	—
Seengen . . . . .	—	—	—	1	—	—	—	10
<b>Total</b>	<b>43</b>	<b>29</b>	<b>72</b>	<b>60</b>	<b>2735</b>	<b>60</b>	<b>2795</b>	<b>3272</b>
<b>Tessin</b>								
Chiasso . . . . .	8	1	9	9	522	1	523	637
Brissago . . . . .	3	—	3	2	361	—	361	678
Balerna . . . . .	3	1	4	5	165	1	166	430
Ligornetto . . . . .	2	—	2	1	72	—	72	25
<b>Übertrag</b>	<b>16</b>	<b>2</b>	<b>18</b>	<b>17</b>	<b>1120</b>	<b>2</b>	<b>1122</b>	<b>1770</b>

\* Nach Erhebungen der Oberzolldirektion.

Anmerkung: Die Vergleichsziffern pro 1914 sind entnommen aus: Dr. Werner Kradolfer: „Das schweizerische Tabakgewerbe vor, während und nach dem Weltkriege.“

Tabelle 26 (Forts.)

Ortschaften	Zahl der Betriebe				Zahl der Arbeiter			
	1927			1914	1927			1914
	Unter Fabrik- kontr.	Nicht unter Fabrik- kontr.*	Total	Total	Unter Fabrik- kontr.	Nicht unter Fabrik- kontr.*	Total	Total
Übertrag	16	2	18	17	1120	2	1122	1770
Novazzano . . . . .	3	—	3	1	54	—	54	45
Stabio . . . . .	3	—	3	2	34	—	34	33
Melide . . . . .	1	—	1	—	30	—	30	—
Villa Coldrerio . . . . .	1	—	1	—	27	—	27	—
Pedrinate . . . . .	1	—	1	4	24	—	24	71
Castello S. Pietro . . . . .	1	2	3	2	21	2	23	100
Lugano . . . . .	2	1	3	2	17	1	18	70
Riva San Vitale . . . . .	1	—	1	—	15	—	15	—
Morbio Inferiore . . . . .	1	—	1	1	8	—	8	15
Genestrerio . . . . .	—	2	2	—	—	2	2	—
Locarno . . . . .	—	—	—	1	—	—	—	75
Caneggio . . . . .	—	—	—	1	—	—	—	17
<b>Total</b>	<b>30</b>	<b>7</b>	<b>37</b>	<b>31</b>	<b>1350</b>	<b>7</b>	<b>1357</b>	<b>2196</b>
<b>Waadt</b>								
Vevey . . . . .	4	—	4	6	222	—	222	874
Payerne . . . . .	3	—	3	3	199	—	199	539
Grandson . . . . .	1	—	1	1	161	—	161	280
Yverdon . . . . .	1	1	2	2	38	2	40	190
Lausanne . . . . .	1	—	1	1	10	—	10	15
Moudon . . . . .	—	—	—	1	—	—	—	21
Corcelles s. P. . . . .	—	—	—	1	—	—	—	6
Granges . . . . .	—	—	—	1	—	—	—	6
<b>Total</b>	<b>10</b>	<b>1</b>	<b>11</b>	<b>16</b>	<b>630</b>	<b>2</b>	<b>632</b>	<b>1931</b>
<b>Bern</b>								
Boncourt . . . . .	1	—	1	1	241	—	241	85
Hasle . . . . .	1	—	1	1	90	—	90	26
Rohrbach . . . . .	1	—	1	1	66	—	66	75
Bern . . . . .	1	—	1	1	45	—	45	70
Wasen i. E. . . . .	1	—	1	—	26	—	26	—
Steffisburg . . . . .	1	—	1	1	26	—	26	50
Koppigen . . . . .	1	—	1	1	20	—	20	50
Münsingen . . . . .	—	1	1	—	—	12	12	—
Lotzwil . . . . .	—	1	1	—	—	3	3	—
Worb . . . . .	—	1	1	—	—	3	3	—
Melchnau . . . . .	—	1	1	—	—	2	2	—
Langnau . . . . .	—	1	1	—	—	1	1	—
Übertrag	7	5	12	6	514	21	535	356

\* ) Nach Erhebungen der Oberzolldirektion.

Anmerkung: Die Vergleichsziffern pro 1914 sind entnommen aus: Dr. Werner Kradolfer: „Das schweizerische Tabakgewerbe vor, während und nach dem Weltkrieg.“

Tabelle 26 (Forts.)

Ortschaften	Zahl der Betriebe				Zahl der Arbeiter			
	1927			1914	1927			1914
	Unter Fabrik- kontr.	Nicht unter Fabrik- kontr.*	Total	Total	Unter Fabrik- kontr.	Nicht unter Fabrik- kontr.*	Total	Total
<b>Übertrag</b>	7	5	12	6	514	21	535	356
Oberönz . . . . .	—	1	1	—	—	1	1	—
Bettenhausen . . . . .	—	1	1	—	—	1	1	—
Signau . . . . .	—	1	1	—	—	1	1	—
Biel (Bienne) . . . . .	—	—	—	2	—	—	—	184
Burgdorf . . . . .	—	—	—	1	—	—	—	95
Langenthal . . . . .	—	—	—	1	—	—	—	80
<b>Total</b>	<b>7</b>	<b>8</b>	<b>15</b>	<b>10</b>	<b>514</b>	<b>24</b>	<b>538</b>	<b>715</b>
<b>Zürich</b>								
Seebach . . . . .	1	—	1	—	193	—	193	—
Zürich . . . . .	6	—	6	1	106	—	106	27
Dübendorf . . . . .	1	—	1	1	47	—	47	10
<b>Total</b>	<b>8</b>	<b>—</b>	<b>8</b>	<b>2</b>	<b>346</b>	<b>—</b>	<b>346</b>	<b>37</b>
<b>Genf</b>								
Carouge . . . . .	4	—	4	1	130	—	130	6
Eaux-Vives . . . . .	2	1	3	1	129	1	130	10
Petit-Saconnex . . . . .	1	—	1	1	24	—	24	8
Genf . . . . .	1	1	2	6	5	1	6	80
Chêne-Bourg . . . . .	—	—	—	1	—	—	—	40
<b>Total</b>	<b>8</b>	<b>2</b>	<b>10</b>	<b>10</b>	<b>288</b>	<b>2</b>	<b>290</b>	<b>144</b>
<b>Luzern</b>								
Pfeffikon . . . . .	1	—	1	1	55	—	55	90
Rickenbach . . . . .	1	—	1	1	48	—	48	43
Triengen . . . . .	1	—	1	3	8	—	8	69
Münster . . . . .	1	—	1	—	8	—	8	—
Kriens . . . . .	1	—	1	—	6	—	6	—
Escholzmatt . . . . .	—	1	1	1	—	2	2	6
Aesch . . . . .	—	—	—	1	—	—	—	26
Mosen . . . . .	—	—	—	1	—	—	—	20
Malters . . . . .	—	—	—	1	—	—	—	15
Neuenkirch . . . . .	—	—	—	1	—	—	—	13
Büron . . . . .	—	—	—	1	—	—	—	10
<b>Total</b>	<b>5</b>	<b>1</b>	<b>6</b>	<b>11</b>	<b>125</b>	<b>2</b>	<b>127</b>	<b>292</b>
<b>Basel-Stadt</b>								
Basel . . . . .	2	5	7	4	81	7	88	144

\* Nach Erhebungen der Oberzolldirektion.

Anmerkung: Die Vergleichsziffern pro 1914 sind entnommen aus: Dr. Werner Kradolfer: „Das schweizerische Tabakgewerbe vor, während und nach dem Weltkriege.“

Tabelle 26 (Forts.)

Ortschaften	Zahl der Betriebe				Zahl der Arbeiter			
	1927			1914	1927			1914
	Unter Fabrik- kontr.	Nicht unter Fabrik- kontr.*	Total	Total	Unter Fabrik- kontr.	Nicht unter Fabrik- kontr.*	Total	Total
<b>Freiburg</b>								
Châtel St. Denis . . .	1	—	1	—	48	—	48	—
Estavayer . . . . .	1	—	1	1	38	—	38	38
Total	2	—	2	1	86	—	86	38
<b>Solothurn</b>								
Solothurn . . . . .	1	—	1	—	44	—	44	—
Oltén . . . . .	1	—	1	—	13	—	13	—
Biberist (siehe Solothurn) . . . . .	—	—	—	1	—	—	—	34
Total	2	—	2	1	57	—	57	34
<b>Basel-Land</b>								
Arlésheim . . . . .	1	—	1	—	41	—	41	—
Läufelfingen . . . . .	—	—	—	1	—	—	—	27
Total	1	—	1	1	41	—	41	27
<b>Glarus</b>								
Glarus . . . . .	1	1	2	1	37	—	37	95
Näfels . . . . .	—	—	—	1	—	1	1	22
Total	1	1	2	2	37	1	38	117
<b>Wallis</b>								
Monthey . . . . .	1	—	1	1	34	—	34	44
Sion . . . . .	—	—	—	2	—	—	—	43
Total	1	—	1	3	34	—	34	87
<b>Zug</b>								
Zug . . . . .	1	—	1	1	21	—	21	45
<b>Graubünden</b>								
Brusio . . . . .	—	1	1	1	—	12	12	5
<b>Thurgau</b>								
Diessenhofen . . . . .	—	2	2	1	—	12	2	20
Steckborn . . . . .	—	—	—	1	—	—	—	10
Total	—	2	2	2	—	12	2	30

\*) Nach Erhebungen der Oberzolldirektion.

Anmerkung: Die Vergleichsziffern pro 1914 sind entnommen aus: Dr. Werner Kradolfer: „Das schweizerische Tabakgewerbe vor, während und nach dem Weltkriege.“

Tabelle 26 (Forts.)

Ortschaften	Zahl der Betriebe				Zahl der Arbeiter			
	1927			1914	1927			1914
	Unter Fabrik- kontr.	Nicht unter Fabrik- kontr.*	Total	Tot 1	Unter Fabrik- kontr.	Nicht unter Fabrik- kontr.*	Total	Total
<b>Neuenburg</b>								
Neuenburg . . . . .	1	—	1	—	8	—	8	—
<b>Appenzell</b>								
Trogen . . . . .	—	1	1	—	—	1	1	—
<b>Schweiz Total</b>	122	58	180	156	6353	130	6483	9109
<b>Kantone</b>								
Aargau . . . . .	43	29	72	60	2735	60	2795	3272
Tessin . . . . .	30	7	37	31	1350	7	1357	2196
Waadt . . . . .	10	1	11	16	630	2	632	1931
Bern . . . . .	7	8	15	10	514	24	538	715
Zürich . . . . .	8	—	8	2	346	—	346	37
Genf . . . . .	8	2	10	10	288	2	290	144
Luzern . . . . .	5	1	6	11	125	2	127	292
Basel-Stadt . . . . .	2	5	7	4	81	7	88	144
Freiburg . . . . .	2	—	2	1	86	—	86	33
Solothurn . . . . .	2	—	2	1	57	—	57	34
Basel-Land . . . . .	1	—	1	1	41	—	41	27
Glarus . . . . .	1	1	2	2	37	1	38	117
Wallis . . . . .	1	—	1	3	34	—	34	87
Zug . . . . .	1	—	1	1	21	—	21	45
Graubünden . . . . .	—	1	1	1	—	12	12	5
Thurgau . . . . .	—	2	2	2	—	12	12	30
Neuenburg . . . . .	1	—	1	—	8	—	8	—
Appenzell . . . . .	—	1	1	—	—	1	1	—
<b>Total</b>	122	58	180	156	6353	130	6483	9109

\*) Nach Erhebungen der Oberzolldirektion.

Anmerkung: Die Vergleichsziffern pro 1914 sind entnommen aus: Dr. Werner Kradolfer: „Das schweizerische Tabakgewerbe vor, während und nach dem Weltkriege.“

**Der Erwerb in der Tabakindustrie.**

Nach der Berufsstatistik, bearbeitet auf Grund der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1920 (Schweizerische statistische Mitteilungen, VI. Jahrgang 1924, Heft 7), waren an jenem Stichtage in der Tabakindustrie insgesamt beschäftigt:

Total 10,157 Personen, wovon  
 männlich 2878,  
 weiblich 7279.

Ausgeschieden nach den einzelnen Beschäftigungsarten, ergibt sich die folgende Darstellung:

Art der Beschäftigung:	Total	männlich	weiblich
Bureaupersonal . . . . .	640	535	105
Ingenieure . . . . .	2	2	—
Hilfspersonal in Laboratorien . . . . .	1	—	1
Eigentliche Berufsarbeiter . . . . .	8651	1814	6837
Heimarbeiter . . . . .	246	44	202
Heizer . . . . .	16	16	—
Dreher, Monteure . . . . .	2	2	—
Mechaniker . . . . .	76	76	—
Elektriker . . . . .	2	2	—
Schlosser . . . . .	7	7	—
Schmiede . . . . .	2	2	—
Zigarrenschaftelnmacher . . . . .	46	34	12
Zimmerleute . . . . .	2	2	—
Buchdruckereiarbeiter . . . . .	3	1	2
Packer und Magaziner . . . . .	256	150	106
Reisende . . . . .	141	141	—
Hauswarte, Wach- und Schliesspersonal . . . . .	13	11	2
Ausläufer . . . . .	8	7	1
Fuhrleute . . . . .	6	6	—
Chauffeure . . . . .	18	18	—
Übrige Arbeiter und Angestellte . . . . .	19	8	11

Bei den Berufsarbeitern entfallen:

79 % auf weibliche Arbeiter,  
 21 % auf männliche Arbeiter.

(Entwurf)

# Bundesgesetz

betreffend

## die Besteuerung des Tabaks.

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Art. 28, 29, 31, 34<sup>quater</sup> und 41<sup>ter</sup> der Bundesverfassung,  
nach Einsichtnahme einer Botschaft des Bundesrates vom 4. Mai  
1929,

beschliesst:

### I. Form der Besteuerung.

#### Art. 1.

Der Bund besteuert den Tabak durch

- a. den Eingangszoll gemäss besonderem Tarif auf aus dem Ausland eingeführtem Rohtabak (Tabakblätter und deren Abfälle), Tabakfabrikaten und Abfällen der Tabakfabrikation;
- b. die Fabrikationssteuer auf den im Inlande hergestellten Zigaretten, ohne Rücksicht auf die Herkunft des dazu verwendeten Tabaks (Zigarettensteuer).

### II. Eingangszoll.

#### Art. 2.

<sup>1</sup> Der Eingangszoll wird, unter Vorbehalt der Bestimmungen dieses Gesetzes, nach Massgabe der Zollgesetzgebung erhoben. <sup>1.</sup> Grundlagen der Zoll-erhebung.

<sup>2</sup> Die Zollansätze richten sich nach dem diesem Gesetze beigefügten Tarif. Sorten von Rohtabak, die darin nicht ausdrücklich genannt sind, werden vom Bundesrat der ihrer Art und Verwendungsbestimmung entsprechenden Tarifnummer zugeteilt.

#### Art. 3.

<sup>1</sup> Die Verzollung des Rohtabaks zu den ermässigten Ansätzen der Nummern 2 bis 7 des beigefügten Tarifs wird nur gegen Hinterlegung einer Verwendungsverpflichtung (Art. 18 Zollgesetz) gestattet. Die Verwendungsverpflichtung (Revers) umfasst auch die Einhaltung der <sup>2.</sup> Verwendungs-verpflichtung.

Vorschriften über den Handel mit Rohtabak und über die Herstellung von Tabakfabrikaten und den Handel mit solchen (Art. 18, 20 und 21). Der Aussteller des Reverses hat überdies eine genügende Sicherheit in den durch Art. 66 bis 72 des Zollgesetzes vorgesehenen Formen zu leisten. Form und Inhalt des Reverses sowie Art und Höhe der Sicherheitsleistung werden durch die Oberzolldirektion festgesetzt. Die Sicherheit haftet auch für alle infolge Übertretung des vorliegenden Gesetzes oder der Zollgesetzgebung geschuldeten Bussen und Kosten, sowie für die Zigarettensteuer (Art. 13, 24 bis 30).

<sup>2</sup> Jede der Verwendungsverpflichtung zuwiderlaufende Verwendung des Tabaks wird gemäss Art. 74, Ziffer 11, des Zollgesetzes bestraft. Widerhandlungen gegen die übrigen im Revers übernommenen Verpflichtungen werden gemäss Art. 27 bestraft. Der Aussteller einer Verwendungsverpflichtung haftet in jedem Fall für den infolge ihrer Verletzung geschuldeten Zollbetrag. Der Rückgriff auf den Schuldigen bleibt ihm vorbehalten.

<sup>3</sup> Für Abfälle aus der Verarbeitung der mit Zollbegünstigung eingeführten Tabakblätter in der einheimischen Zigarrenindustrie können je nach der Verwendungsart Zollnachzahlungen gefordert werden. Voraussetzungen und Höhe dieser Nachzahlungen sind in den Vorbemerkungen zu dem beigefügten Tarif (Ziff. 5) umschrieben.

#### Art. 4.

##### 3. Bemessungsgrundlage.

<sup>1</sup> Der Zoll auf Rohtabak der Nummern 1 bis 7 des beigefügten Tarifs wird nach dem Eigengewicht, der Zoll auf Waren der übrigen Tarifnummern nach dem Bruttogewicht berechnet.

<sup>2</sup> Die Verpackung der nach dem Eigengewicht verzollbaren Waren der Tarifnummern 1 bis 7 unterliegt, je nach Material und Beschaffenheit, einer selbständigen Verzollung gemäss der Zolltarifgesetzgebung.

<sup>3</sup> Weisen die nach dem Bruttogewichte verzollbaren Tabakfabrikate eine ungenügende Verpackung auf, so wird zum Nettogewichte der in den Vorschriften über die Tara vorgeschriebene Tarazuschlag berechnet. Zigarren, deren Originalverpackung in Glaspokalen oder keramischen Gefässen besteht, können zum Eigengewicht, unter Berechnung eines Tarazuschlages, verzollt werden. Die Verpackung ist in diesem Falle nach Material und Beschaffenheit gesondert zu verzollen.

<sup>4</sup> Gelangen Waren der Tarifnummern 15 bis 19 nicht in Kleinhandelsverpackung zur Einfuhr, so wird zum tarifmässigen Zollansatz ein Zollzuschlag in Anrechnung gebracht, der für Pfeifentabak 20 %, für Zigarettentabak 30 %, für Zigarren 25 % und für Zigaretten 40 % beträgt.

<sup>5</sup> Eine bundesrätliche Verordnung bestimmt die Voraussetzungen und die Höhe des Tarazuschlages, sowie die Anordnungen betreffend die Packung im Kleinhandel, die zur Sicherung des Zolles und mit Rücksicht auf die Bestimmungen des beigefügten Tarifs nötig sind.

#### Art. 5.

<sup>1</sup> Für die Zollbehandlung der Handelsmuster von Tabakblättern kann die Oberzolldirektion erleichternde Bestimmungen aufstellen. <sup>4. Ausnahmen von der Zollpflicht.</sup>

<sup>2</sup> Die in Art. 14, Ziff. 23, des Zollgesetzes vorgesehene Zollbefreiung für rohe Bodenerzeugnisse von Grundstücken in der ausländischen Wirtschaftszone findet keine Anwendung auf Tabak.

#### Art. 6.

<sup>1</sup> Für die Zollzahlung gelten die Bestimmungen der Art. 61, 62 und 64 des Zollgesetzes. Bei Verzollung von Rohtabak gegen Verwendungsverpflichtung kann die Oberzolldirektion immerhin für die Bezahlung der geschuldeten Beträge eine Frist bis auf 90 Tage gewähren, sofern gemäss Art. 3, Abs. 1, genügende Sicherheit geleistet wurde. <sup>5. Zollzahlung.</sup>

<sup>2</sup> Wird die eingeführte Ware weiterveräussert, so haftet die vom ursprünglichen Zollzahlungspflichtigen gemäss Art. 3, Abs. 1, geleistete Sicherheit solange weiter, als nicht durch den neuen Erwerber eine von der Oberzolldirektion als genügend anerkannte Sicherheit geleistet ist.

<sup>3</sup> Bis zur Zollzahlung haften die entsprechenden Mengen des eingeführten Tabaks und der daraus erstellten Fabrikate als Zollpfand im Sinne der Art. 120 bis 122 des Zollgesetzes.

#### Art. 7.

Wo besondere Verhältnisse es rechtfertigen, kann die Oberzolldirektion die zollfreie Lagerung von Rohtabak auf Privatlager gemäss Art. 42 des Zollgesetzes bewilligen. Die Vorschriften über die Dauer der Lagerung, die Zollerhebung, die Berücksichtigung des Lagerschwundes sowie über Sicherungs- und Kontrollmassnahmen werden durch bundesrätliche Verordnung aufgestellt. <sup>6. Privatlager.</sup>

#### Art. 8.

<sup>1</sup> Bei der Ausfuhr inländischer Fabrikate aus verzollten, ausländischen Tabaken wird ein Teil des Eingangszolles zurückvergütet. <sup>7. Rückzoll.</sup>

<sup>2</sup> Der Bundesrat setzt die Höhe und die Berechnungsart dieser Rückzölle fest und erlässt auf dem Ordnungswege die erforderlichen Bestimmungen über das Rückvergütungsverfahren.

## Art. 9.

## 8. Zollrückvergütung und Zollerlässigung.

<sup>1</sup> Für trockene Rippen endgültig verzollter ausländischer Tabakblätter, die bei der Zigarrenfabrikation in Abfall kommen, kann im Falle einer Wiederausfuhr oder einer einwandfrei nachgewiesenen Denaturierung ein Teil des bezahlten Eingangszolles zurückvergütet werden, wenn es die jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse als gerechtfertigt erscheinen lassen. Die Rückvergütungsquote wird durch den Bundesrat unter Berücksichtigung der Marktlage periodisch festgesetzt; die Quote darf jedoch 80 % des bezahlten Zolles nicht übersteigen.

<sup>2</sup> Ob im Einzelfalle die Voraussetzungen einer Zollrückvergütung gegeben sind, entscheidet das eidgenössische Zolldepartement. Das Rückvergütungsverfahren wird durch bundesrätliche Verordnung geregelt.

<sup>3</sup> Dem Bundesrat steht das Recht zu, den Zollansatz für rohe Tabakrippen zeitweilig zu ermässigen, wenn es die wirtschaftlichen Verhältnisse erfordern.

## III. Zigarettensteuer.

## Art. 10.

## 1. Steuerobjekt.

<sup>1</sup> Die Zigarettensteuer ist geschuldet für alle in der Schweiz gewerbmässig hergestellten Zigaretten, ohne Rücksicht auf das Herstellungsverfahren und das verwendete Material.

<sup>2</sup> Eine bundesrätliche Verordnung bestimmt, welche Fabrikate als Zigaretten im Sinne dieses Gesetzes zu betrachten sind.

## Art. 11.

## 2. Bemessungsgrundlagen.

<sup>1</sup> Für die Bemessung der Steuer wird auf den Kleinhandelspreis der Zigarette und auf das Gewicht der Zigarette abgestellt.

<sup>2</sup> Als Kleinhandelspreis gilt derjenige Preis der einzelnen Zigarette, der vom Hersteller der Zigarette gemäss den Bestimmungen von Art. 21, Abs. 5 auf der Zigarettenhülse anzubringen und zu dem die Ware, einschliesslich der Steuer, im Kleinhandel an den Verbraucher abzugeben ist (Art. 19, Abs. 8).

<sup>3</sup> Das zulässige Höchstgewicht für 1000 Zigaretten beträgt 1250 Gramm. Bruchteile dieser Gewichtseinheit werden einer ganzen Einheit gleichgestellt (Art. 34, Abs. 4).

<sup>4</sup> Wer Zigaretten gewerbmässig herstellt, hat, bevor die Ware in den Handel gebracht wird, der Oberzolldirektion ein genaues Verzeichnis der von ihm hergestellten Arten, mit Angabe der Gewichtsverhältnisse, der Bezeichnung (Marke) und des dafür bestimmten Kleinhandelspreises einzureichen und gleichzeitig entsprechende Typenmuster vorzulegen. Seine Angaben dienen als Grundlage für die Festsetzung der Steuer. Es darf davon weder bei der Herstellung der Ware, noch bei den Ab-

machungen mit dem Abnehmer über den Verkaufspreis im Kleinhandel abgewichen werden. Jede Änderung an Beschaffenheit, Bezeichnung und Kleinhandelspreis der Zigaretten ist, bevor diese in den Handel gebracht werden dürfen, der Oberzolldirektion anzuzeigen.

#### Art. 12.

Die Zigarettensteuer beträgt für jede Gewichtseinheit (Art. 11, 3. Steuermass. Abs. 3):

- a.  $\frac{1}{2}$  Rappen für das Stück bei Zigaretten, deren Preis im Kleinhandel (Art. 11, Abs. 2) weniger als 7 Rappen beträgt,
- b. 1 Rappen für das Stück bei Zigaretten, deren Kleinhandelspreis 7 Rappen und mehr beträgt.

#### Art. 13.

<sup>1</sup> Die Steuer wird durch den Hersteller der Zigaretten (Fabrikanten) <sup>4. Steuer-schuldner.</sup> geschuldet.

<sup>2</sup> Bei der Einfuhr ausländischer Rohtabake zur Zigarettenfabrikation ist der mutmassliche Steuerbetrag in den durch Art. 66 bis 72 des Zollgesetzes vorgesehenen Formen sicherzustellen (Art. 6). Die Sicherheit haftet auch für sämtliche vom Fabrikanten wegen Übertretung dieses Gesetzes geschuldeten Bussen und Kosten und darf erst zurückgegeben werden, wenn die ordnungsmässige Entrichtung der Beträge feststeht. Die Höhe der zu leistenden Sicherheit wird durch die Zollverwaltung bestimmt.

<sup>3</sup> Beim Tode eines Zahlungspflichtigen haften seine Erben solidarisch bis zum Betrage der Erbschaft, soweit die Schuld nicht durch Zolpfand (Art. 16 dieses Gesetzes und Art. 120 des Zollgesetzes) gedeckt ist.

#### Art. 14.

<sup>1</sup> Die Veranlagung der Zigarettensteuer wird durch die Oberzoll-direktion besorgt. <sup>5. Steuerveran-lagung.</sup>

<sup>2</sup> Der Fabrikant hat monatlich der Veranlagungsbehörde einen genauen Ausweis über die Art und Menge der von ihm hergestellten Zigaretten, sowie über die Menge des auf die einzelnen Tarifnummern entfallenden verarbeiteten Rohtabaks einzureichen.

<sup>3</sup> Daneben muss er alle weiteren Auskünfte und Nachweise geben, die zum Zwecke der Veranlagung von ihm verlangt werden.

<sup>4</sup> Die Oberzolldirektion setzt den Steuerbetrag fest und teilt ihn durch eingeschriebenen Brief dem Steuerpflichtigen mit.

<sup>5</sup> Die nähern Bestimmungen über die Steuerveranlagung, insbesondere über die vom Steuerpflichtigen beizubringenden Belege, werden durch bundesrätliche Verordnung aufgestellt.

## Art. 15.

## 6. Steuerbeschwerde.

<sup>1</sup> Die Steuerfestsetzung kann durch Beschwerde bei der eidgenössischen Zollrekurskommission angefochten werden. Zur Beschwerdeführung sind befugt der Steuerpflichtige, die zur Steuerzahlung solidarisch Mitverpflichteten, sowie alle Personen, die kraft der geleisteten Sicherstellung für den Steuerbetrag haften (Art. 13). Die Beschwerde eines zur Beschwerdeführung Berechtigten wirkt auch für die übrigen.

<sup>2</sup> Die Beschwerdefrist beträgt dreissig Tage. Sie beginnt für den Steuerpflichtigen mit dem Tage, an dem die Mitteilung der Steuerfestsetzung (Art. 14, Abs. 4) an ihn gelangte, für alle übrigen Beschwerdeberechtigten mit dem Tage, an dem sie von der Steuerfestsetzung Kenntnis erhielten.

<sup>3</sup> Verfügungen der Zollverwaltung betreffend die Anwendung der Vorschriften über die Zigarettensteuer, soweit es sich dabei nicht um die Steuerfestsetzung handelt, können durch Beschwerde nach Massgabe des Art. 109, Ziff. 2 und 3, des Zollgesetzes, sowie Art. 4, lit. a, und Anhang IX des Bundesgesetzes über die eidgenössische Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege angefochten werden.

<sup>4</sup> Für die Anhebung und die weitere Behandlung der Beschwerden finden, soweit das vorliegende Gesetz nicht abweichende Bestimmungen enthält, Art. 113 bis 116 des Zollgesetzes und Art. 8 bis 16 des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege Anwendung.

## Art. 16.

## 7. Steuerzahlung.

<sup>1</sup> Die Zigarettensteuer wird mit ihrer endgültigen Festsetzung vollstreckbar. Sie ist spätestens dreissig Tage nach der Mitteilung ihrer Festsetzung gemäss den Weisungen der Oberzolldirektion zu entrichten.

<sup>2</sup> Das in Art. 6, Abs. 3, vorgesehene Zollpfand haftet auch für die fälligen Beträge der Zigarettensteuer, soweit für die Herstellung der steuerbaren Zigaretten ausländischer Tabak verwendet worden ist.

<sup>3</sup> Auf die Vollstreckung der Steuerforderung sind die Art. 117 bis 124 des Zollgesetzes entsprechend anwendbar.

## Art. 17.

8. Steuerrück-  
erstattung.

<sup>1</sup> Die Zigarettensteuer wird zurückerstattet:

- a. wenn versteuerte Zigaretten nach dem Ausland ausgeführt werden;
- b. wenn versteuerte Zigaretten wegen Unverkäuflichkeit oder aus andern Gründen an den Hersteller zurückgelangen und unter Kontrolle der Zollverwaltung unbrauchbar gemacht werden.

<sup>2</sup> Die Rückerstattung erfolgt an den Inhaber der Steuerquittung. In zivilrechtlichen Verhältnissen begründete Ansprüche dritter Personen auf den rückerstatteten Betrag sind unter den Beteiligten im Wege des Zivilprozesses auszutragen.

<sup>3</sup> Das Rückerstattungsbegehren ist binnen eines Jahres seit der Steuerentrichtung an die Oberzolldirektion zu richten, die unter Vorbehalt der Steuerbeschwerde gemäss Art. 15 darüber entscheidet. Das Rückerstattungsverfahren wird durch bundesrätliche Verordnung geregelt.

#### IV. Steuersicherung.

##### Art. 18.

 <sup>1</sup> Der Handel mit Rohtabak und mit Abfällen der Tabakfabrikation (Stengel, Rippen usw.) darf nur durch solche Personen oder Geschäftsfirmen ausgeübt werden, die in der Schweiz festen Wohnsitz oder eine im Handelsregister eingetragene Geschäftsniederlassung haben. Die Ausübung der Handelstätigkeit ist vor Beginn, jede Veränderung des Wohnsitzes, der Geschäftsniederlassung oder der Firma binnen dreissig Tagen der Oberzolldirektion zu melden. Diese führt ein Verzeichnis der Rohtabakhändler.

1. Handelsvorschriften.  
a. Rohtabakhandel.

<sup>2</sup> Mit der Anmeldung hat sich der Firmainhaber durch Ausstellung eines Reverses zu verpflichten, die Vorschriften dieses Gesetzes und der Vollziehungsverordnung genau zu befolgen. Ausserdem haften die von ihm zu leistenden Sicherheiten gemäss Art. 3, Abs. 1.

<sup>3</sup> Die Kontrollmassnahmen, die im Rohtabakhandel zur Sicherung des Tabakzolles und der Zigarettensteuer nötig sind, werden durch bundesrätliche Verordnung bestimmt. Die Oberzolldirektion kann jederzeit die Einhaltung der Vorschriften durch die Rohtabakhändler nachprüfen.

##### Art. 19.

<sup>1</sup> Der Handel mit Zigaretten und Feinschnitt-Tabak unterliegt der Kontrolle durch die Oberzolldirektion, soweit dies zur Sicherung des Zollbezuges und der Zigarettensteuer notwendig ist. Alle Verkäufer von Zigaretten und Feinschnitt-Tabak haben der Zollverwaltung auf Verlangen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte und Nachweise zu geben, sowie den zuständigen Beamten zur Vornahme der nötigen Feststellungen Zutritt zu ihren Verkaufsräumen und Magazinen zu gewähren.

b. Handel mit Zigaretten u. Feinschnitt-Tabak.

<sup>2</sup> Der gemäss Art. 21, Abs. 5, auf der Zigarette angegebene Kleinhandelspreis ist für die Abgabe der Zigarette an den Verbraucher im Kleinhandel verbindlich.

<sup>3</sup> Keine Verletzung der in Abs. 2 hiervoor genannten Vorschrift stellt dar:

- a. die Abrundung des Gesamtpreises beim Verkauf einzelner loser Zigaretten, sofern diese Abrundung nach unten oder oben 5 Rappen nicht erreicht;
- b. die Gewährung der üblichen Rabatte oder Rückvergütungen durch Konsumenten- oder Rabattvereine, sowie durch Kleinhändler;
- c. die Verwertung in der Schuldbetreibung.

<sup>4</sup> Für die durch das kantonale Recht gestatteten Ausverkäufe und das Abstossen unverkäuflich gewordener Zigaretten erlässt der Bundesrat durch Verordnung die erforderlichen Bestimmungen.

#### Art. 20.

**2. Fabrikationsvorschriften.**  
**a. Allgemeine.**

<sup>1</sup> Die gewerbsmässige Herstellung von Tabakfabrikaten darf nur durch solche Personen oder Geschäftsfirmen ausgeübt werden, die in der Schweiz festen Wohnsitz oder eine im Handelsregister eingetragene Geschäftsniederlassung haben. Jede derartige Unternehmung ist, ohne Rücksicht auf den Umfang des Betriebes, bei der Oberzolldirektion anzu-melden, und der Firmainhaber hat sich durch Ausstellung eines Reversees zu verpflichten, die Vorschriften dieses Gesetzes und der Vollziehungs-verordnung genau einzuhalten. Der Oberzolldirektion ist auch jede Veränderung des Wohnsitzes, der Geschäftsniederlassung oder der Betriebsart binnen acht Tagen zur Kenntnis zu bringen. Die Oberzolldirektion führt ein Verzeichnis der Tabakfabrikanten und übt die Aufsicht über die Einhaltung der für die Tabakbesteuerung festgesetzten Sicherungs-massnahmen aus.

<sup>2</sup> Die erforderlichen Vorschriften über Buchführung und Kontroll-massnahmen im Fabrikationsverfahren und über die Kleinhandels-packung bei Schnittabaken werden durch bundesrätliche Verordnung aufgestellt. Die Oberzolldirektion kann ihre Einhaltung durch die In-haber einer Fabrikationsbewilligung jederzeit nachprüfen.

#### Art. 21.

**b. Besondere.**

<sup>1</sup> Schnittabake, deren Schnittbreite 1 mm nicht übersteigt, dürfen nur in Kleinhandelspackung in den Handel gebracht werden (Art. 20, Abs. 2).

<sup>2</sup> Schnittabake aller Art in Kleinhandelspackung müssen auf den Packungen ausdrücklich als Pfeifentabak oder als Zigarettentabak be-zeichnet werden. Die gewählte Bezeichnung muss der Verzollung des Rohtabaks entsprechen.

<sup>3</sup> Als Zigarettenabake gelten alle Schnittabake, die im Handel als zur Herstellung von Zigaretten geeignet bezeichnet oder in irgendeiner Weise zu solcher Verwendung kenntlich gemacht oder angepriesen werden.

<sup>4</sup> Als Pfeifentabak in den Handel gebrachte Schnittabake jeder Art dürfen nicht zur gewerbmässigen Herstellung von Zigaretten verwendet werden.

<sup>5</sup> Im Inland gewerbmässig hergestellte Zigaretten müssen auf der Hülse die gesetzlich geschützte Marke, sowie den Kleinhandelsstückpreis der Zigarette aufgedruckt oder aufgestempelt tragen. Zigaretten, deren Marke nicht gesetzlich geschützt ist, haben, nebst der Marke und dem Kleinhandelsstückpreis der Zigarette, auch die Firma oder die Reversnummer des Fabrikanten aufgedruckt oder aufgestempelt zu tragen (Art. 11, Abs. 2). Bei Zigarillos (Deckblatt und geschnittene Einlage aus Tabak, ohne Umblatt) sind diese Bezeichnungen auf der Kleinhandelspackung anzubringen. Für Zigaretten, die zur Ausfuhr bestimmt sind, kann unter den in der bundesrätlichen Verordnung festzusetzenden Bedingungen vom Aufdrucke des Kleinpreises Umgang genommen werden.

#### Art. 22.

Die Gemeinden, auf deren Gebiet Tabak angebaut wird, haben alljährlich der Oberzolldirektion über den Umfang des Tabakanbaues und des Ertrages Meldung zu erstatten.

<sup>3</sup> Erhebungen über den Anbau von Tabak.

#### Art. 23.

<sup>1</sup> Gegen Massnahmen und Verfügungen der Oberzolldirektion im Sinne der Art. 18 bis 21 kann der davon Betroffene beim Bundesrat Beschwerde führen.

<sup>4</sup> Beschwerde.

<sup>2</sup> Die Beschwerdefrist beträgt dreissig Tage. Sie beginnt mit dem Tage, an dem der Betroffene Kenntnis von der Massnahme oder Verfügung erhält.

<sup>3</sup> Auf die Anhebung und die weitere Behandlung der Beschwerde finden die Art. 113 bis 116 des Zollgesetzes Anwendung.

### V. Strafbestimmungen.

#### Art. 24.

Auf Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit Zollbeträge in Frage kommen, finden die Bestimmungen der Art. 73 bis 108 des Zollgesetzes Anwendung.

<sup>1</sup> Verletzung von Zollvorschriften.

## Art. 25.

2. Verletzung der Vorschriften betr. die Zigarettensteuer.  
 4. Steuerhinterziehung.

<sup>1</sup> Wer durch Unterlassung der gesetzlich vorgesehenen Anmeldungen, durch Vorlegung unrichtiger Verzeichnisse und Belege, durch Verheimlichung der richtigen Belege oder auf andere Weise die Zigarettensteuer hinterzieht oder verkürzt oder eine ungerechtfertigte Rückerstattung der Steuer bewirkt, wird mit einer Busse bis zum zwanzigfachen Betrag der hinterzogenen Steuer bestraft.

<sup>2</sup> Der Angeschuldigte wird von der Strafe befreit, wenn er nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft und dass er namentlich alle Sorgfalt angewendet hat, um die Vorschriften über Steuerveranlagung und Steuersicherung zu befolgen. Vorbehalten bleibt Art. 29.

<sup>3</sup> Wurde die Steuerhinterziehung begangen durch wissentliche Verwendung unrichtiger Belege, gestützt auf absichtliche falsche oder unvollständige Eintragungen in den Geschäftsbüchern oder durch andere betrügerische Mittel, so kann die angedrohte Busse um die Hälfte erhöht und überdies eine Gefängnisstrafe verhängt werden. Damit kann in besonders schweren Fällen auch die dauernde oder zeitweise Entziehung der dem Revers (Art. 20) erteilten Genehmigung verbunden werden.

<sup>4</sup> Die Verurteilung wegen Steuerhinterziehung und die Vollstreckung der Strafe entbinden nicht von der Bezahlung der geschuldeten Steuer. Der Steuerbetrag wird vorgängig der administrativen Strafverfügung und unter Vorbehalt der Steuerbeschwerde gemäss Art. 15 durch die Oberzolldirektion festgesetzt. Der rechtskräftig festgesetzte Steuerbetrag dient als Grundlage für die administrative und die richterliche Strafbemessung.

## Art. 26.

5. Steuergefährdung.

<sup>1</sup> Wer wissentlich in einem Steuerfestsetzungs-, Beschwerde- oder Rückerstattungsverfahren unwahre Angaben macht oder inhaltlich unrichtige Belege vorweist, und wer in den Büchern, zu deren Führung er durch dieses Gesetz verpflichtet ist oder die er gegebenenfalls den Organen der Zollverwaltung zur Erbringung der erforderlichen Nachweise vorzulegen hat (Art. 19 und 20), absichtlich unrichtige oder unvollständige Eintragungen vornimmt, wird, auch wenn dadurch eine Minderung des Steuerertrages nicht herbeigeführt wird, wegen Steuergefährdung mit einer Busse von Fr. 100 bis Fr. 20,000 bestraft.

<sup>2</sup> Der nämlichen Strafe unterliegt, wer die in Art. 11 vorgesehenen Verpflichtungen verletzt, soweit dadurch nicht eine zu niedrige Festsetzung der geschuldeten Zigarettensteuer bewirkt wird.

## Art. 27.

c. Widerhandlungen gegen Vorschriften über Steuersicherung.

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen die in Art. 18 bis 21, sowie in den Verordnungen zum Zwecke der Steuersicherung aufgestellten Vorschriften

werden, sofern sie nicht den Tatbestand des Art. 26 erfüllen, mit Geldbusse bis zu Fr. 5000 bestraft.

<sup>2</sup> In leichten Fällen, sowie bei Verletzung der Vorschriften des Art. 22 kann eine Ordnungsbusse gemäss Art. 29 verhängt werden.

#### Art. 28.

Erfüllt eine Handlung gleichzeitig den Tatbestand eines Zoll-<sup>d.</sup> Zusammen-  
vergehens, einer Steuerhinterziehung, einer Steuergefährdung oder treffen meh-  
einer Widerhandlung gegen Vorschriften über Steuersicherung, so kommt rerer straf-  
die auf das schwerste der begangenen Vergehen angedrohte Strafe zur barer Hand-  
Anwendung. lungen.

#### Art. 29.

<sup>1</sup> Die Art. 80 bis 100 und 108 des Zollgesetzes finden auf die in <sup>e.</sup> Anwendung  
Art. 25 bis 27 des vorliegenden Gesetzes erwähnten Straffälle entspre- der Bestim-  
chende Anwendung. mungen des  
Zollgesetzes.

<sup>2</sup> Werden Beauftragte, Angestellte, Arbeiter, Lehrlinge oder Dienst-  
boten eines Geschäftsinhabers für Vergehen bestraft, die sie in Ausführung  
ihres Auftrages, ihrer dienstlichen oder geschäftlichen Verrichtungen  
begangen haben, so kann die in Art. 25 vorgesehene Entziehung eines  
zugestandenen Reverses auch gegenüber dem Geschäftsinhaber selbst  
ausgesprochen werden.

#### Art. 30.

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen die von der Oberzolldirektion und ihren <sup>f.</sup> Ordnungsver-  
Organen anlässlich eines Steuerfestsetzungs- oder Rückerstattungs- letzungen.  
verfahrens, sowie in Ausübung ihrer Obliegenheiten betreffend die  
Steuersicherung getroffenen Anordnungen werden als Ordnungsver-  
letzungen geahndet. Vorbehalten bleibt Art. 27, Abs. 1.

<sup>2</sup> Die Ordnungsstrafen, sowie das Verfahren zu ihrer Verhängung  
und Vollstreckung richten sich nach den Vorschriften der Artikel 105  
bis 108 des Zollgesetzes.

### VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen.

#### Art. 31.

<sup>1</sup> Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des <sup>1.</sup> Inkrafttreten  
vorliegenden Gesetzes. und Voll-  
ziehung.

<sup>2</sup> Er stellt die zur Vollziehung nötigen Vorschriften durch Ver-  
ordnung auf.

#### Art. 32.

<sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind aufgehoben: <sup>2.</sup> Aufhebung  
a. der Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1923 betreffend die bestehender  
Tabakzölle, sowie die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen; Erlasse.  
b. der Bundesbeschluss vom 4. April 1924 betreffend die Tabakzölle.

<sup>2</sup> Dagegen werden durch dieses Gesetz nicht berührt die Vorschriften der Kantone, wodurch der Handel mit Tabakfabrikaten von einer behördlichen Bewilligung (Lizenz) abhängig gemacht und zugleich einer besondern Abgabe unterworfen wird.

#### Art. 33.

3. Übergangsbestimmungen.  
a. Hinsichtlich der Verzollung.

<sup>1</sup> Auf Rohtabak, Tabakfabrikate und Abfälle der Tabakfabrikation finden die Ansätze des beigegebenen Tarifs und die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung, sofern diese Waren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur endgültigen Verzollung gelangen.

<sup>2</sup> Eine Zollnachzahlung in der Höhe des Unterschiedes zwischen dem bisherigen und dem neuen Ansatz ist für denjenigen unter der Herrschaft des Bundesratsbeschlusses vom 10. Dezember 1923 verzollten Rohtabak zu leisten, der dreissig Tage nach Inkraftsetzung dieses Gesetzes noch nicht verarbeitet ist, sofern das neue Gesetz für die betreffende Tabaksorte eine Mehrbelastung von über Fr. 30 für 100 kg vorsieht. Diese Zollnachzahlung ist innert neunzig Tagen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Oberzolldirektion zu leisten.

<sup>3</sup> Die Kleinhandelspackungen der nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Ausland eingefuhrten Zigaretten werden bei der Verzollung mit einem sichtbaren Zeichen versehen. Packungen, welche dieses Zeichen nicht aufweisen, dürfen drei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr in den Handel gebracht werden, sofern dafür nicht die Zolldifferenz von Fr. 500 für 100 kg brutto nachbezahlt wurde.

#### Art. 34.

b. Hinsichtlich der Zigarettensteuer.  
aa. Steuerzahlung

<sup>1</sup> Die Zigarettensteuer nach Massgabe dieses Gesetzes ist geschuldet für alle nach dem Inkrafttreten des Gesetzes gewerbmässig hergestellten Zigaretten. Zigaretten mit dem in Art. 21, Abs. 5, vorgesehenen Aufdruck gelten in allen Fällen als nach dem Inkrafttreten des Gesetzes hergestellt.

<sup>2</sup> Jeder gewerbmässige Hersteller von Zigaretten hat der Oberzolldirektion innerhalb einer von dieser anzusetzenden Frist ein genaues Inventar seines im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Vorrates an verzolltem Rohtabak zur Zigarettenfabrikation (ausgeschieden nach Tarifnummern) und an fertigen Zigaretten (ausgeschieden nach Marken) einzureichen.

<sup>3</sup> In diesem Inventar sind diejenigen Zigaretten besonders anzuführen, die bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes nach Massgabe der Bestimmungen in Art. 21, Abs. 5, hergestellt wurden. Die Steuer für diese Zigaretten wird gemäss Art. 14 durch die Oberzolldirektion festgestellt. Sie ist spätestens dreissig Tage nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zahlbar.

<sup>4</sup> Die im Inventar aufgeführten Zigaretten, die den Vorschriften des Art. 21, Abs. 5, nicht entsprechen, unterliegen der Versteuerung, sofern sie vom Fabrikanten nach Inkrafttreten des Gesetzes in den Handel gebracht werden. Sie sind daher gemäss Art. 14 zur Versteuerung anzumelden. Die Steuer ist gemäss Art. 16 zu entrichten. Hinsichtlich der Ausstattung solcher Zigaretten und ihrer Kenntlichmachung stellt die Vollziehungsverordnung die erforderlichen Bestimmungen auf. Während drei Jahren, vom Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes an gerechnet, wird für die im Inlande hergestellten Zigaretten ein Höchstgewicht von 1350 Gramm für 1000 Zigaretten noch als zulässig anerkannt (Art. 11, Abs. 3).

#### Art. 35.

<sup>1</sup> Die bei Grosshändlern am Tage der Inkraftsetzung und bei Klein-<sup>bb. Steuersiche-</sup>  
händlern drei Monate nach Inkraftsetzung dieses Gesetzes vorhandenen Vorräte von im Inlande hergestellten Zigaretten, die den Vorschriften des Art. 11, Abs. 4, nicht entsprechen, unterliegen der Zigarettensteuer und sind der Oberzolldirektion binnen einer von dieser anzusetzenden Frist zur Versteuerung anzumelden.

<sup>2</sup> Schnitttabak mit einer Schnittbreite von 1 mm und darunter, dessen Verpackung den Vorschriften des Art. 21, Abs. 1 bis 4, nicht entspricht, darf drei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes im Kleinhandel nicht mehr abgegeben werden.

#### Art. 36.

Wird durch eine Widerhandlung gegen die Bestimmungen von Art. 31 <sup>cc. Widerhand-</sup>  
und 35 die Zigarettensteuer hinterzogen, so findet Art. 25 entsprechende <sup>lungen</sup>  
Anwendung. Alle übrigen Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Artikel, sowie der Vollziehungsverordnung werden nach Massgabe des Art. 27 bestraft.

## Tarif

### betreffend die Tabakzölle.

---

#### A. Vorbemerkungen zum Tarif.

1. Tabakersatzstoffe, sowie ganz oder teilweise aus solchen hergestellte Fabrikate werden, soweit ihre Einfuhr oder ihr Verbrauch nicht verboten ist, wie Tabakblätter oder wie Tabakfabrikate verzollt.
2. Mischungen verschiedener Sorten von Tabakblättern unterliegen, sofern das Gewicht der einzelnen Tabaksorten nicht ermittelt werden kann, für das Gesamtgewicht dem Ansätze der in dem Frachtstück enthaltenen höchstbelasteten Sorte.
3. Als Zigarettentabak wird jeder geschnittene Tabak behandelt, der zur gewerbmässigen Herstellung von Zigarettten verwendet oder als solcher gemäss den im vorliegenden Gesetz enthaltenen Bestimmungen in den Handel gebracht wird (Art. 21, Abs. 1 bis 4).
4. Als Zigarettten werden auch Zigarren mit geschnittener Einlage (Zigarillos und dergleichen) betrachtet, ausgenommen solche, bei welchen sowohl das Deckblatt als auch das Umblatt aus Tabak bestehen.
5. Hinsichtlich der in Art. 3, Abs. 3, des vorstehenden Gesetzes vorgesehenen Zollnachzahlungen bei der Weiterverwendung von Abfällen der mit Zollbegünstigung eingeführten Tabakblätter zur Zigarrenfabrikation gelten folgende Bestimmungen:
  - a. bei Verwendung zu Zigarren: keine Nachzahlung;
  - b. bei Verwendung zu Pfeifentabak, Kau- oder Schnupftabak:
    1. Rippen und Stengel: keine Nachzahlung;
    2. Zigarrenabschnitte:
      - a. welche normalerweise bei der Fabrikation von Zigarren entstehen: keine Nachzahlung;
      - b. andere: Nachzahlung der Zolldifferenz zwischen dem für rohe Tabakblätter für die Verarbeitung zu Zigarren bezahlten Ansätze und dem Ansätze der Pfeifentabake;
  3. Tabakstaub, Tabakpulver, aus der normalen Fabrikation: keine Nachzahlung;

4. Blattabfälle (Kleinbruch, Picadura), von höchstens 1 cm im Geviert, die normalerweise bei der Fabrikation entstehen, in der Höchstmenge von  
 3 % des Jahresverbrauches von Tabakblättern der Tarif-Nr. 2,  
 2 % des Jahresverbrauches von Tabakblättern der Tarif-Nrn. 3 und 4;  
 keine Nachzahlung;
5. Blattabschnitte, sowie Blattabfälle (Kleinbruch, Picadura), soweit die unter Ziffer 4 hiervoor zugestandene Grösse oder Höchstmenge überschritten wird: Nachzahlung von Fr. 100 per 100 kg;
- c. bei Verwendung zur Herstellung von Zigaretten oder Zigarettentabak:  
 Blattabfälle, Blattabschnitte, Rippen, Zigarrenabschnitte etc.:  
 Nachzahlung von Fr. 500 per 100 kg.

### B. Tarif.

Tarif-Nr.	per 100 kg netto	Bisheriger Ansatz per 100 kg brutto
Tabakblätter und deren Abfälle, unverarbeitet, unvergoren oder natürlich vergoren (fermentiert), auch über Rauch getrocknet:		
1 ohne Verwendungsverpflichtung. . . . .	2500.—	1200.—
Tabakblätter und deren Abfälle, unverarbeitet, unvergoren oder natürlich vergoren (fermentiert), auch über Rauch getrocknet, mit ganzen Mittelrippen und Stengeln: gegen Verwendungsverpflichtung:		
— zur Herstellung von Zigarren:		
2 — — Kentucky, Rio Grande, Virginia braun, St. Domingo. . . . .	175.—	170.—
3 — — Java, Brasil (St. Felix, Bahia) . . . . .	225.—	220.—
4 — — Havanna, Sumatra. . . . .	285.—	280.—

NB. ad Nr. 2/4. Tabakblätter, deren Mittelrippen oder Stengel ganz oder teilweise fehlen, unterliegen einem Zollzuschlag von 35 % zum Ansatz der Sortenklasse. Für anderswie bearbeitete Tabakblätter, sofern sie zufolge ihrer Beschaffenheit nicht unter die Tabakfabrikate fallen, erhöht sich der Zuschlag auf 70 %.

— zur Herstellung von Pfeifentabak, Kau- oder Schnupftabak:

Tarif-Nr.		per 100 kg netto	Bisheriger Ansatz per 100 kg brutto				
5	— — alle Sorten, mit Ausnahme der China-, Japan-, Korea- u. der orientalischen Tabake	280.—	<table border="0"> <tr><td rowspan="3" style="font-size: 3em; vertical-align: middle;">}</td><td>250.—</td></tr> <tr><td>300.—</td></tr> <tr><td>360.—</td></tr> </table>	}	250.—	300.—	360.—
}	250.—						
	300.—						
	360.—						
<p>NB. ad No. 5. Zur Verarbeitung zu Pfeifentabak bestimmte China-, Japan- und Koreatabake unterliegen dem Zollansatz der Tarifnummer 6, orientalische Sorten demjenigen der Tarifnummer 7.</p> <p>Der zur gewerbsmässigen Verarbeitung zu Zigarrenabschnitten verwendete Tabak unterliegt dem Zollansatz dieser Nummer.</p> <p>— zur Herstellung von Zigaretten und Zigarettentabak:</p>							
6	— — Maryland, Virginia hell, Argentinier, Algier, Japan-, China-, Koreatabak	780.—	<table border="0"> <tr><td rowspan="3" style="font-size: 3em; vertical-align: middle;">}</td><td>610.—</td></tr> <tr><td>800.—</td></tr> <tr><td>800.—</td></tr> </table>	}	610.—	800.—	800.—
}	610.—						
	800.—						
	800.—						
7	— — orientalische Sorten . . . . .	1000.—	<table border="0"> <tr><td rowspan="2" style="font-size: 3em; vertical-align: middle;">}</td><td>800.—</td></tr> <tr><td>1200.—</td></tr> </table>	}	800.—	1200.—	
}	800.—						
	1200.—						
<p>Abfälle der Tabakfabrikation:</p>							
8	— Tabakrippen, Tabakstengel zur Verarbeitung zu Pfeifentabak, Kau- oder Schnupftabak .	per 100 kg brutto 150.—	140.—				
9	— Tabakrippen, Tabakstengel und Ausschuss von Tabakblättern, denaturiert, für die Fabrikation von Tabakextrakt oder Nikotin, unter dem Vorbehalt der erforderlichen Kontrollmassnahmen . . . . .	2.—	2.—				
<p>— andere, wie Blattabschnitte, Tabakstaub, Tabakpulver etc., auch abgeseibt:</p>							
10	— — von Tabakblättern der Tarifnummern 2 bis 6	800.—	800.—				
11	— — von Tabakblättern der Tarifnummer 7 .	1000.—	1200.—				
<p>Tabakfabrikate:</p>							
12	— Tabakextrakt . . . . .	100.—	100.—				
13	— Karotten, Stangen und Rollen zur Schnupftabakfabrikation . . . . .	450.—	450.—				
14	— Kau- und Schnupftabak; Pfeifentabak, in Rollen und Platten . . . . .	750.—	550.—				
15	— Zigarettentabak, geschnitten, in Kleinhandelspackung aller Art . . . . .	2200.—	1200.—				
<p>— Pfeifentabak, geschnitten, in Kleinhandelspackung:</p>							
16	— — in Metallpackung . . . . .	600.—	600.—				
17	— — in anderer Packung . . . . .	700.—	700.—				
18	— Zigarren in Kleinhandelspackungen aller Art	1000.—	1000.—				
19	— Zigaretten in Kleinhandelspackungen aller Art	2000.—	1500.—				



## **Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Besteuerung des Tabaks. (Vom 4. Mai 1929.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1929
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	20
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	2437
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.05.1929
Date	
Data	
Seite	533-618
Page	
Pagina	
Ref. No	10 030 691

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.